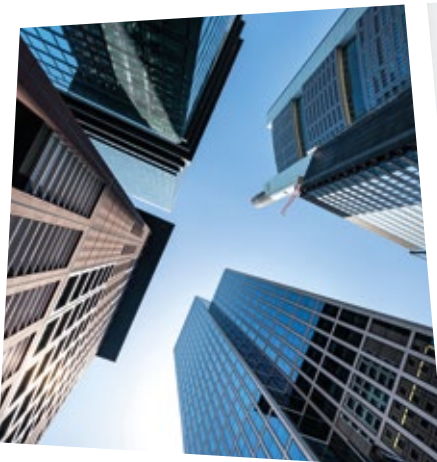




VIB Verband
Internationaler
Banken



PER SPEK TIVEN

2
2
6





Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V.
Association of International Banks in Germany
Weißfrauenstr. 12-16 | 60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 975850 0 | Fax: +49 69 975850 10
Web: www.vib.network | E-Mail: verband@vib.network



INHALT

Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden Tobias Vogel	4
Grußwort von Lars Klingbeil, Bundesminister der Finanzen, Vizekanzler, Mitglied des Deutschen Bundestages	6
Der VIB als Plattform für internationale Banken	8
Sommerfest des Verbandes in Zeiten des Wandels	10
Rückblick und Ausblick Teil I	12
Bürokratieabbau – Widerstände, aber erstmals auch Erfolge und Fortschritte!	14
EU-Marktzugang für Banken aus Drittstaaten gemäß CRD VI und deren Umsetzung in Deutschland	16
Das künftige Aufsichtsregime für Drittstaatenstellen	18
Ein Jahr großer Veränderungen im Verbraucherschutz	20
Wie Generative KI interne Untersuchungen neu definiert	22
Sound Compensation: Entgelttransparenz und BRUBEG	24
Neue ESG-Vorgaben als Herausforderung – und Chance – für Banken	26
Chancen und Herausforderungen für FinTechs: Was bringt das Aufsichtsrecht in 2026	28
ESG-Risikomanagement nach Umsetzung der CRD VI	30
MiCAR und AI Act: Umsetzungsschwerpunkt 2025 und regulatorischer Ausblick 2026	32
Der Entwurf der MaRisk für Wertpapierinstitute	34
VIB-Mitgliedsinstitute	36
Rückblick und Ausblick Teil II	40
Zukunft im Fokus des VIB-Bereichs Steuern	42
Investmentfonds: Booster für die Energiewende und Unternehmensfinanzierung	44
Zum umsatzsteuerlichen Vermittlungsbegriff im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen	46
Rückblick und Ausblick Teil III	48
DORA, Cybersecurity Act und Cyber Resilience Act im Zusammenspiel	50
FIDA und die Auswirkungen auf internationale Banken und Finanzinstitute in Deutschland	52
Das EU-AML-Paket: praktische Erwägungen bei der Umsetzung bis Juli 2027	54
Statistiken – Die Bedeutung und Rolle der internationalen Banken in Deutschland	56
VIB-Service	63
Seminare und Veranstaltungen	64
Informationen und Updates	68
Publikationen	70
Expertenbeirat	72
Tax Policy Group	78
Team der Geschäftsstelle	79
Vorstand	80
Impressum	82

Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden Tobias Vogel



Tobias Vogel
Vorstandsvorsitzender,
Verband Internationaler Banken
in Deutschland e. V. (VIB)

Vorstandsvorsitzender,
UBS Europe SE &
Leiter Wealth Management Europe
UBS Europe SE

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Freude präsentiere ich Ihnen die Jahresbroschüre 2026 des Verbandes Internationaler Banken in Deutschland (VIB). Sie führt die Reihe fort, die wir noch unter dem alten Vereinsnamen begonnen haben, und die bei unseren Mitgliedern sowie in Politik und Verwaltung sehr gute Aufnahme gefunden hat.

Die „Perspektiven“ fassen die wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen des letzten Jahres für internationale Banken und Finanzdienstleister in Deutschland zusammen.

Außerdem zeigen sie, welche Chancen und Herausforderungen im Jahr 2026 – und darüber hinaus – in einem immer komplexeren Umfeld auf uns zukommen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der internationalen Banken in Deutschland einerseits sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland andererseits prägen weiterhin die Agenda unseres Verbandes. Die Autoren der in den „Perspektiven“ zusammengestellten Beiträge zeigen dazu aus regulatorischer, steuerlicher und Marktinfrastruktursicht wertvolle und aktuelle Aspekte auf.



Es heißt: „Wer den Blick hebt, sieht keine Grenzen“. Leider bleibt der Blick auf den deutschen Finanz- und Kapitalmarkt noch zu häufig gesenkt. Ein Blick, der auf regionale Interessen fokussiert ist, und damit fast immer ein Blick von innen, statt von außen, bleibt. Der VIB will dies ändern. Wir wollen dazu beitragen, dass wir vermehrt die Außenperspektive einnehmen, damit wir vor lauter Details die Schlüsselfaktoren nicht aus dem Blick verlieren.

Aus diesem Grund beteiligt sich der VIB aktiv an der Finanzplatzinitiative Frankfurt, die dem Hessischen Finanzplatzkabinett zuarbeitet. Ziel ist die Stärkung des Standorts Deutschland als international wettbewerbsfähiger Finanzplatz, auch um die Entscheidungsträger der internationalen Banken für Deutschland – und damit häufig für Frankfurt – zu gewinnen. Aus deren Sicht steht klar im Fokus, was ihre Geschäftsfelder unmittelbar betrifft, sie an unser Land bindet oder überhaupt erst dazu bewegen könnte, sich hierzulande niederzulassen. Namentlich sind dies die Förderung des Kapitaltransfers in der EU durch eine Stärkung und Umsetzung der Spar- und Investitionsunion sowie der Ausbau der privaten, steuerlich begünstigten Altersvorsorge in Deutschland.

Politik, Staatsapparat, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Klimapolitik und Verteidigung bedürfen der Finanzierung.

Im Falle Deutschlands als drittgrößter international vernetzter Volkswirtschaft wird dies nur mit international vernetzten, aber im Land aktiven Banken gelingen. Diese in Deutschland zu halten und für Deutschland zu gewinnen, ihre Finanzkraft und ihr Know How für unser Wohlergehen, unsere wirtschaftliche Stärke und unsere Sicherheit einzusetzen, muss 2026 noch stärker im Fokus von Politik, Regulatoren und Aufsichtsbehörden stehen. Deshalb setzt sich der VIB dafür ein, gemeinsam mit der Politik einen Entwicklungsplan für den Finanzplatz zu schaffen, damit Deutschland seine Spitzenposition in Europa und weltweit behalten kann.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß und Gewinn beim Lesen und danke meinen Vorstandskolleginnen und -kollegen und dem VIB-Team für die Arbeit, die in diesem Jahrbuch reflektiert ist.

Grußwort des Bundesministers der Finanzen



Lars Klingbeil
Bundesminister der Finanzen
Vizekanzler
Mitglied des Deutschen Bundestages

Liebe Leserinnen und Leser,

2025 war ein intensives Jahr: Bundestagswahl, der Start der neuen Bundesregierung und das Aufsetzen des größten öffentlichen Investitionspaketes in der Geschichte unseres Landes – um nur ein paar Beispiele zu nennen. Wir machen Tempo in der neuen Bundesregierung, um den Standort Deutschland und Europa für private Investitionen, für Innovationen und zur Steigerung der Produktivität zu stärken. Wir haben erste Reformen angestoßen, lassen aber nicht locker, denn die internationale Lage fordert das Wirtschaftsmodell Deutschland in seinen Grundfesten heraus. Der internationale Standortwettbewerb hat zugenommen, der Krieg Russlands gegen die Ukraine dauert an und Handelskonflikte belasten unsere Wirtschaft und hemmen das Wachstum.

Auch die ersten Entwicklungen in 2026 lassen annehmen, dass in diesem Jahr die internationale Lage herausfordernd bleibt. Das zeigt: Wir müssen uns viel stärker auf unsere eigenen Stärken besinnen und unser ungenutztes Potential ausschöpfen. Aber es gibt auch positive Entwicklungen, die Europas Rolle in der Welt stärken. Der Abschluss des Handelsabkommens Mercosur ist da nur ein Beispiel.

Das Ziel der Bundesregierung ist seit Tag eins klar: Wir wollen Deutschland auf den Wachstumspfad und zu wirtschaftlicher Stärke zurückführen. Während Unsicherheiten international zunehmen, machen wir deutlich: Deutschland und Europa sind ein sicherer Hafen für Investitionen aus aller Welt. Wir wollen Europa souveräner aufstellen und als einflussreichen, eigenständigen Akteur auf der internationalen Bühne stärken.

Investitionsoffensive für ein modernes Deutschland

Dafür hat die Bundesregierung bereits einiges angestoßen: Mit der Investitionsoffensive nehmen wir 500 Milliarden Euro für eine bessere Infrastruktur in die Hand. Wir investieren wie nie zuvor in Schulen, Schienen, Straßen, digitale Netze und treiben so die Modernisierung unseres Landes voran. Darüber hinaus investieren wir massiv in unsere Sicherheit.

Öffentliche Investitionen sind aber nur ein kleiner Teil der Modernisierungsagenda.

Wir brauchen vor allem eine starke Privatwirtschaft, die in den Standort Deutschland investiert.

Damit dies gelingt, arbeiten wir in der Bundesregierung an den richtigen Anreizen und Standortbedingungen.

Wir haben das Standortfördergesetz und auch den Deutschlandfonds auf den Weg gebracht. Mit letzterem wollen wir private Investitionen von insgesamt rund 130 Milliarden Euro hebeln. Der Energiesektor, Schlüsseltechnologien, Start-ups und Scale-ups und Industrie und Mittelstand stehen im Fokus. Wir wollen, dass die Arbeitsplätze von morgen in Deutschland entstehen, dass die besten Ideen hier auch wachsen können und dass wir bei kritischen Rohstoffen unabhängiger werden. Investoren, die weltweit großes Interesse an Deutschland zeigen, finden mit dem Fonds eine passende Andockstelle.

Bessere Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz

Eine konkurrenzfähige Finanzwirtschaft ist dafür unerlässlich. Sie bietet Unternehmen vielfältige Finanzierungslösungen, zieht ausländisches Kapital an und schafft Vertrauen.

Deutschland gehört zu den führenden Finanzplätzen in Europa. Die Größe unseres Marktes, vielseitige Geschäftsmodelle und stabile Banken liefern die besten Voraussetzungen, diese Position weiter auszubauen. Gerade Auslandsbanken sichern nicht nur tausende Arbeitsplätze in Deutschland. Sie sind vor allem das Scharnier zwischen ausländischen Investoren, die am deutschen Markt Fuß fassen wollen, und deutschen Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen in andere Länder pflegen. Über diesen Weg holen wir auch Finanzinnovationen aus aller Welt zu uns.



Das Bundesfinanzministerium arbeitet daran, die Arbeitsgrundlagen für Banken in Europa einfacher und bürokratieärmer auszugestalten – ohne grundlegende Standards und die Finanzstabilität zu gefährden. Zum Beispiel setzen wir mit dem Bankenrichtlinien- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRU-BEG) europäische Vorgaben 1:1 um, statt zusätzliche bürokratische Pflichten zu schaffen. Überbordende Pflichten, die nur in Deutschland gelten, schwächen unseren Finanzplatz im europäischen Wettbewerb. Es ist höchste Zeit, unnötige Regeln abzubauen. Damit stärken wir den Finanzstandort Deutschland.

Integrierter Kapitalmarkt für ein stärkeres Europa

Ein wirtschaftlich starker Investitions- und Finanzstandort Deutschland ist nicht denkbar ohne eine wettbewerbsfähige Europäische Union. Wir brauchen dafür einen einheitlichen europäischen Kapitalmarkt.

Es wird schon lange über die Kapitalmarktunion geredet und viele Maßnahmen wurden bereits ergriffen. Es bestehen aber weiterhin zahlreiche Hürden.

Deshalb freue ich mich, dass die EU-Kommission das Ziel einer Spar- und Investitionsunion nun mit hoher politischer Priorität verfolgt.

Ich unterstütze das ausdrücklich und treibe das voran. Für die Bundesregierung sind insbesondere drei Bereiche von besonderer Bedeutung: bessere Finanzierungsbedingungen für junge Wachstumsunternehmen, die Stärkung der privaten Altersvorsorge über den Kapitalmarkt und der Bürokratieabbau im Finanzmarktbereich.

Zuversichtlich in die Zukunft

Deutschland ist die drittgrößte Volkswirtschaft der Welt. Wir sind ein hochrespektierter und verlässlicher Handelspartner. Wir sind ein Land mit einer enormen Innovationskraft und hochqualifizierten Arbeitskräften. Dieses enorme Potenzial ermöglicht uns, zuversichtlich die Zukunft zu gestalten.

Die Aufgaben, die vor uns liegen, können wir lösen. Wir können die Dinge zum Besseren verändern. 2026 werden wir die positiven wirtschaftlichen Impulse unserer Wirtschafts- und Finanzpolitik, insbesondere unserer Investitionen, hoffentlich schon spüren. Die bisherigen Errungenschaften sind aber kein Grund, sich zurückzulehnen. Wir werden weiter Tempo machen – für sichere Arbeitsplätze, für ein gerechtes Land, für einen zukunftsfähigen Sozialstaat. Die grundlegenden Reformen dazu bringen wir auf den Weg. Sie werden unserem Land einiges abverlangen. Ich bin mir jedoch sicher: Gemeinsam werden wir Deutschland wieder nach vorne bringen.

Der VIB als Plattform für internationale Banken



Dr. Andreas Prechtel
Geschäftsführer

Verband Internationaler Banken
in Deutschland e. V. (VIB)

Nach über 40 Jahren hat sich der „Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.“ im Juni 2025 in „Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V.“ umbenannt. Der neue Verbandsname unterstreicht, dass viele unsere Mitglieder inzwischen deutsche Institute sind, die sich nur dadurch unterscheiden, dass sie ganz oder mehrheitlich zu international agierenden Bankengruppen gehören, oder sie sind EU- oder Drittstaatenniederlassungen, die sich nicht durch ihre ausländische Prägung, sondern durch ihre Einbindung in die mächtigsten Finanzinstitute der Welt auszeichnen und tiefgreifende internationale Expertise in ihren Geschäftsfeldern und enorme Kapitalkraft mitbringen.

Ihre Bedeutung wird in der öffentlichen und politischen Wahrnehmung häufig noch unterschätzt. Während nur wenige große Namen bekannt sind, bleibt die wahre Größe und oft auch die komplexe Struktur vieler dieser Banken – selbst bei Unternehmen, die von ihren spezialisierten Dienstleistungen profitieren – oftmals unbekannt.

Diese Institute haben bewusst eine Bank oder eine Niederlassung in Deutschland eröffnet, um lokale und globale Geschäfte ihrer Kunden aus Deutschland oder in Deutschland zu unterstützen. Sie stammen aus mehr als 30 Ländern und sind an den wichtigsten Finanzplätzen Deutschlands wie Frankfurt/Main, Düsseldorf, Hamburg und München vertreten. Mit mehr als 30.000 hochqualifizierten Mitarbeitern – häufig

auch deutschen Fachkräften mit internationaler Erfahrung – leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftskraft Deutschlands. Sie sind die Gruppe von Banken, die weiterhin Arbeitsplätze aufbaut statt zu reduzieren. Sie zahlen Steuern und Abgaben, sind seit Jahrzehnten fest in Deutschland verankert und bereichern besonders den Finanzplatz Frankfurt, der nicht nur der größte, sondern auch der internationalste Finanzstandort des Landes ist.

Als fester Bestandteil der deutschen Wirtschaft dominieren die Mitgliedsbanken des VIB inzwischen viele Bereiche des deutschen Finanzmarktes, wie auch die Statistiken in diesem Jahrbuch zeigen.

Nur mit der Finanzkraft und Expertise internationaler Banken und Finanzinstitute wird die deutsche Wirtschaft den „Turn-around“ schaffen und die Marktteilnehmer das Kapital für die staatlichen und privaten Investitionen aufbringen, deren spätere Erträge die sich derzeit aufbauende Schuldenlast finanzieren und tilgen sollen.

Breit diversifizierte Tätigkeitsfelder

VIB-Mitglieder sind insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern führend:

- Handelsfinanzierung und Factoring (Trade Finance),
- Projektfinanzierung für deutsche Unternehmen im Ausland oder ausländische Unternehmen in Deutschland,
- Mergers & Acquisitions,
- Direktbank- und Hypothekengeschäft,
- Wertpapieremission und Handel,
- Asset Management sowie
- Wertpapierabwicklung und -verwahrung.

Als engagierte Interessenvertretung der internationalen Banken entwickelt und präsentiert der VIB gegenüber Politik und Verwaltung konstruktive Stellungnahmen und Vorschläge für faire und zukunftsfähige Rahmenbedingungen.

Im Jahr 2025 hat der VIB besonders mit seinen Vorschlagspaketen zum Bürokratieabbau in der Bankenregulierung sowie mit seinen Steuervorschlägen eine Vielzahl konkreter Änderungen angestoßen.

Dank unserer Kommunikation mit Ministerien und Behörden und der Kooperation mit Förderern des Finanzplatzes leistet der VIB einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung und



zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes, u. a. im Rahmen der Arbeitsgruppen für das Hessische Finanzplatzkabinett. Details hierzu finden Sie in den nachfolgenden Artikeln dieses Jahrbuchs.

Maßgeschneiderte Dienstleistungen und starke Interessenvertretung

Der VIB bietet seinen Mitgliedern ein auf die Bedürfnisse internationaler Banken abgestimmtes Dienstleistungs- und Netzwerkangebot. Zu den Leistungen gehören:

- hochkarätig besetzte Seminare mit Experten aus Mitgliedsinstituten, der Regulierung, Aufsicht und Beratung,
- Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen, die gezielt Mitarbeiter der Mitgliedsinstitute ansprechen,
- individuelle Inhouse-Schulungen und Webinare,
- zweisprachige tagesaktuelle Berichte sowie monatliche Newsletter mit praxisnahen Informationen zu rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Änderungen, und
- Veröffentlichungen über zentrale Themen wie Compliance, Steuern und Meldewesen.

Zusätzlich bieten Netzwerkveranstaltungen wie das VIB-Sommerfest, die Management-Foren als After-Work-Events und die jährliche Mitgliederversammlung wichtige Gelegenheiten zum Austausch.

Ein starkes Team an Ihrer Seite

Das VIB-Team steht den Mitgliedsinstituten und ihren Führungskräften, deren Mitarbeitenden sowie politischen und regulatorischen Ansprechpartnern als kompetenter und erfahrener Partner zur Seite. Mit kurzen Kommunikationswegen und tiefem Fachwissen sorgt der VIB für eine effektive Beratung und Interessenvertretung, die den internationalen Banken in Deutschland eine starke Stimme gibt.





Sommerfest des Verbandes in Zeiten des Wandels

Das Sommerfest des Verbandes in der "Frankfurter Botschaft" am Westhafen fand auch im Jahr 2025 wieder unmittelbar nach den Sommerferien in Hessen statt und ist zu einer neuen Tradition und einer attraktiven Bereicherung des Eventkalenders der Finanzszene in Frankfurt geworden.

Es ist das besondere Event, bei dem sich die Mitglieder des Verbandes mit Vertretern aus Bundes- und Landespolitik, der Stadt Frankfurt/Main und der Aufsichtsbehörden treffen. Auch Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater, die den VIB und seine Mitglieder häufig schon seit vielen Jahren unterstützen und als VIB-Experten noch enger mit dem Verband verbunden sind, gehören zu der „VIB-Familie“, die wieder gemeinsam diesen Abend verbringen durften.

Offizielle Vorstellung des neuen Namens des Verbandes

Tobias Vogel, CEO der UBS Europe SE und Vorstandsvorsitzender des Verbandes, präsentierte den Gästen in seiner Begrüßungsrede den von den Mitgliedern beschlossenen Wandel des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) zum Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V. (VIB). Er erläuterte den Gästen, dass der neue Name, der sich in einem modernisierten Logo widerspiegelt, sowohl die Internationalität der Mitglieder und ihrer Mitarbeitenden als auch die hinter ihnen stehenden globalen Ressourcen besser repräsentiert.

Inhaltlich legte Tobias Vogel in seiner Begrüßung den Fokus auf drei aktuelle Kernthemen des VIB. Er forderte zunächst die 1:1-Umsetzung der CRD VI-Richtlinie der EU in deutsches Recht, die besonders die VIB-Mitglieder aus Nicht-EU-Staaten, also sog. Drittstaatenbanken, betrifft.



Die inzwischen erfolgte Umsetzung dieser Forderung ist mitentscheidend für deren künftigen regulatorischen Aufwand und damit auch für die Entscheidung zum Verbleib der Einheiten in Deutschland.

Zudem machte er auf die 59 konkreten Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Bankenregulierung und für die Besteuerung von Bankprodukten und -dienstleistungen aufmerksam, die der VIB der Politik vor der Sommerpause unterbreitet hatte. Der VIB trete damit in Vorleistung und fordere die Politik und Verwaltung auf, gemeinsam zügig zu handeln und den Anfang zu machen, um den Instituten im Korsett der Bankenregulierung endlich wieder Luft für ihren eigentlichen Zwecke zu verschaffen, nämlich Bankgeschäfte abzuwickeln.

Tobias Vogel wies dann auf die dringende Notwendigkeit hin, dass die Bundespolitik die Weichen für eine Kapitalmarktorientierung aller drei Säulen der Altersvorsorge stellt.

Die Modelle hierfür seien lange bekannt, diskutiert und in anderen Ländern bereits erprobt. Und besonders die internationalen Banken und Asset Manager hätten jahrzehntelange Erfahrung damit gesammelt, die sie in den deutschen Kontext einbringen möchten. Diese könne nicht nur die Altersbezüge der Rentner von Morgen erhöhen, sondern auch positive Effekte auf Marktbreite und -tiefe des deutschen und europäischen Kapitalmarktes haben und damit in den Bereichen Innovation, Start-ups, bei Börsengängen oder in Anleihemärkten entscheidende Impulse setzen.



Begrüßung und Keynote von Nancy Faeser

Eine besondere Freude für die anwesenden Gäste war, dass die ehemalige Bundesministerin des Innern, Mitglied des Bundestages und vorher langjährige Landesvorsitzende der SPD in Hessen, Nancy Faeser, am VIB-Sommerfest teilnahm und die Gäste begrüßte. Sie betonte die globalen, aber auch die nationalen Herausforderungen, vor denen die Bundespolitik derzeit stehe und in welchem Spannungsfeld sich die Wirtschaftspolitik befinde. Sie erläuterte, dass die Notwendigkeit, die geplanten immensen Infrastruktur- und Verteidigungsausgaben zusätzlich durch private Mittel zu finanzieren, dringend die Freisetzung wirtschaftlicher Kraft von Unternehmen aller Industriezweige erfordere.

Das könne aber nur gelingen, wenn auch Banken als Unternehmen und als Kreditgeber und Begleiter von Kapitalmaßnahmen in den richtigen Rahmenbedingungen arbeiten können. Die Entbürokratisierung der Bankenregulierung sowie die Steuervorschläge des VIB wären dabei ein guter Einstieg in die Diskussion und den Politikprozess. Die Berliner Koalitionsparteien seien sich der Dringlichkeit bewusst, hierauf den Fokus zu setzen. Die Arbeit von Verbänden wie dem VIB werde benötigt, um dabei zu



praktikablen rechtlichen Lösungen zu kommen, die sowohl die Institute als auch die Aufsicht zügig umsetzen könnten.

Begrüßung und zweite Keynote von Florian Rentsch

Florian Rentsch, der frisch gekürte Sonderbeauftragte für den Finanzplatz Frankfurt und Vorstandsvorsitzende des Verbandes der Sparda-Banken sowie ehemaliger Staatsminister im Hessischen Wirtschaftsministerium, begrüßte anschließend die Gäste mit Einblicken in die Hintergründe und die Arbeit der Finanzplatzinitiative des Hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein, die als „Hessisches Finanzplatzkabinett“ bekannt ist. Er erläuterte, dass seine neue Rolle als Sonderbeauftragter für den Finanzplatz Frankfurt darin bestehe, die vielen Institute, die Landes- und die Lokalpolitik, die Verwaltungen, die Wissenschaft und die Wirtschaftsverbände an einen Tisch zu bringen, um in verschiedenen Arbeitsgruppen die Ideen und Maßnahmen zu erarbeiten, die notwendig seien, um die von den Vorrednern bereits angesprochenen Themenfelder zu bearbeiten.

Ziel sei es, die Position von Frankfurt als internationalen Finanzplatz in Europa und der Welt zu stärken,

damit letztlich die Finanzindustrie in Deutschland die Rolle spielen und die Dienstleistungen anbieten könne, die für die weitere Entwicklung Deutschlands gebraucht werde. Durch die Zusammenarbeit von fast 60 Instituten, Institutionen und Unternehmen sei es bereits jetzt gelungen, erstmalig die wesentlichen in der Stadt und im Raum Frankfurt ansässigen Akteure auf dieses Ziel und die Arbeit daran einzuschwören, und der VIB habe mit seinen Beiträgen einen großen Anteil daran geleistet.

Networking vor der Abendkulisse des Mains

Nach diesen zur Diskussion anregenden Beiträgen gingen die Gäste zum Networking und Austausch vor der Kulisse des Mains in der Abendsonne über. Die familiäre, aber professionelle Atmosphäre des VIB-Sommerfestes ließ viele Gäste noch bis in den späten Abend hinein neue Verbindungen knüpfen und bot Raum für anregende Unterhaltungen über die gemeinsamen Herausforderungen und die weiteren Aufgaben für den VIB.

RÜCKBLICK UND AUSBLICK TEIL I





Bürokratieabbau – Widerstände, aber erstmals auch Erfolge und Fortschritte!

EU-Marktzugang für Banken aus Drittstaaten gemäß CRD VI und deren Umsetzung in Deutschland

Das künftige Aufsichtsregime für Drittstaaten-Zweigstellen

Ein Jahr großer Veränderungen im Verbraucherschutz

Wie Generative KI interne Untersuchungen neu definiert

Sound Compensation: Entgelttransparenz und BRUBEG

Neue ESG-Vorgaben als Herausforderung – und Chance – für Banken

Chancen und Herausforderungen für FinTechs: Was bringt das Aufsichtsrecht in 2026

ESG-Risikomanagement nach Umsetzung der CRD VI

MiCAR und AI Act: Umsetzungsschwerpunkt 2025 und regulatorischer Ausblick 2026

Der Entwurf der MaRisk für Wertpapierinstitute

Bürokratieabbau – Widerstände, aber erstmals auch Erfolge und Fortschritte!



Wolfgang Vahldiek
Stellv. Geschäftsführer
Direktor Recht
Leiter Geschäftsentwicklung

Verband Internationaler Banken
in Deutschland e. V. (VIB)

Im vergangenen Jahr wurde an dieser Stelle das Ziel des VIB, sich für Bürokratieabbau einzusetzen, thematisiert. In den vergangenen zwölf Monaten, und – wie gleich zu schildern sein wird – vielleicht nicht ganz ohne unseren konstruktiven Beitrag, erfuhr das Thema eine Dynamik, die schwer vorauszusagen war.

Gesellschaftlicher Konsens zum Abbau von Bürokratie

Inzwischen dürfte sich als gesellschaftlicher Konsens herausgebildet haben, dass es nicht weitergehen kann wie bisher. Bürokratie in ihrer extremen Ausprägung durch viele kleine Maßnahmen eines detailverliebten Staates hat das Potential, die Gesellschaft fundamental auf die Probe zu stellen.

Die Auswirkungen der deutschen und europäischen Politik der vergangenen Jahre können nicht mehr unberücksichtigt bleiben. Die Regulierungs-Tsunamis der Jahre 2010 bis 2024 und deren Ergebnisse in der Praxis führten leider zu ernstzunehmenden Folgen, die inzwischen hinlänglich durch die Wirtschaftsforschung, Zentralbanken, aber auch regierungsnahen Stellen wie z. B. im Draghi-Report festgestellt und analysiert wurden.

Die Experten wissen sich dabei mit der Wahrnehmung der interessierten Öffentlichkeit einig.

Fehler sollten nicht wiederholt werden, und um das zu erreichen, hilft ein Blick auf die Ursache. Leider ließen sich die politischen Entscheider viele Jahre lang durch hübsch klingende Zielbeschreibungen überzeugen, den Vorschriften-Dschungel wuchern zu lassen. Der Aufbau von Bürokratie erfolgte gerne mit klangvoller Wohlfühl-Rhetorik. Wer kann schon widersprechen, wenn die Gesetzgebung mit positiven Werten verknüpft wird? Das Branding hilft bei der Organisation von Mehrheiten, verstellt leider aber auch den Blick auf eine nüchterne Betrachtung von realen Auswirkungen. Beispiele folgen sogleich.

Widerstände und weiterer Bürokratie-Aufbau

Wenn diejenigen hinzulernen wollen, die für den Bürokratieaufbau der vergangenen 15 Jahre verantwortlich sind, dann wäre diese Erkenntnis ein wichtiger Schritt: Die Plausibilität von Zielbeschreibungen rechtfertigt nicht jede Einzelmaßnahme, und seien die Absichten noch so gut gemeint. Es ist nicht die Aufgabe des Staates und seiner Exekutive, jedes Detail des täglichen Lebens zu analysieren, durchzuregulieren und zu kontrollieren. Man muss den Menschen mehr Eigenverantwortung zugestehen; letzten Endes heißt dies Freiheit. Hierfür braucht es einen echten Bewusstseinswandel.

Den Akteuren des politischen Betriebes fällt allerdings das Umdenken schwer.

Immer noch werden Zielbeschreibungen und vor allem Schlagworte formuliert, um neue Regulierungswellen zu rechtfertigen.

Die wichtigsten aktuellen Treiber des Bürokratie-Aufbaus in der Finanzwirtschaft, die die Regulierungstätigkeit auch in den kommenden Jahren weiter motivieren werden, wenn Entscheider nicht dazulernen, heißen im aktuellen EU-Sprech beispielsweise „Customer Journey“, „Value for Money“, „Equal Pay“, „Instant Payments“, natürlich der Evergreen „ESG“, und die Liste ließe sich um noch einige weitere verlängern. Das Branding birgt das Risiko, fragwürdige Details und Zumutungen zu übersehen, die sich in Regelwerken verstecken, welche wiederum hunderte Seiten umfassen. Zum anderen muss aber unbedingt die Frage erlaubt sein: Was ist in diesen Themenfeldern eigentlich genau die Aufgabe des Staates, und müssen die Menschen wirklich reguliert und von der aufsichtlichen Exekutive überwacht werden, weil sie alleine nicht zurechtkommen?

Erfolge der deutschen Finanzpolitik

Doch genug der Problembeschreibung. Es gibt inzwischen nicht mehr nur Licht am Ende des Tunnels, sondern – um im Bild zu bleiben – der Zug findet seinen Weg bereits unter freiem Himmel und stoppt nicht mehr. Der obigen Diagnose ist nämlich insbesondere im Bereich der Finanzwirtschaft der



Beginn einer Therapie in Form von Bürokratieabbau gefolgt. Die deutsche Politik und die deutschen Aufsichtsbehörden sind hierbei lobend zu erwähnen, denn sie haben den Anfang gemacht und werben hier lokal in Deutschland, aber auch auf EU-Ebene für ernstzunehmende Ansätze und Lösungen.

Ist das zu viel Optimismus? Ich glaube nicht, und ich würde das mit folgenden Beispielen bereits erreichter Fortschritte untermauern:

- BaFin und Bundesbank haben Vorschläge für eine sehr deutliche Vereinfachung von Regularien für kleinere Institute gemacht – im Jargon auch „Small Banking Box“ genannt – und teilweise auch schon umgesetzt.
- Das Register für Anlageberater und Anlegerbeschwerden wurde abgeschafft, weil es neben den ohnehin bereits bestehenden Möglichkeiten der Aufsicht keinen weiteren Nutzen stiftet.
- Das Millionenkredit-Meldewesen wird abgeschafft, weil es entbehrlich erscheint.
- Der Dokumentationsaufwand nach § 15 und § 18 KWG für Kreditunterlagen und Organkredite wurde deutlich reduziert, indem die Schwellenwerte angehoben wurden.
- Zweigstellen von Instituten aus Drittstaaten werden in vielerlei Hinsicht der Aufsicht und der Regulierung der Herkunftsstaaten anvertraut, während deutsche Vorschriften spiegelbildlich zum Teil entfallen.
- Die Aufsichtsbehörden sind auf einem glaubhaften Pfad, um weiteres Vereinfachungspotential im Bereich der Gesetze und der Verwaltungsvorschriften zu identifizieren und umzusetzen.

Die Liste ließe sich noch fortsetzen. Wir haben als Verband umfangreiche Vorschläge für weitere Einzelmaßnahmen zusammengestellt und fühlen uns als Ansprechpartner wahr und ernstgenommen. Es besteht also begründeter Anlass zu Optimismus, zumal die o.g. Liste nur eine Auswahl neben einer Reihe von Maßnahmen ist, die noch in der Vorbereitung sind und den Akteuren des Finanzsystems – nicht nur Banken und Wertpapierfirmen, sondern auch Kunden und Anlegern – gut tun werden.

Was macht die EU?

Aufmerksamen Leserinnen und Lesern fällt auf, dass der Bereich der EU in der obigen Erfolgsliste noch nicht vorkommt. Das liegt daran, dass sich die Erfolge auf EU-Ebene bisher vor allem darauf beschränken, dass von den teilweise überbordenden Vorschlägen, die die EU-Aufsichtsbehörden zusammen

mit der EU-Kommission für die Savings and Investment Union (SIU) und die Retail Investment Strategy (RIS) entwickelt hatten, momentan nur noch ein verhandelbarer Kern übrig ist.

Vermeidung ist zwar schon ein Fortschritt, der Schritt hin zu einer aktiven Verringerung der Bürokratie muss in der EU für die Finanzwirtschaft aber erst noch folgen.

Als Anekdote mit Bezug auf wertpapierrechtliche Themen bleibt in Erinnerung, dass unlängst von prominenter Seite die Bemerkung fiel, man könne 40% der MiFID von heute auf morgen streichen, und kein Marktteilnehmer würde etwas davon merken. Ich würde das ohne Zögern auch für CRD und CRR für richtig halten. Bis sich diese Art des Nachdenkens über Ziel und Zweck existierender EU-Regelungswerke durchsetzt, ist es vermutlich noch ein sehr weiter Weg. Insbesondere ESMA und EBA sind wohl noch im Prozess, überhaupt ernsthaft die Notwendigkeit dafür anzuerkennen.

Noch ausgelöst durch das vorherige EU-Parlament muss außerdem erst einmal die CRD VI umgesetzt werden, welche in weiten Teilen erneut gezielt Bürokratie-Aufbau betreibt.

Sie schafft vor allem neues Meldewesen, Dokumentation und Notifizierungsverfahren in den Bereichen Cross-Border-Dienstleistungen, Erwerbskontrolle, Key Function Holders sowie ESG.

Fazit und Ausblick

Aber wie gesagt, der Anfang ist gemacht. Wir werden als Verband die weitere Entwicklung konstruktiv begleiten. Wir sehen unsere Aufgabe darin, tatsächliche Auswirkungen von geplanten Maßnahmen klar zu benennen, sowie mögliche unerwünschte Nebeneffekte aufzuzeigen. Und zwar nicht nur im eigenen Interesse. Wir sind der festen Überzeugung, dass der unermüdliche Einsatz für pragmatische und praxisgerechte Lösungen einen aktiven Beitrag leistet zum Erhalt eines kundenfreundlichen und stabilen Finanzsystems, das die wirtschaftliche Entwicklung unterstützen und finanzieren kann.

EU-Marktzugang für Banken aus Drittstaaten gemäß CRD VI und deren Umsetzung in Deutschland



Dr. Alexander Behrens
VIB-Expertenbeirat
Bankenaufsicht und Governance

Partner
Allen Overy Shearman Sterling LLP

Während die EU in den letzten Jahrzehnten ein immer detaillierteres System zur Bankenregulierung geschaffen hat, regelte das EU-Regime bislang nicht, ob und unter welchen Bedingungen Banken aus Drittstaaten Zugang zu den EU-Märkten erhalten können. Dies änderte sich mit dem Inkrafttreten der CRD VI im Juli 2024, die unter anderem eine Mindestharmonisierung hinsichtlich des EU-Marktzugangs aus Drittstaaten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und über Zweigstellen vorsieht. Im Wesentlichen legt Art. 21c CRD VI diesbezüglich fest, dass die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Banken aus Drittstaaten sog. Kernbankdienstleistungen, d. h. das Einlagen-, Kredit- und Garantiegeschäft, in EU-Mitgliedstaaten nur mittels einer Zweigstelle im jeweiligen EU-Mitgliedstaat erbringen dürfen. Die grenzüberschreitende Erbringung solcher Kernbankdienstleistungen ist insofern nur noch zulässig, wenn eine Ausnahme von der Zweigstellenpflicht greift, insbesondere die Gruppenausnahme (Intra Group-Ausnahme), die Ausnahme für Interbankgeschäfte, die Ausnahme in Verbindung mit der passiven Dienstleistungsfreiheit (sog. Reverse Solicitation) oder die eng gefasste Ausnahme aufgrund Bestandschutz (sog. Grandfathering). Gleichzeitig legen die Art. 47 ff. CRD VI ein spezifisches Mindestregime für Drittstaaten-zweigstellen, die Kernbankdienstleistungen betreiben, fest.

Umsetzung durch das BRUBEG

Am 22. August 2025 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf für das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG), mit dem insbesondere CRD VI umgesetzt wird. Das BRUBEG hat inzwischen einen Teil des parlamentarischen Verfahrens durchlaufen; es wird erwartet, dass das BRUBEG im März 2026 (d. h. nach dem offiziellen Umsetzungsdatum vom 10. Januar 2026) veröffentlicht wird.

Was den Inhalt des BRUBEG betrifft, lässt sich funktional zwischen dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr und dem Drittstaatenregime unterscheiden, wobei Ausgangspunkt stets die aktuellen deutschen Regelungen vor der Umsetzung durch das BRUBEG sein sollten.

Änderungen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beschränken sich im Allgemeinen auf das Freistellungsregime (sog. Waiver).

Was den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr betrifft, so bedarf nach geltendem deutschem Recht jeder einer Erlaubnis, der regulierte Tätigkeiten (dieser Begriff umfasst die Kernbankdienstleistungen im Sinne der CRD VI) „in Deutschland“ ausübt. Anbieter, die nicht in Deutschland ansässig sind, aber regulierte Tätigkeiten für Kunden mit Sitz in Deutschland anbieten, gelten ebenfalls als Betreiber von Bankdienstleistungen „in Deutschland“, wenn sie sich „zielgerichtet an den deutschen Markt wenden“, also nicht auf der Grundlage von Reverse Solicitation agieren. Mit anderen Worten: Die derzeitige deutsche Regelung unterwirft Betreiber von Bankgeschäften mit Sitz in Drittstaaten, die sich zielgerichtet an den deutschen Markt wenden, bereits einer Erlaubnispflicht. Daher bestand grundsätzlich (zu Ausnahmen sogleich unten) keine Notwendigkeit, zur Umsetzung von CRD VI „strukturelle Änderungen“ am Kreditwesengesetz (KWG) vorzunehmen. Folglich enthält das BRUBEG nur sehr wenige Änderungen an den bestehenden Vorschriften zu Erlaubnispflichten. Hieraus folgt wiederum, dass der Anwendungsbereich für eine Bestandsschutzregelung sehr begrenzt ist.

Von dem Grundsatz, dass das Kreditwesengesetz keine strukturellen Änderungen erforderte, besteht allerdings eine praxisrelevante Ausnahme: Derzeit sieht § 2 Abs. 5 KWG vor, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Einzelfall Institute mit Sitz in einem Drittstaat, der – vereinfacht gesprochen – über ein gleichwertiges Regulierungssystem verfügt, von der Erlaubnispflicht in Deutschland freistellen kann. Das derzeitige Freistellungsregime wäre allerdings in dieser Form nicht mit Art. 21c Abs. 1 CRD VI vereinbar, da es faktisch in bestimmten Konstellationen die fortwährende grenzüberschreitende Erbringung von Kernbankdienstleistungen ermöglichen würde. Daher schlägt der BRUBEG-Entwurf



Änderungen hinsichtlich der Befugnis der BaFin zur Gewährung zukünftiger Freistellungen und hinsichtlich der bereits von der BaFin gemäß § 2 Abs. 5 KWG gewährten Freistellungen vor: Die BaFin muss bestehende Freistellungen (teilweise) widerrufen, soweit CRD VI die Errichtung einer inländischen Zweigstelle verlangt (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 2 des neuen KWG-Entwurfs), also faktisch soweit Kernbankdienstleistungen umfasst sind. Entsprechend dürfen neue Freistellungen nur unter dieser Einschränkung gewährt werden.

Das BRUBEG lässt eine Reihe von Auslegungsfragen offen, die wahrscheinlich in der Zukunft Gegenstand von Diskussionen sein werden:

Die BaFin hat in der Vergangenheit eine eigene Verwaltungspraxis für die Auslegung von Begriffen des KWG entwickelt. Es erscheint wahrscheinlich, dass die BaFin diese Verwaltungspraxis zunächst auch dann weiter anwenden wird, wenn Begriffe in den Anwendungsbereich von Art. 21c CRD VI fallen, z. B. in Bezug auf das Kredit- und Einlagengeschäft, aber auch in Bezug auf Reverse Solicitation. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die BaFin ihre Praxis ändern wird, wenn und soweit die EBA spezifische Ausgangsregelungen veröffentlichen wird – was wiederum die Frage aufwirft, ob eine solche Auslegung auch die Verwaltungspraxis der BaFin in Rechtsbereichen „overrulen“ wird, die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 21c CRD VI fallen, oder ob es zu einer „geteilten Auslegung“ durch die BaFin kommen wird, je nachdem, ob eine Regelung ihren Ursprung im EU-Recht hat oder nicht. Ein weiteres Diskussionsthema dürfte werden, wie mit Ausnahmen gemäß Art. 21c CRD VI umgegangen wird, die nicht 1:1 ins deutsche Recht umgesetzt wurden, wie z. B. die Gruppenausnahme und die Ausnahme für Interbankgeschäfte, da in der Gesetzesbegründung des BRUBEG ausdrücklich festgehalten wird, dass das deutsche Recht eine 1:1-Umsetzung anstrebt und daher wohl in diesem Sinne auszulegen ist.

Regelungen für Drittstaaten-zweigstellen

Änderungen für Drittstaaten-zweigstellen sind vor allem für „privilegierte Jurisdiktionen“ relevant. Das Kreditwesengesetz folgt traditionell einem recht strengen Regime in Bezug auf Drittstaaten-zweigstellen, da es mit einigen Ausnahmen die Anwendung des für Tochterunternehmen geltenden Regimes vorschreibt (d. h. vollständige Anwendung der CRR und des KWG). Für solche Zweigstellen, auf die heute die CRR und das KWG vollständig Anwendung finden, werden künftig weniger strenge Anforderungen gelten.

Allerdings sieht das KWG in Verbindung mit Durchführungsbestimmungen erhebliche Ausnahmen für Institute aus bestimmten privilegierten Drittländern vor, nämlich den USA, Japan und Australien. Dieses derzeitige „privilegierte Regime“ entspricht nicht den nach Art. 47 ff. CRD VI vorgegebenen Mindestanfor-

derungen. Daher ändert das BRUBEG die derzeitige Regelung insofern, als Zweigstellen Kernbankdienstleistungen erbringen, und gleicht sie insoweit weitgehend an die neuen Anforderungen der CRD VI an. Infolgedessen müssen privilegierte Drittstaaten-zweigstellen ein erneutes Zulassungsverfahren durchlaufen und künftig strengere Anforderungen erfüllen.

Es ist zu betonen, dass Drittstaaten-zweigstellen auch in Zukunft nur in dem Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen dürfen, in dem sie niedergelassen sind, d. h. die Nutzung des Europäischen Passes ist in diesem Fall nicht möglich. Insbesondere dies dürfte dazu führen, dass es wahrscheinlich innerhalb der gesamten EU nur eine sehr begrenzte Anzahl neuer Drittstaaten-zweigstellen geben dürfte.

Praktische Relevanz

Die praktischen Auswirkungen des BRUBEG auf Drittstaaten-institute hängen von ihrem jeweiligen Geschäftsmodell ab: Im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen dürfte sich die Rechtslage grundsätzlich nicht wesentlich ändern – außer allerdings für Gruppen, die derzeit in erheblichem Maße von einer Freistellung Gebrauch machen und daher ihr Geschäft umstrukturieren müssen. Dagegen müssen Zweigstellen aus Drittstaaten, die derzeit eine privilegierte Behandlung genießen, ein erneutes Zulassungsverfahren durchlaufen und werden in Zukunft strengeren Anforderungen unterliegen.

Bei der Betrachtung der Relevanz der CRD VI „in Deutschland“ sollte ein weiterer Aspekt nicht unberücksichtigt bleiben: Während die unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Drittstaaten-instituten mit deutschen Kunden aus den eben genannten Gründen eher begrenzt sein dürften, wird CRD VI in einigen anderen Rechtsordnungen je nach Umsetzung wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen haben, insbesondere in Rechtsordnungen, die bisher ein liberaleres Zugangsregime für Drittstaaten-institute hatten. Diese Rechtsordnungen müssen ihre Vorschriften verschärfen, so dass Drittstaaten-gruppen bestimmte (zusätzliche) Geschäftsbereiche auf ihre „EU-Hubs“ verlagern müssen. Da sich einige dieser Hubs in Deutschland befinden, dürfte CRD VI zu einem (weiteren) Wachstum auch der in Deutschland ansässigen „EU-Hubs“ von Drittstaaten-Banken führen.

A&O SHEARMAN

Allen Overy Shearman Sterling LLP
Große Gallusstr. 14 | 60315 Frankfurt am Main
alexander.behrens@aoshearman.com
www.aoshearman.com

Das künftige Aufsichtsregime für Drittstaaten-zweigstellen



Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin)
VIB-Expertenbeirat
Bankenaufsicht und Governance

Partner
Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

Auch wenn jüngst die Deregulierung oder jedenfalls die Betonung der Verhältnismäßigkeit bei der Regulierung zu den Themen gehören, die im politischen Diskurs und auch von den deutschen Aufsichtsbehörden gerne propagiert werden, stehen demnächst weitere Anpassungen des KWG bevor, die insbesondere für Institute aus Drittstaaten, die grenzüberschreitend oder mit einer deutschen Niederlassung in Deutschland Bankgeschäfte betreiben, andere Anforderungen mit sich bringen werden. Dies sieht das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz („BRUBEG“) vor, dessen Entwurf sich gegenwärtig noch im Gesetzgebungsprozess befindet und das wohl zu Beginn des Jahres 2026 verabschiedet werden wird. Eile ist auch geboten, da mit dem BRUBEG insbesondere die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1619 („CRD VI“) eigentlich bis zum 10. Januar 2026 umzusetzen sind.

Mit der CRD VI soll das bislang fragmentierte aufsichtsrechtliche Regime für die Erbringung von Kernbankdienstleistungen aus Drittstaaten in EU-Mitgliedstaaten und damit verbunden die Vorgaben für Drittstaaten-zweigstellen in der EU neu geregelt und harmonisiert werden. Nicht zuletzt die Erfahrungen aus dem Brexit und der daraus resultierenden Neuordnung der Marktpräsenz internationaler Bankgruppen haben aus Sicht des Gesetzgebers den Bedarf nach einem EU-weit konsistenten Regelwerk deutlich gemacht. Zentrales Ziel der Neuregelungen ist die risikoadäquate,

einheitliche Aufsicht über unselbständige Zweigstellen aus Drittstaaten.

Eigenständiges Erlaubnisregime für CRD-Drittstaaten-zweigstellen

Die Umsetzung der in der CRD VI enthaltenen Vorgaben zu den Drittstaaten-Zweigstellen durch das BRUBEG wird zu zwei wesentlichen Änderungen des gegenwärtig geltenden KWG führen. Zum einen wird für Institute aus Drittstaaten die Möglichkeit, eine Freistellung insbesondere von der Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 4 und 5 KWG zu erlangen, für die Erbringung von bestimmten Kernbankdienstleistungen ausgeschlossen. Zum anderen – und damit eng verbunden – wird ein eigenständiges Erlaubnisregime für sog. CRD-Drittstaaten-zweigstellen eingeführt, das den bestehenden Rechtsrahmen für Zweigstellen aus Drittstaaten maßgeblich modifizieren wird. Insoweit ist zu vergegenwärtigen, dass in Deutschland bereits nach geltendem Recht Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten, die in Deutschland grundsätzlich erlaubnispflichtiges Geschäft betreiben, nach § 53 KWG als Institute behandelt werden und damit jedenfalls grundsätzlich – anders als Zweigstellen von Instituten aus EWR-Staaten, die von dem EU-Pass profitieren – auch dem Erlaubniserfordernis unterliegen. Zwar wird § 53 KWG durch das BRUBEG nicht abgeschafft, doch mit einer Vielzahl von Regelungen (§§ 53c bis 53cq KWG-E) ergänzt, die speziell für CRD-Drittstaaten-zweigstellen gelten.

CRD-Drittstaaten-zweigstelle – Begriff und Unterscheidungen

Was ist nun unter einer CRD-Drittstaaten-zweigstelle zu verstehen? Als CRD-Drittstaaten-zweigstellen werden solche Niederlassungen definiert, die entweder selbst das Einlagengeschäft erbringen oder zu einem Unternehmen gehören, das bei einem Sitz innerhalb der EU ein CRR-Kreditinstitut wäre, sofern im letzteren Fall die Niederlassung das Kredit- oder das Garantiegeschäft erbringt (§ 53c Abs. 1 KWG-E). Von dieser allgemeinen Definition gibt es allerdings eine durchaus wesentliche Ausnahme für Zweigstellen, die lediglich Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen wie die damit verbundene Entgegennahme von Einlagen oder die Gewährung von Krediten für die Zwecke der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Die CRD-Drittstaaten-zweigstellen werden indes nicht als eine einheitliche Kategorie behandelt, für die vollumfänglich die gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gelten.

Vielmehr werden sie einem risikoorientierten Aufsichtsregime unterliegen, das nach zwei Risikoklassen unterscheidet (§ 53ca KWG-E). Zu der Risikoklasse 1 zählt eine CRD-Drittstaaten-zweigstelle insbesondere dann, wenn der Gesamtwert



der von ihr verbuchten oder initiierten Vermögenswerte im Inland mindestens EUR 5 Milliarden beträgt, sie das Einlagengeschäft mit Privatkunden in signifikantem Umfang (5 % ihrer Gesamtverbindlichkeiten oder mehr als EUR 50 Millionen) betreibt oder sie nicht als sog. qualifizierte CRD-Drittstaaten-zweigstelle gilt. Eine solche qualifizierte CRD-Drittstaaten-zweigstelle setzt – vereinfacht ausgedrückt – voraus, dass in dem Sitzstaat des Unternehmens dem EU-Standard entsprechende finanzaufsichtsrechtliche Vorgaben gelten und der Sitzstaat nicht als Drittstaat mit hohem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingestuft ist. Die EBA ist dazu berufen, ein öffentliches Register mit den Herkunftsländern zu führen, die eine Einstufung als qualifizierte CRD-Drittstaaten-zweigstelle zulassen.

Auswirkungen der Unterscheidungen auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Entsprechend dem risikoorientierten Ansatz gelten für die unterschiedlichen Risikoklassen abgestufte Anforderungen an die Kapitalausstattung, Liquidität, Unternehmensführung und das Risikomanagement (§§ 53ce bis 53cg KWG-E). Zudem wird die BaFin qualifizierte CRD-Drittstaaten-zweigstellen von Anforderungen an das Liquiditätsmanagement oder bestimmten Anzeigepflichten ausnehmen dürfen (§§ 53cf Abs. 4, 53cl Abs. 3 KWG-E). Wie nicht anders zu erwarten ist, wird die Erlaubnis für eine CRD-Drittstaaten-zweigstelle nur erteilt, wenn die für die Niederlassung jeweils geltenden regulatorischen Mindestanforderungen eingehalten werden (§§ 53cc ff. KWG-E). Insoweit werden gerade bestehende Zweigniederlassungen aus Drittstaaten i.S.v. § 53 KWG im Einzelnen zu prüfen haben, welche zusätzlichen Anforderungen sie künftig einhalten müssen. Denn diese Anforderungen sind deutlich andere als die bisherigen Anforderungen – und gehen teilweise auch über die in der CRD VI enthaltenen Mindestanforderungen für CRD-Drittstaaten-zweigstellen hinaus.

Die Erlaubnis als CRD-Drittstaaten-zweigstelle wird grundsätzlich nur für die Tätigkeit innerhalb Deutschlands gelten.

Das bedeutet, dass – ähnlich der gegenwärtigen Rechtslage für Niederlassungen aus Drittstaaten nach § 53 KWG – grundsätzlich nicht aus der CRD-Drittstaaten-zweigstelle heraus erlaubnispflichtige Leistungen für Kunden in anderen Ländern erbracht werden dürfen. Allerdings sind insofern gruppeninterne Finanzierungstransaktionen mit anderen CRD-Drittstaaten-zweigstellen desselben Unternehmens sowie Dienstleistungen privilegiert, die auf ausschließliche Veranlassung eines Kunden erbracht werden (§ 53cc Abs. 5 S. 2 KWG-E). Wann indes ein solcher Fall der ausschließlichen Kundenveranlassung vorliegt, wird – ebenso wenig wie in der CRD VI – nicht konkretisiert.

Entsprechend dem risikoorientierten Ansatz beim Umgang mit CRD-Drittstaaten-zweigstellen wird der BaFin das Recht eingeräumt, die Gründung eines Tochterunternehmens mit einer herkömmlichen Erlaubnis nach § 32 KWG zu verlangen, wenn eine CRD-Drittstaaten-zweigstelle bestimmte Geschäftsvolumina entweder alleine (Vermögenswerte von mindestens EUR 10 Milliarden) oder zusammen mit anderen CRD-Drittstaaten-zweigstellen innerhalb der EU (Vermögenswerte von mindestens EUR 40 Milliarden) erreicht, sie in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig oder sie anderweitig systemrelevant wird (§ 53ci KWG-E).

Übergangszeitraum und mögliche Fortgeltung vorhandener Erlaubnisse

Den durch die Neuerungen zu den CRD-Drittstaaten-zweigstellen betroffenen Unternehmen soll durch eine Übergangsfrist bis zum 11. Januar 2027 Zeit gegeben werden, sich auf die neuen Erlaubnisanforderungen einzustellen (§ 64c Abs. 6 KWG-E). Diese Übergangsfrist soll jedoch nicht für die Meldepflichten gelten, denen CRD-Drittstaaten-zweigstellen künftig unterliegen werden. Für Zweigniederlassungen aus Drittstaaten, denen bis zum Inkrafttreten des neuen Erlaubnisregimes eine KWG-Erlaubnis erteilt wurde, kann die BaFin im Übrigen die Fortgeltung dieser Erlaubnisse beschließen, sofern die betroffenen CRD-Drittstaaten-zweigstellen die neuen materiellen Anforderungen erfüllen (§ 53cc Abs. 7 KWG-E).

Fazit

Anders als der Name des BRUBEG vermuten lässt, kommt auf die Niederlassungen von in Drittstaaten ansässigen Instituten mit dem neuen Aufsichtsregime ein Umstellungsaufwand zu. Allerdings ist dies dem im Grundsatz begrüßenswerten Ziel auf EU-Ebene geschuldet, in den Mitgliedstaaten einheitliche Bedingungen für die Aufsicht über CRD-Drittstaaten-zweigstellen und damit ein level-playing-field zu schaffen. Ob das durch das BRUBEG in Deutschland vollends gelingen wird, wird freilich im Hinblick auf bestimmte Anforderungen, die das KWG künftig für CRD-Drittstaaten-zweigstellen vorsehen wird und die sich so nicht unmittelbar aus der CRD VI ableiten lassen, noch abzuwarten sein.

NOERR

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Börsenstr. 1 | 60313 Frankfurt am Main
jens.kunz@noerr.com
www.noerr.com

Ein Jahr großer Veränderungen im Verbraucherschutz



Nina Weidinger
Abteilungsleiterin Recht
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)

Verband Internationaler Banken
in Deutschland e. V. (VIB)

Das Jahr 2025 markiert einen Wendepunkt für die Kreditwirtschaft: Nie zuvor standen Institute so sehr im Fokus eines grundlegenden Verbraucherschutz-Regulierungsprozesses. Die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie sowie die geänderte EU-Verbraucherrechterichtlinie haben das regulatorische Fundament im europäischen Kreditgeschäft deutlich verschoben. Ihre Umsetzung ins deutsche Recht verlangt von Finanzinstituten nicht nur die Anpassung etablierter Abläufe, sondern den vollständigen Umbau vieler Geschäftsmodelle. Der Reformkurs zielt auf eine verbraucherfreundlichere, digitalisierte Kreditwelt. Für die Bankenbranche bedeutet dies erhebliche operative, technische und strategische Herausforderungen.

Erweiterter Anwendungsbereich und neue Informationspflichten

Eines der Kernelemente der EU-Verbraucherkreditrichtlinie ist die deutliche Ausweitung des Geltungsbereichs: Kreditformen, die bislang häufig außerhalb der klassischen Verbraucherkreditregulierung standen, werden nun explizit einbezogen. Dazu zählen Kleinstkredite bis zu 200 Euro, gebühren- oder zinsfreie Finanzierungen, sehr kurzfristige Darlehen (unter drei Monaten Laufzeit) sowie moderne Buy-Now-Pay-Later (BNPL) Modelle. Gerade Letztere haben in den letzten Jahren in Onlineshops, bei Online-Händlern und Plattformen ein rasantes Wachstum erfahren. Zugleich haben Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend darauf verzichtet, solche Zahlungen

als „klassische Kredite“ wahrzunehmen – der Gesetzgeber reagiert nun mit einem klaren Verbraucherschutzrahmen.

Damit geht eine erhebliche Erweiterung der Informationspflichten einher: Kreditgeber müssen vor Vertragsabschluss zukünftig noch umfassender und transparenter über alle wesentlichen Vertragsbestandteile, Kosten, Risiken und die Möglichkeit des Widerrufs informieren.

In der Praxis bedeutet das für die Institute, dass sämtliche Kommunikationskanäle, ob digital über Webseiten oder Apps, aber auch in Filialen und in Beratungsgesprächen, überarbeitet werden müssen.

Gleichzeitig muss die Customer Journey, insbesondere online, so gestaltet sein, dass alle relevanten Informationen klar strukturiert, leicht auffindbar und vergleichbar sind.

Diese Informationspflichten sind zunächst einmal vor allem regulatorischer Aufwand. Jedoch können sich Kreditinstitute, die bereits über besonders transparente, gut gestaltete digitale Prozesse verfügen, hier positiv hervortun. Ein durchdachtes Informationsdesign kann das Vertrauen der Kundinnen und Kunden stärken und zu besseren Entscheidungen führen, was langfristig sicherlich auch die Rückzahlungsqualität verbessert.

Verschärfte Kreditwürdigkeitsprüfung und modernisierte Vertragsform

Ein weiterer zentraler Pfeiler der Richtlinie ist die deutlich strengere Kreditwürdigkeitsprüfung. Während in der Vergangenheit insbesondere bei Kleinkrediten oder BNPL-Angeboten oft vereinfachte oder automatisierte Modelle zum Einsatz kamen, fordert die neue Regelung eine fundierte Risikoanalyse. Die Kreditgeber müssen belegen, dass ihre Scoring-Modelle, Entscheidungsstrukturen und Datenquellen belastbar und aktuell sind, sodass solide Einschätzungen der Rückzahlungsfähigkeit möglich sind. Dabei orientieren sich die Anforderungen zunehmend an denen des Immobiliendarlehensrechts, was insbesondere für Institute, die bisher auf schlanke Prüfprozesse gesetzt haben, einen massiven Anpassungsdruck bedeutet.

Parallel hierzu bringt die Richtlinie eine wichtige Modernisierung in der Vertragsform:

Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge genügt künftig die Textform, das heißt, ein Vertrag kann per E-Mail, Klick, Online-Bestätigung oder über eine digitale Schnittstelle abgeschlossen werden.

Damit entfällt das bislang oft als Hemmschuh empfundene Schriftformerfordernis. Diese Änderung erlaubt Kreditinstitu-



ten, vollständig digitalisierte Prozesse zu etablieren und beschleunigt Vertragsabschlüsse erheblich.

Neues Widerrufsrecht und elektronischer Widerrufsbutton

Eine der markantesten Vorgaben der geänderten EU-Verbraucherrechterichtlinie betrifft das Widerrufsrecht bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Bisher war unter bestimmten Umständen ein sogenanntes „ewiges Widerrufsrecht“ möglich, wenn das Unternehmen vor Vertragsschluss seinen Informationspflichten nicht vollständig nachgekommen ist. Dies stellte Banken häufig vor erhebliche Unsicherheiten und hohe potenzielle Kosten und führte insbesondere dann zu unbilligen Ergebnissen, wenn ein Belehrungsfehler nebensächlich war.

Mit der Neuregelung wird das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen über Finanzdienstleistungen nun auf maximal 12 Monate und 14 Tage ab Vertragsabschluss begrenzt, vorausgesetzt, der Darlehensnehmer wurde über sein Widerrufsrecht informiert. Damit wird eine angemessene Grenze gezogen. Verbraucherschutz bleibt gewährleistet, während gleichzeitig das langfristige Risiko für Institute sinkt.

Darüber hinaus führt die Richtlinie eine digitale und verbraucherfreundliche Neuerung ein: den elektronischen Widerrufsbutton.

Bei online abgeschlossenen Verbraucherverträgen muss ein klar sichtbarer, eindeutig beschrifteter Button („Vertrag widerrufen“ oder ähnlich) vorhanden sein, über den der Widerruf mit einem einzigen Klick ausgeübt werden kann. Dieser Mechanismus soll den Widerruf so einfach machen wie den Vertragsabschluss selbst.

Für die Kreditinstitute bringt dies erhebliche Herausforderungen. Ihre IT-Systeme müssen den Button technisch abbilden und alle dahinterliegenden Prozesse rechtssicher dokumentieren. Gleichzeitig müssen Compliance- und Dokumentationsprozesse entsprechend angepasst und gewährleistet werden.

Fazit

Die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie sowie die geänderte EU-Verbraucherrechterichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht bedeuten einen Paradigmenwechsel. Die Einbeziehung bisher ausgenommener Kreditformen, die moderne Textform, strengere Prüfpflichten und der digitale Widerrufsbutton sind Meilensteine einer verbraucherfreundlicheren, digitaleren Finanzwelt. Für die Kreditwirtschaft entstehen dadurch zunächst erhebliche Umsetzungsaufwände, und zwar strukturell, technisch und regulatorisch.

Der VIB ist sich der Tragweite dieser Veränderungen bewusst und steht seinen Mitgliedern aktiv zur Seite. Wir werden Arbeitsgruppen einrichten, in denen wir zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern aus unseren Mitgliedsinstituten gemeinsam die Praxislösungen erarbeiten. Außerdem planen wir weitere Veranstaltungen, Seminare und Roundtables, um den Erfahrungsaustausch zu fördern und regulatorische Unsicherheiten zu adressieren.



Wie Generative KI interne Untersuchungen neu definiert



Dr. Moritz Pellmann, LL.M. (London)
VIB-Expertenbeirat
Datenschutz und Investigations

Rechtsanwalt | Partner
Freshfields PartG mbB

Das Jahr 2025 stand unverkennbar im Zeichen der künstlichen Intelligenz (KI). Ausgehend von ChatGPT lag der Fokus insbesondere auf Generativer KI (GenAI), die in der Lage ist, auf Basis gelernter Muster völlig neue Inhalte eigenständig zu erzeugen. Dementsprechend wird in fast allen Lebensbereichen derzeit mit GenAI experimentiert – natürlich auch im Bereich der internen Untersuchungen.

Seit Jahren stehen interne Untersuchungen vor einer doppelten Herausforderung: Während die zu analysierenden Datenmengen schier explodieren und die aufzuklärenden Sachverhalte immer komplexer werden, erwarten Staatsanwaltschaften, Gerichte, Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer weiterhin zügige, umfassende, richtige und nachvollziehbare Ergebnisse.

Der Datenflut versuchte man daher schon vor dem ChatGPT-Moment mit technischen Lösungsansätzen Herr zu werden.

Aber auch diese Ansätze kamen und kommen an ihre Grenzen, insbesondere dann, wenn es um das für interne Untersuchungen essentielle Verständnis komplexer Kommunikationssammenhänge und das Erkennen verborgener Kontexte geht.

Hier setzt nunmehr eine Untergruppe der GenAI an: die Large Language Models (LLMs). Hierbei handelt es sich um komple-

xe Algorithmen, die mit enormen Mengen an Textdaten trainiert wurden. Sie können menschliche Sprache nicht nur statistisch vorhersagen, sondern auch Nuancen, Kontexte und semantische Zusammenhänge erfassen. Folglich sind mit der Integration von LLMs in interne Untersuchungsprozesse revolutionäre Zukunftsversprechen, aber auch völlig neue Fragestellungen und Herausforderungen verbunden.

Bisherige technologische Ansätze

Technologiegestützte Untersuchungen sind nicht neu. Seit Jahren nutzen Forensiker und Rechtsexperten digitale Tools, um relevante Informationen zu filtern. Klassische Ansätze umfassen semantische Suchen (Suchen nach Sinnzusammenhängen statt nur nach Schlagworten) sowie herkömmliche KI-basierte Methoden wie Clustering (automatische Gruppierung ähnlicher Dokumente) und Technology-Assisted Review (TAR) mittels Predictive Coding (maschinelle Klassifizierung von Dokumenten auf der Grundlage von Mustererkennung).

Grenzen der bisherigen Ansätze

Die bisherigen Ansätze können der Komplexität der menschlichen Sprachverwendung und der immer größeren Dokumentenvielfalt nicht vollumfänglich gerecht werden und erfordern einen umfassenden manuellen Aufwand. Gleichzeitig liefern sie viele sog. False Positives, also fälschlicherweise als relevant bewertete Dokumente, und sind bei wachsender Datenmenge und -komplexität nur eingeschränkt skalierbar. Letztlich fehlt diesen Methoden ein Sprach- und Kontextverständnis. Dementsprechend scheitern klassische Tools beispielsweise an Sarkasmus, spezifischem Branchen-Jargon oder verschleiender Sprache.

Das Versprechen der LLMs

Im Kontrast dazu sollen LLMs nicht nur repetitive Aufgaben beschleunigen, sondern auch komplexe inhaltliche Zusammenhänge (besser) erfassen und so fundierte Entscheidungsgrundlagen schaffen können. Gleichzeitig können diese Modelle inzwischen auch Bilder, Audio- und Videodateien immer besser verarbeiten. LLMs könnten demnach an genau den bestehenden „Pain Points“ ansetzen.

Was ist bereits heute möglich?

Derzeit steht die Integration von LLMs in bestehende Untersuchungsprozesse noch am Anfang. Bisher haben sich insbesondere die folgenden Anwendungsfälle für LLMs etabliert:

- **Übersetzungen:** Übersetzungen großer, mehrsprachiger Dokumentenmengen ermöglichen einen schnellen Einblick in die maßgeblichen Inhalte.
- **Early Case Assessment:** Ausgehend von der schnellen Muster- und Kontexterkenntnis in großen Datenmengen ermöglichen es LLMs, sich schnell einen ersten (grob)en



thematischen Überblick zu verschaffen. Gleichzeitig unterstützen sie bei der Erstellung erster Sachverhalts-Chronologien.

- **Extraktion von Inhalten:** Relevante Inhalte, Entitäten oder Ereignisketten können zuverlässig extrahiert und prägnant zusammengefasst werden.
- **Quality Control:** Anknüpfend an eine klassische Dokumentenauswertung können LLMs automatisiert die Konsistenz menschlicher Review-Entscheidungen prüfen und Abweichungen frühzeitig detektieren.

Wo können LLMs künftig zusätzlichen Mehrwert stiften?

Die genannten Anwendungsbereiche veranschaulichen, dass sich der tatsächliche Einsatz von LLMs in internen Untersuchungen bisher auf konkrete Einzelaufgaben beschränkt.

Gleichzeitig schreitet die Integration in bestehende Review-Plattformen und damit eine zunehmend automatisierte Risikoanalyse rasant voran.

Die Entwicklung zielt darauf ab, kurz- und mittelfristig die Erstauswertung der Datenbasis weitgehend technologiegesteuert – mithin auf Grundlage LLM-gestützter Tools, die speziell für investigative „Legal Use Cases“ und kontextsensitive Aufgaben trainiert sind – durchzuführen. Auf diese Weise könnten LLMs zu einer erheblichen Beschleunigung und Vereinfachung der Erstauswertung großer, komplexer Datenmengen beitragen.

Herausforderungen

Bei aller Euphorie verbleiben erhebliche Herausforderungen. Der Einsatz von LLMs ist kein Selbstläufer, sondern erfordert eine sorgfältige Governance, die mit teils gänzlich neuen Fragestellungen umgehen muss:

- **Erklärbarkeit:** Wie können wir die Ergebnisse einer „Black Box“ gegenüber Staatsanwaltschaften, Gerichten, Aufsichtsbehörden oder Abschlussprüfern erklären? Die aktuelle Lösung ist technischer Natur: Mittels eines „Citation-based Approach“ muss jede Tatsachenbehauptung mit einem Verweis auf die Originalfundstelle belegt sein.
- **Rechtliche Schranken:** Wie kann man den Einsatz von LLMs mit dem Datenschutz, dem Bankgeheimnis, anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten sowie dem EU AI Act in Einklang bringen, setzen diese doch klare rechtliche Grenzen und ziehen umfangreiche Compliance-Pflichten nach sich?
- **Technologische Risiken:** Wie können „Halluzinationen“ und Biases, also eine Voreingenommenheit der LLMs,

vermieden oder zumindest frühzeitig erkannt und mitigiert werden? Insoweit nimmt insbesondere der Themenkomplex „Datenqualität“ eine immer wichtigere Rolle ein.

- **Datenverfügbarkeit & Infrastruktur:** Wie kann man die oft unterschätzte Hürde von sog. Datensilos meistern? Datenschutz und Bankgeheimnis verhindern oft die Zentralisierung von Daten. „Bring the Model to the Data“ statt „Bring the Data to the Model“ wird hier zum neuen Paradigma der IT-Infrastruktur.
- **Organisation & Haftung:** Wie viel Mensch ist noch erforderlich? Klare Antwort: „AI Won't Replace Humans – But Humans With AI Will Replace Humans Without AI“. Die Human Oversight ist die primäre Verteidigungslinie in Haftungsfragen. Die Letztentscheidung muss menschlich bleiben.

Ausblick 2026

Trotz dieser Herausforderungen und teils noch offener Fragestellungen lässt sich bereits heute resümieren, dass sich LLMs 2025 als zentrales Hilfsmittel für Bereiche wie (multilingualer) Übersetzungen, Early Case Assessment und Quality Control etabliert haben. Mit zunehmender Reife werden sie 2026 tendenziell immer mehr Aspekte der klassischen Dokumentenauswertung übernehmen.

Klar ist aber auch: Gerade im hochsensiblen Umfeld interner Untersuchungen bleibt die menschliche Expertise unersetzlich. Die Verantwortung für den End-to-End Process, die finale (rechtliche) Bewertung und die prüfungssichere Dokumentation kann und darf nicht an eine Maschine delegiert werden.

Wer 2026 effizient und erfolgreich interne Untersuchungen führen will, darf LLMs nicht nur als optionales Tool verstehen. Es gilt, diese Technologie als strategischen Vorteil einer modernen Rechtsverteidigung zu begreifen und gleichzeitig die rechtlichen, ethischen und regulatorischen Leitplanken richtig zu setzen.

Mitautor:

Diogo Borges, LLM (Principal Associate bei Freshfields)

FRESHFIELDS

Freshfields PartG mbB
Große Gallusstr. 14 | 60315 Frankfurt am Main
moritz.pellmann@freshfields.com
www.freshfields.com

Sound Compensation: Entgelttransparenz und BRUBEG



Dr. Lars Hinrichs
VIB-Expertenbeirat
HR, Arbeitsrecht und Vergütung

Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Arbeitsrecht | Partner
Deloitte Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Das Sound Compensation-Karussell brachte im Jahr 2025 weitere Neuerungen für die Vergütungssysteme und die Vergütungsgovernance von Instituten und wird sich auch im Kalenderjahr 2026 weiterdrehen. Im Fokus stehen aktuell die Gesetzgebungsverfahren zu den Umsetzungen der Entgelttransparenzrichtlinie (RL 2023/970/EU, EUPTD) und der CRD VI (RL 2024/1619/EU) in das inländische Recht, deren Abschluss jeweils im ersten Halbjahr 2026 zu erwarten ist.

Entgelttransparenz: Erweiterter Auskunftsanspruch und erweiterte Berichtspflichten

Die erweiterten Anforderungen der EUPTD an den Entgeltauskunftsanspruch des Stellenbewerbers und des Arbeitnehmers sowie an die Berichtspflichten des Arbeitgebers über das geschlechtsbezogene Entgeltgefälle (Pay Gap) werden weitgehend im Entgelttransparenzgesetz (EntgTG 2.0) umgesetzt werden. Ein erster Entwurf des EntgTG 2.0 ist im ersten Quartal 2026 zu erwarten.

Er wird viele Vorschläge der vom Gesetzgeber hierfür eingesetzten Kommission (zur bürokratiearmen Umsetzung der EUPTD) in ihrem Abschlussbericht vom 24.10.2025 berücksichtigen.

Inhaltliche Kernfragen zum Entgeltauskunftsanspruch

Für die Vergütungspraxis stellen sich zur Implementierung der erweiterten Vorgaben der EUPTD zum Entgeltauskunftsanspruch in die Vergütungssysteme u. a. folgende Kernfragen:

- **Vergleichsgruppen:** Die Kommission empfiehlt eine nachvollziehbare Erläuterung der Vergleichsgruppenbildung in der Beantwortung des Auskunftsanspruchs zur Minimierung von Nachfragen des Stellenbewerbers/Arbeitnehmers. Institute haben dies bereits bei der Validierung und Festlegung der Vergleichsgruppen (anhand der Kriterien der gleichen bzw. gleichwertigen Tätigkeit) und bei der Pay Gap-Analyse zu berücksichtigen. Viele Institute haben in der im Kalenderjahr 2025 erstmals vorgenommenen bzw. fortgeschriebenen Stellen-Systematisierung (Job Grading) bereits die erweiterten Vorgaben der EUPTD an die Personengruppen der vergleichbaren Arbeitnehmer berücksichtigt.
 - **Inhalt der Auskunft:** Die Kommission schlägt (mehrheitlich) eine Fokussierung auf die Mitteilung des im Vorjahreszeitraum gezahlten Bruttogesamtentgelts vor. Eine (vergütungspraktisch oft schwierige) Aufschlüsselung in einzelne Entgeltbestandteile soll unterbleiben können. Arbeitgeber haben zugleich generell alle relevanten Vergütungsbestandteile bei der Entgeltermittlung zu berücksichtigen.
 - **Entgeltauskunft und Schutz personenbezogener Daten:** Die Kommission schlägt (mehrheitlich) vor, die bereits aktuell in § 12 Abs. 3 EntgTG für die Auskunftserteilung geregelte Mindestschwelle von mindestens sechs Mitarbeitern des anderen Geschlechts, die die relevante Vergleichstätigkeit ausüben, beizubehalten.
 - **Zeitbezogene Ausübung des Auskunftsanspruchs:** Die Kommission schlägt eine zeitliche Fokussierung vor mit der möglichen jährlichen Ausübung des Auskunftsanspruchs.
- ### Erweiterte Berichtspflichten
- Die erweiterten Berichtspflichten inkludieren folgende Kernthemen:
- **Berichtspflichtige Arbeitgeber und zu berücksichtigende Arbeitnehmer:** Die Berichtspflicht erfasst rechtsformunabhängig alle Arbeitgeber mit mindestens 100 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern. Betroffen ist der einzelne Arbeitgeber als Rechtsperson (Rechtsträger-Prinzip). Einzubeziehen sind alle im Inland und im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer. Eine konsolidierte Konzernberichterstattung ist gesetzlich nicht vorgesehen.
 - **Berichtsinhalt:** Der Berichtsinhalt inkludiert die in Art. 7 Abs. 1 EUPTD bestimmten Daten (u. a. geschlechtsspezifische Entgeltgefälle für die Gesamtvergütung, für die Grund-



vergütung und für die variablen Vergütungsbestandteile). Der Gesetzgeber hat im EntgTG 2.0 u. a. noch festzulegen, ob für die Ermittlung des jeweiligen Entgeltgefälles

1) sämtliche Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen sind oder – vergleichbar mit dem aufsichtsrechtlichen Vergütungsbegriff des § 2 Abs. 1 InstitutsVergV – eine quantitative Bagatellgrenze für relevante Sachleistungen angewendet werden kann,

2) auch von Dritten gewährte Vergütungen (z. B. vom übergeordneten Unternehmen gewährte LTI-Vergütungsbestandteile) einzubeziehen sind, sowie

3) auf das Ziel-Entgelt oder auf das Ist-Entgelt abzustellen ist.

- **Berichtszyklus:** Dieser ist, abhängig von der Anzahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, jährlich (mindestens 250 Arbeitnehmer) oder dreijährig (mindestens 100 Arbeitnehmer).

Anwendbares Recht bei Instituten mit grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten

Der Auskunftsanspruch beurteilt sich nach dem auf das Arbeitsverhältnis anwendbare Recht. Enthält der Arbeitsvertrag keine Rechtswahlklausel, ist das anwendbare Recht nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 2 bis 4 VO 593/2008/EU (Rom I-VO) zu bestimmen.

Nicht-EWR-Staaten unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der EUPTD haben daher deren Vorgaben zum Auskunftsanspruch nicht umzusetzen.

Die Berichtspflicht beurteilt sich nach dem gesetzlichen Territorialprinzip. Maßgeblich sind die am (Satzungs-)Sitz des Arbeitgebers anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

EntgTG 2.0-konforme Vergütungssystematik und aufsichtsrechtlich geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Vergütungssystems

Die zur Umsetzung des EntgTG 2.0 fortgeschriebene Vergütungssystematik dürfte in der Vergütungspraxis regelmäßig die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Vergütungssystems (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 InstitutsVergV) erfüllen. Institute können dies u. a. in der Prüfung der Vergütungssysteme im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung (§ 12 PrüfBV) berücksichtigen.

Vergütung im BRUBEG – InstitutsVergV 5.0

Institute werden sich bei der Umsetzung des BRUBEG u. a. mit folgenden Kernthemen zu befassen haben:

- **Vergütungssysteme – Inhaltliche Ausgestaltung der Vergütungsparameter:** Nach dem BRUBEG sind ESG-Risiken in der Vergütungsstrategie zu berücksichtigen und ist die variable Vergütung (auch) auf der Grundlage von finanziellen und nichtfinanziellen Kriterien (inklusive ESG-Kriterien) zu ermitteln. Der Gesetzgeber verlautbart zu den ESG-Risiken in der Gesetzesbegründung, dass die fortgeschriebenen gesetzlichen Regelungen (nur) die bisherige Aufsichtspraxis abbilden. Hierzu können u. a. die Verlautbarungen der BaFin in ihren „Fragen und Antworten zur Institutsvergütungsverordnung“ (FAQ IVV) vom 13.06.2024 herangezogen werden, demnach die BaFin die Berücksichtigung der ESG-Risiken primär in der Geschäfts- und Risikostrategie des Instituts verortet. Institute dürften daher auch nach dem BRUBEG die relevanten ESG-Kriterien aus den strategischen Vorgaben ableiten können und keine eigenständigen ESG-Vergütungsparameter zu bilden haben. Sie haben zugleich zu dokumentieren, dass die relevanten ESG-Risiken in den Vergütungsparametern berücksichtigt sind.

- **Vergütungsgovernance – Aufsichtsorgan der Drittstaaten-Zweigstellen:** Viele Institute mit einer inländischen Drittstaaten-Zweigstelle haben bisher die Funktion des Aufsichtsorgans beim Management-Organ des Kopfunternehmens verortet. Der aktuelle BRUBEG-Entwurf bestimmt, dass zukünftig das Aufsichtsorgan des Kopfunternehmens für die Vergütung der Geschäftsleiter und die Überwachung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter zuständig sein soll. Der Gesetzgeber hat die hierzu im Gesetzgebungsverfahren u. a. auch vom Bundesrat geäußerte Kritik (und den Vorschlag der Streichung dieser Neuregelung) im BRUBEG (bisher) nicht berücksichtigt.

Deloitte.
Legal

Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dammtorstr. 12 | 20354 Hamburg
lhinrichs@deloitte.de
www.deloitte.de

Neue ESG-Vorgaben als Herausforderung – und Chance – für Banken



Dr. Leonie Dietrich
Referentin Recht
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)

Verband Internationaler Banken
in Deutschland e. V. (VIB)

Das vergangene Jahr hat im Bereich Nachhaltigkeit zahlreiche regulatorische Veränderungen eingeleitet, mit deren Auswirkungen sich Institute auch in diesem Jahr weiter auseinandersetzen werden müssen. Während andere Staaten, wie bspw. die USA, das „grüne“ Zeitalter zu verabschieden scheinen, setzt man in Brüssel zu dem Versuch einer Vereinfachung mit Augenmaß an, um den Spagat zwischen einem attraktiven Finanzstandort Europa und Maßnahmen zur Förderung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsthemen zu vollziehen. Dabei erstrecken sich die geplanten Neuerungen über die ganze Bandbreite ESG-bezogener Themen. Von der Nachhaltigkeitsberichterstattung über das Risikomanagement der Banken bis hin zu den Vorschriften für nachhaltige Finanzprodukte – Institute werden in 2026 gefordert, ihre ESG-Prozesse zu überprüfen und anzupassen.

Omnibus-Vereinfachungspaket

Bereits zu Beginn des letzten Jahres – Februar 2025 – hat die EU-Kommission ihr Omnibus-Vereinfachungspaket vorgestellt, mit dem sie insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung für die betroffenen Unternehmen vereinfachen will. Damit einher geht das Ziel, den Verwaltungsaufwand für berichtspflichtige Unternehmen um mindestens 25 % zu verringern. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, sind eine Reihe von Änderungen an bereits bestehenden EU-Rechtsakten vorgesehen.

Sowohl die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) als auch die europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) sollen hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs verschlankt werden.

So ist für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD eine Anhebung des Anwendungsschwellenwerts von 500 auf 1.000 Beschäftigte plus einem Nettoumsatzerlös von über 450 Millionen Euro vorgesehen. Für den Anwendungsbereich der CSDDD ist eine Anhebung des Schwellenwerts von bisher 1.000 auf 5.000 Beschäftigte geplant sowie die Anhebung des erforderlichen Nettoumsatzerlöses von 450 Millionen Euro auf 1,5 Milliarden Euro. Durch diese Anpassungen wird das Ziel verfolgt, dass nur noch große bzw. sehr große Unternehmen überhaupt in den Anwendungsbereich einer der zwei Richtlinien fallen und mit dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Berichterstattung belastet werden.

Auch der Übergang bis zum Inkrafttreten der potenziellen Vereinfachungen wurde im vergangenen Jahr geregelt. So wurde im Rahmen der „Stop-the-Clock“-Rechtsakte der Beginn der Berichtspflichten nach CSRD und CSDDD für viele Unternehmen bereits um zwei weitere Jahre nach hinten verschoben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in der Übergangszeit bis zur Implementierung der Maßnahmen aus dem Omnibus-Vereinfachungspaket keine internen Prozesse vorantreiben und Systeme zur Berichterstattung aufbauen müssen, auf die sie nach der Umsetzung wieder verzichten können.

ESG-Risiken im Risikomanagement von Banken nach der Umsetzung der CRD VI

Auch die Umsetzung der Capital Requirements Directive VI (CRD VI) in nationales Recht durch das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) wird für die Institute im Jahr 2026 eine Reihe von Neuerungen hinsichtlich ihres ESG-Risikomanagements mit sich bringen. Im Zentrum dieser Neuerungen stehen die neu eingeführten §§ 26c und 26d KWG, die sich mit den ESG-spezifischen Anforderungen an das Risikomanagement befassen und insbesondere das Erfordernis eines spezifischen Plans zur Überwachung und Steuerung der ESG-Risiken (sogenannter ESG-Risikoplan) festlegen.

ESG-Risikopläne werden in Zukunft einen wesentlichen Bestandteil des ESG-Risikomanagements von Banken darstellen.

Diese ESG-Risikopläne sollen dazu dienen, die finanziellen Risiken, die sich für Institute aus ESG-Faktoren ergeben, auf kurze, mittlere und lange Sicht zu erfassen. Welche Anforderungen dabei an das jeweilige Institut gestellt werden, hängt maßgeblich von der Größe des Instituts ab. So sieht § 26d



KWG Erleichterungen für kleine und nicht komplexe Institute im Sinne der CRR und für solche Institute vor, die nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit mit diesen vergleichbar sind.

Neben der Umsetzung der Vorschriften aus der CRD VI wurden auf europäischer Ebene zudem mehrere Level-2-Maßnahmen erlassen, welche sich mit dem Thema Nachhaltigkeit befassen. Besonderes Augenmerk dürfte derzeit auf den EBA-Leitlinien zum ESG-Risikomanagement liegen. Diese werden von der BaFin nicht umfassend angewendet, auch weil es der Aufsicht insbesondere an der aus ihrer Sicht notwendigen Proportionalität für kleinere Institute mangelt. Es ist daher auch davon auszugehen, dass das Thema ESG-Risikomanagement von der Aufsicht im Rahmen der für 2026 angekündigten MaRisk-Novelle aufgegriffen werden wird.

Überarbeitung der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR)

Ende November 2025 wurde seitens der EU-Kommission zudem der Entwurf einer Überarbeitung der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) veröffentlicht. Auch hier steht das Thema „Vereinfachung“ im Vordergrund. So soll ein grundlegend neues System von Produktkategorien etabliert werden.

„Grüne“ Finanzprodukte sollen in Zukunft in drei Produktkategorien eingeteilt werden: Nachhaltig, Transition oder ESG-Basic.

Während es sich bei den Produkten der Kategorie „Nachhaltig“ um solche handelt, die in Unternehmen oder Assets investieren, die bereits nachhaltig sind, investieren Produkte der Kategorie „Transition“ in Unternehmen oder Assets, die zwar noch nicht nachhaltig sind, aber sich auf dem Weg zur Nachhaltigkeit befinden. Die Kategorie „ESG Basic“ deckt darüber hinaus Produkte ab, die anderweitige Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Voraussetzung für eine Kategorisierung wird zudem vorausichtlich sein, dass mindestens 70 % der Investition die Nachhaltigkeitsstrategie der jeweils gewählten Kategorie unterstützen müssen und Investitionen in „schädliche“ Branchen und Aktivitäten ausgeschlossen werden.

In diesem Jahr werden die Verhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und dem Rat der EU zu der finalen Ausgestaltung der Überarbeitung der EU-Offenlegungsverordnung weitergeführt werden. Es bleibt somit abzuwarten, inwieweit auch das vorgeschlagene System der drei Produktkategorien weiteren Anpassungen unterzogen wird und welche Regelungen in Zukunft auf nachhaltige Finanzprodukte anzuwenden sind.

Fazit

Das Thema Nachhaltigkeit ist aufgrund der genannten Regelungsvorhaben nach wie vor auch für Banken und Unternehmen aus der Finanzbranche von besonderem Interesse. Zwar dürfen sie auf Erleichterungen und Vereinfachungen der Regulatorik aus Brüssel hoffen, doch nichtsdestotrotz kommen durch die Änderungen an verschiedenen EU-Rechtsakten sowie der Umsetzung der Regelungen zum ESG-Risikomanagement aus der CRD VI in nationales Recht eine Vielzahl von neuen Herausforderungen auf sie zu. Diese zu implementieren und den aufsichtlichen Vorgaben nachzukommen, wird auch in diesem Jahr eine zentrale Aufgabe sein. Es bleibt daher abzuwarten, ob das Ziel der EU, das Thema Nachhaltigkeit einfacher und somit zukunftsfähig zu machen, auch in der Praxis Bestand haben wird.



Chancen und Herausforderungen für FinTechs: Was bringt das Aufsichtsrecht in 2026



Dr. Verena Ritter-Döring
VIB-Expertenbeirätin
ESG - Nachhaltige Kapitalanlagen

Partnerin
Taylor Wessing
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Auch in 2026 müssen die fortschreitende Digitalisierung und die regulatorischen Rahmenbedingungen miteinander in Einklang gebracht werden. Das gilt auch für FinTechs, die im Finanzmarkt entweder neu Fuß fassen wollen, oder bereits erfolgreich Geschäftsmodelle entwickelt haben. Welche Trends zeichnen sich ab?

Alternative Finanzierungsformen

Alternative Finanzierungsformen werden auch in 2026 weiter an Bedeutung zunehmen.

• Zugang zu Finanzierung:

Peer-2-Peer Funding und Kreditplattformen

Crowdfunding als alternative Finanzierungsform wird auch in 2026 eine Möglichkeit für junge Unternehmen oder KMUs sein, relativ unbürokratisch Anlagemittel einzuwerben. Je nach Form der angestrebten Finanzierung (P2P, C2B, B2C oder B2B) gelten unterschiedliche regulatorische Vorgaben. Werden Verbraucherprojekte über eine öffentlich zugängliche Plattform finanziert, sind die SchwarmfinanzierungsVO und die dazugehörigen delegierten Verordnungen zu beachten. Bei B2B kann die Vermittlungsplattform auch unter § 34d Abs. 1 Nr. 2 GewO aufgesetzt werden. Durch den Einsatz von KI können sich die Kreditvermittlungsplattformen effizienter aufstellen, müssen dabei aber die Transparenzregelungen des EU AI Acts beachten. Es wird in 2026 eine Zunahme branchen-

spezifischer Plattformen erwartet. Insgesamt wächst der Crowdfunding-Markt.

Hier wird es weiterhin Einsatzmöglichkeiten für FinTechs entweder als Plattformanbieter oder als Anbieter technischer Dienstleistungen, etwa beim Datenaustausch, für Plattformanbieter geben. Auch beim Einsatz von KI können FinTechs sich mit ihrer Expertise einbringen.

• Zusätzlich neue Regelungen

durch die EU-Verbraucherkreditrichtlinie

Sobald Verbraucher auf der Darlehensnehmerseite sind, gelten künftig neue Regelungen auch für bislang unregulierte Darlehen. Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie, die u. a. im BGB und in einem neuen Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG) ab 20. November 2026 umgesetzt werden soll, wird den Verbraucherschutz bei digitalen Kleinkrediten („Buy Now Pay Later“ (BNPL), kurzfristige Kredite), stärken. Auch schreibt das AbsFinAG strengere Bonitätsprüfungen vor und verlangt mehr Transparenz bei Kosten und Werbung. Diese neuen Vorgaben sind auch von entsprechenden Kreditplattformen zu beachten. Die Vermittlung von Verbraucherkrediten wird künftig durch einen neuen § 34k GewO gedeckt sein.

Die Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie wird auch Auswirkungen auf den Onlinehandel haben, in dem BNPL-Modelle oder Verbraucherkreditvermittlung im Rahmen der Absatzfinanzierung gängige Praxis sind.

Hier könnten FinTechs technische Anwendungen für Compliance mit der Verbraucherkreditrichtlinie einbringen, die dem Online-Händler das Geschäft erleichtern kann.

• Kreditweitmarktgesetz für NPLs

Im Rahmen des Kreditweitmarktgesetzes (KrZwMG) werden 2026 keine wesentlichen Änderungen erwartet. Auch dieses Gesetz hat den Schutz des Darlehensnehmers zum Gegenstand, etwa durch die Einhaltung verbraucherschutzbezogener Organisationspflichten der Kreditdienstleistungsinstitute, und schließt sich bei fehlender Liquidität des Darlehensnehmers in die Abwicklung der Finanzierung an.

Leichter Zugang zu Finanzdienstleistungen

Ein weiterer Markttrend, der 2026 erwartet wird, ist die sog. Embedded Finance. Diese wird weiter voranschreiten, d. h. Dienstleistungen, deren Angebot per se den regulierten Instituten vorbehalten sind, – wie Kreditvergabe, Sparoptionen, real-time Zahlungen und real-time Erstattungen oder auch die Vermittlung von Versicherungen – werden über orchestrierte IT-Architekturen in nicht-finanzielle Plattformen eingebettet. Ein gezielter Einsatz von KI kann hier zudem zu einer positiveren Kundenerfahrung führen. Für FinTechs ist



dies eine Chance, durch Anbieten technischer Lösungen am regulierten Finanzmarkt teilzuhaben. In der Praxis werden diese FinTechs als Auslagerungsunternehmen für die regulierten Institute agieren und in dieser Eigenschaft auch die Vorgaben der Verordnung über digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) einhalten müssen, was insbesondere für kleine und junge FinTechs eine Herausforderung darstellen wird. Allerdings werden die traditionellen Institute bei der Einbindung ihrer Dienstleistungen in Online-Handelsplattformen oder in Kundenportale großer Unternehmen Unterstützung durch die FinTech-Branche beanspruchen müssen.

Ein weiteres Beispiel für einen leichteren Zugang für Kunden, etwa zu Anlageberatungsleistungen, werden auch in 2026 digitale Robo-Advisor und digitale Vermögensverwaltungs-Apps bieten.

Auch diese sind nicht neu, doch gibt es hier noch Bedarf nach mehr Individualisierung durch auf spezielle Zielgruppen zugeschnittene Angebote. Kosteneinsparung für alle Beteiligten und eine individuellere Kundenansprache (etwa durch einen effizienten Einsatz von KI-Agenten) wird immer noch angestrebt. Dabei sind insbesondere regulatorische Transparenzpflichten des EU AI Acts einzuhalten.

2026 wird voraussichtlich die Financial Data Access Verordnung (FiDA) verabschiedet werden. Diese wird mit Zustimmung der Kunden Zugang durch Dritte zu Finanzdaten über die Zahlungsdaten hinaus, die seit PSD2 bereits zugänglich sind, gewähren. Die Möglichkeit zu einem regulierten Datenaustausch im gesamten Finanzsektor soll Innovation, Wettbewerb und bessere, personalisierte Kundenprodukte fördern. Diese Dritten, die für den Kunden ihre Finanzdaten im weitesten Sinne aufbereiten können, werden künftig als Financial Data Service Provider ebenfalls reguliert. Hier bieten sich für FinTechs zum einen Zugang zu eigener Regulierung mit neuen Geschäftsmodellen, aber auch als Anbieter technischer Infrastruktur können FinTechs hier ein Marktsegment erobern.

Tokenisierung/Crypto

Erwartet wird 2026 im Markt eine steigende Tokenisierung realer Vermögenswerte (RWAs) wie etwa Staatsanleihen und Immobilien. Gleichzeitig wird 2026 im Anschluss an die Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) eine stärkere steuerrechtliche Regulierung und Transparenz durch die EU-Richtlinie DAC8 erfolgen, wodurch Krypto-Plattformen detaillierte Meldepflichten an Steuerbehörden erhalten sollen. FinTechs als Anbieter von Blockchainediensten und technischer Unterstützung bei der Tokenisierung von Assets werden hier ein Marktsegment mit Wachstumspotential vorfinden.

Ab 1. Juli 2026 dürfen ausschließlich vollständig nach MiCAR autorisierte Plattformen Dienstleistungen anbieten. Alle an-

deren Anbieter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit einzustellen, bestehende Kundenbeziehungen zu beenden und sowohl Gelder als auch Krypto-Assets an die Nutzer zurückzugeben. Damit wird die MiCAR-Verordnung 2026 in Gänze EU-weit anwendbar.

Durch das Passporting der Crypto Asset Service Provider-Lizenz wird eine europaweite Skalierung des Kryptomarkts ermöglicht, was insgesamt Rechtssicherheit schafft und Innovation fördern soll. Erwartet werden im neuen Jahr auch weitere Auslegungshinweise der BaFin zu MiCAR. Das sollte insgesamt für mehr Rechtssicherheit sorgen, kann ggf. aber auch einen Anpassungsbedarf für die bestehende Compliance erfordern.

Insgesamt scheint der Markt für FinTechs einiges an Möglichkeiten bereit zu halten, wenn auch die regulatorischen Rahmenbedingungen keine Selbstläufer sind.

TaylorWessing

Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB
Thurn-und-Taxis-Platz 6 | 60313 Frankfurt am Main
v.ritter-doering@taylorwessing.com
www.taylorwessing.com

ESG-Risikomanagement nach Umsetzung der CRD VI



Dr. Lars Röh
VIB-Expertenbeirat
ESG - Nachhaltige Kapitalanlagen

Partner
lindenpartners PartmbB

Die Regulierung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen Bestandteil der europäischen Finanzmarktordnung entwickelt. Was zunächst als politisches Projekt zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsziele der Europäischen Union begann, ist inzwischen tief in die aufsichtliche Praxis, die Geschäftsmodelle von Kreditinstituten und die Erwartungen von Investoren und Kunden eingebettet.

Gleichzeitig ist die ESG-Regulierung spätestens seit 2024/2025 erheblich unter rechtspolitischen Druck geraten. Angesichts geopolitischer Spannungen, eines sich verschärfenden internationalen Wettbewerbs und wachsender Kritik an Bürokratie und Regulierungslast wird die Nachhaltigkeitsagenda zunehmend hinterfragt. ESG wird dabei nicht selten als Kostentreiber, Innovationshemmnis oder Wettbewerbsnachteil wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund entsteht leicht der Eindruck, die ESG-Regulierung befinde sich auf dem Rückzug.

Ein näherer Blick zeigt indes, dass die europäischen Regulatoren nicht mit einem grundsätzlichen Abbau von ESG-Anforderungen reagieren, sondern mit einer bewussten Differenzierung. Während die Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich zurückgeschnitten und vereinfacht wird, bleiben die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das ESG-Risikomanagement

der Institute sowie an ESG-bezogene Finanzprodukte unverändert hoch. Die Umsetzung der CRD VI (Richtlinie (EU) 2024/1619) durch das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) macht deutlich, dass es in diesem Bereich nicht bei bloßen Erwartungen der Aufsichtsbehörden bleibt – sei es in Form von EBA-Leitlinien oder den Mindestanforderungen der BaFin an das Risikomanagement (MaRisk). Das ESG-Risikomanagement wird vielmehr mit Wirkung zum 11. Januar 2026 zu „hart“ kodiertem Recht im Kreditwesengesetz (KWG). Die ESG-bezogenen Anforderungen der CRD VI (dort vor allem in Art. 76) setzt der deutsche Gesetzgeber mit einem dreistufigen Ansatz um:

Das Management von ESG-Risiken als Bestandteil der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (Stufe 1)

Zentraler Anknüpfungspunkt der CRD VI-Umsetzung, soweit sie das Thema ESG betrifft, sind §§ 25a und c KWG. Der BRUBEG-Entwurf konkretisiert die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation dahingehend, dass Institute ESG-Risiken ausdrücklich in ihre internen Steuerungs- und Kontrollverfahren einzubeziehen haben. ESG-Risiken werden dabei – wie bisher – nicht als eigenständige Risikokategorie ausgestaltet, sondern als Faktoren, die sich auf die bekannten Risikoarten – insbesondere Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiken – auswirken können. Damit folgt der nationale Gesetzgeber dem unionsrechtlichen Leitbild der CRD VI.

Präzisiert werden ferner die Anforderungen an die Risikostrategie (§ 25a Abs. 1 Satz 3 KWG). Institute müssen künftig sicherstellen, dass ESG-Risiken in der Risikostrategie sowie in den internen Risikomanagementprozessen angemessen berücksichtigt werden. Dies umfasst sowohl die Risikoidentifikation als auch die Bewertung, Steuerung und Überwachung von ESG-bedingten Risiken. Die bislang nur in den MaRisk vorgesehene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten wird damit in eine gesetzliche aufsichtsrechtliche Pflicht überführt.

Auffächerung der ESG-Risikomanagement-Anforderungen (Stufe 2)

Das BRUBEG widmet dem ESG-Risikomanagement sodann eine neue Spezial-Vorschrift (§ 26c KWG). Hieraus ergeben sich von den Instituten zu beachtende Details dazu, auf welche Art und Weise ESG-Risiken zu berücksichtigen sind (u.a. mit Hilfe eines ESG-Risikoplane), und dass sämtliche Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte ESG-Risiken auf aktuelle, kurze, mittlere und lange Sicht zu betrachten haben. Und „lang“ meint hier einen Betrachtungszeitraum von mindestens 10 Jahren.

Der ESG-Risikoplan als neues Instrument (Stufe 3)

Gleichsam als weitere Auskoppelung aus der Spezialvorschrift des § 26c KWG konkretisiert das BRUBEG in § 26d KWG die Pflicht zur Erstellung eines ESG-Risikoplane. Der



ESG-Risikoplan soll systematisch darlegen, welche ESG-Risiken für das jeweilige Institut wesentlich sind, welche Zeithorizonte zugrunde gelegt werden und welche Maßnahmen zur Risikominderung vorgesehen sind. Der Plan ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

Anders als bei Transitionsplänen nach der CSRD oder der CSDDD haben die Institute beim ESG-Risikoplan eine outside-in-Perspektive einzunehmen.

Es geht also um physische und transitorische Risiken, die das Institut von außen treffen. ESG-Auswirkungen, die von der Geschäftstätigkeit des Instituts selbst ausgehen, bleiben außer Betracht – zumindest, soweit sie nicht wiederum Risiken für das Institut selbst bergen.

Bei der Frage, wie genau ein ESG-Risikoplan auszusehen hat, geben die Aufsichtsbehörden den normunterworfenen Instituten noch einige Rätsel auf. Die European Banking Authority (EBA) hat zwar in ihren Leitlinien zum Management von ESG-Risiken (EBA/GL/2025/01) konkrete Hinweise zu den wesentlichen Planinhalten gegeben. Die BaFin hat jedoch die EBA-Leitlinien nicht in ihre Aufsichtspraxis übernommen, zugleich allerdings eigene Regelungen angekündigt. Weiterführenden Hinweisen der BaFin, wie ihre Erwartungen an die Gestaltung von ESG-Risikoplänen ausgestaltet sind, werden die von der BaFin beaufsichtigten Institute deshalb mit Spannung entgegensehen.

Proportionalität

Der deutsche Gesetzgeber wahrt bei alledem das Proportionalitätsprinzip, das bereits im KWG verankert und durch entsprechende Optionsrechte in der CRD VI unionsrechtlich abgesichert ist. Kleine und nichtkomplexe Institute dürfen z. B. ihren ESG-Risikoplan auf wesentliche Umwelt- und Klimarisiken beschränken und vereinfachte Verfahren anwenden. Zudem dürfen sie ihre Ziele und Kennzahlen lediglich qualitativ beschreiben, wenn die Festlegung von quantitativen Zielen und Kennzahlen nicht möglich ist oder einen unzumutbaren Aufwand für das Institut bedeutet und eine angemessene Steuerung und Überwachung der ESG-Risiken kurz-, mittel- und langfristig weiterhin gewährleistet ist – allerdings bedarf es zur Inanspruchnahme dieser Erleichterung einer Anzeige bei BaFin und Bundesbank.

Fazit und Ausblick

Mit der Umsetzung der CRD VI durch das BRUBEG verankert der deutsche Gesetzgeber das ESG-Risikomanagement fest im Kernbereich des KWG und unterstreicht damit, dass die Berücksichtigung von ESG-Faktoren nicht als politisch-programmatische Zusatzanforderung, sondern als notwendiger Bestandteil der Risikosteuerung zu verstehen ist: ESG-bezogene Entwicklungen können sich als finanzielle Risikotreiber materialisieren und damit die Risikolage von Instituten unmittelbar beeinflussen.

Die neuen Anforderungen führen zu einer inhaltlichen Verdichtung der ESG-bezogenen Organisationspflichten nach § 25a KWG. Hierfür steht auch das neue Instrument des ESG-Risikoplans, dessen Konturen in der Aufsichtspraxis noch ausbuchstabiert werden müssen.

Bereits erfolgte aufsichtliche Prüfungen und der von der EBA vorgelegte Entwurf der neuen SREP-Leitlinien zeigen, dass Defizite im ESG-Risikomanagement inzwischen konkrete aufsichtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Die Umsetzung der CRD VI durch das BRUBEG wird dieser Entwicklung zusätzlichen Nachdruck verleihen.

lindenpartners
PartmbB

lindenpartners PartmbB
Friedrichstr. 95 | 10117 Berlin
roeh@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

MiCAR und AI Act: Umsetzungsschwerpunkt 2025 und regulatorischer Ausblick 2026



Sebastian Emmel-Müller
Referent Recht
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)

Verband Internationaler Banken
in Deutschland e. V. (VIB)

Mit dem Inkrafttreten der Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) und des Artificial Intelligence Act (AI Act) ist die europäische Digitalregulierung im Finanzsektor in eine neue Phase eingetreten. Beide Verordnungen markieren einen Paradigmenwechsel von sektorspezifischer Einzelregulierung hin zu horizontal wirkenden, technologiebasierten Aufsichtsregimen, die unmittelbar in Geschäftsmodelle, Prozesse und Governance-Strukturen von Finanzinstituten eingreifen. Nach Abschluss der legislativen Arbeiten und der grundlegenden Normsetzung bis Ende 2024 verschiebt sich der regulatorische Fokus seit 2025 von der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelwerke hin zu deren konkreter Umsetzung, Auslegung und aufsichtsrechtlicher Durchsetzung. Für Finanzinstitute bedeutet dies den Übergang von regulatorischer Vorbereitung hin zu einer operativen Bewährungsphase im laufenden Geschäftsbetrieb, in der MiCAR und AI Act den bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmen erweitern und die Anforderungen an Governance, Dokumentation sowie interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme spürbar erhöhen. Die eigentliche Belastungsprobe begann damit erst mit der praktischen Anwendung und der aufsichtsrechtlichen Überprüfung der compliancekonformen Einbindung in das Tagesgeschäft – und somit insbesondere im Jahr 2025.

MiCAR: Umsetzungspraxis 2025 und Übergang zur Vollenwendung

Die rechtlichen Grundlagen der MiCAR waren den Marktteilnehmern seit ihrer Veröffentlichung im Jahr 2023 und spätestens mit der nationalen Umsetzung zum Jahresende 2024 bekannt und formal festgelegt. Prägend wurde jedoch erst das Jahr 2025, in dem sich die Verordnung erstmals spürbar in der operativen Umsetzung niederschlug. Der regulatorische Fokus verlagerte sich damit von der abstrakten Auslegung der Normen hin zur konkreten Vorbereitung von Zulassungsverfahren, zu organisatorischen Anpassungen sowie zur praktischen Ausrichtung an der aufsichtlichen Erwartungshaltung.

Bedeutung der Level 2- und Level 3-Konkretisierung

Das Jahr 2025 war geprägt von Konsultationen und Veröffentlichungen von Level 2- und Level 3-Maßnahmen der ESMA und der EBA. Regulatorische technische Standards, Leitlinien und Q&A-Dokumente entwickelten sich dabei zu zentralen Umsetzungstreibern. Die hierdurch erfolgten Konkretisierungen betrafen vor allem die Zulassungsvoraussetzungen für Crypto-Asset-Service-Provider (CASPs), organisatorische Mindestanforderungen sowie Governance-, Risiko- und Transparenzpflichten.

Fortbestehende Auslegungsunsicherheiten und zögerliche Antragstellung

Gleichzeitig zeigte sich, dass die fortlaufenden Konkretisierungen auf Level 2- und Level 3-Ebene nicht zu durchgängiger Rechtssicherheit führten. In der Praxis bestanden und bestehen insbesondere Auslegungsfragen bei der Abgrenzung einzelner kryptobezogener Dienstleistungen, bei der Qualifikation und Klassifizierung von Token sowie bei hybriden Geschäftsmodellen.

Fachbeiträge aus Kanzleien und Beratungsgesellschaften verweisen insoweit regelmäßig auf Unsicherheiten an den Schnittstellen zu MiFID II, zum Zahlungsdienstrecht und zu bestehenden Erlaubnistatbeständen.

Diese Abgrenzungsfragen wirkten sich auch auf die Umsetzungspraxis aus: Die erwartete Zahl der MiCAR-Lizenzanträge blieb im Jahr 2025 hinter den ursprünglichen Erwartungen der nationalen Aufsichtsbehörden zurück.

Perspektive einer stärkeren Zentralisierung der MiCAR-Aufsicht

Erste größere Änderungen der Aufsichtsarchitektur zeichnen sich mit dem Market Integration Package (MIP) bereits ab, das im Rahmen der Savings and Investments Union veröffentlicht wurde. Diskutiert wird insbesondere eine stärkere Zentralisierung der MiCAR-Aufsicht auf europäischer Ebene, etwa durch eine Ausweitung direkter Zuständigkeiten der ESMA für systemrelevante oder grenzüberschreitend tätige CASPs.



Für Marktteilnehmer entsteht hieraus Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Ausrichtung nationaler Zulassungs- und Prüfungspraxis.

Vollanwendung 2026 als Belastungstest

Mit dem Übergang in das Jahr 2026 tritt die MiCAR in ihre erste Phase der Vollanwendung ein und damit in einen Belastungstest für Marktteilnehmer und Aufsicht gleichermaßen. Es wird sich nun zeigen, ob der erreichte Grad an regulatorischer Präzisierung ausreichende Planungssicherheit bietet, um die bislang zurückhaltende Antragstellung in eine breitere Lizenzbeantragung zu überführen. Ob sich die MiCAR damit als tragfähiger Rahmen für stabile und wettbewerbsfähige Kryptomärkte etabliert oder ob regulatorische Dichte, aufsichtspraktische Dynamik und fortbestehende Unsicherheiten weiterhin dämpfend auf Markteintritt und Innovation wirken, wird sich maßgeblich im Jahr 2026 entscheiden.

AI Act: Erste Umsetzungsschritte 2025 und aufsichtsrechtlicher Test ab 2027

Auch beim AI Act verlagerte sich der Schwerpunkt im Jahr 2025 von der bloßen Kenntnis der Regelungsinhalte hin zur operativen Vorbereitung erster Pflichten. In der Umsetzung zeigte sich, dass der Anwendungsbereich des AI Act sehr weit gefasst ist und eine isolierte oder rein technische Betrachtung nicht ausreicht. Vielmehr erfordert der AI Act eine institutsweite, governance-übergreifende Auseinandersetzung, insbesondere an den Schnittstellen von IT, Compliance und Datenschutz.

KI-Bestandsaufnahme und Aufbau von AI-Literacy als Governance-Aufgabe

Im Jahr 2025 traten erstmals konkrete operative Anforderungen in den Vordergrund. Bereits ab Februar 2025 mussten Institute prüfen, ob bestehende KI-Anwendungen unter die ausdrücklich verbotenen Praktiken fallen oder ob Anpassungsbedarf besteht. Auch wenn dies für Finanzinstitute regelmäßig nur in Ausnahmefällen einschlägig ist, führte diese Pflicht zu einer strukturierten KI-Bestandsaufnahme, die Transparenz über Einsatzbereiche, Abhängigkeiten und den Einsatz externer Anbieter schuf.

Parallel dazu begann der Aufbau von AI-Literacy als dauerhafte Governance-Aufgabe. Finanzinstitute mussten Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen über IT-Funktionen hinaus auch in Fach-, Risiko- und Kontrollbereichen verankern und damit KI-Kompetenz organisatorisch absichern. Im Vordergrund stand dabei weniger die punktuelle Schulung als vielmehr die nachhaltige Integration von Verantwortlichkeiten, Entscheidungsprozessen und Kontrollmechanismen.

Ab August 2025 rückten zusätzliche Governance-Fragen im Zusammenhang mit General Purpose AI-Modellen in den Fokus,

insbesondere im Hinblick auf Drittanbietersteuerung, vertragliche Absicherung und Abhängigkeiten von externen Modellen. Bekannte Anforderungen aus dem Outsourcing- und IKT-Management wurden damit um eine neue regulatorische Dimension ergänzt, ohne dass bereits auf eine konsolidierte aufsichtsrechtliche Prüfungspraxis zurückgegriffen werden konnte.

Anwendbarkeit 2026 und Diskussion um den Digital Omnibus on AI

Für das Jahr 2026 ist nach dem AI Act grundsätzlich die Anwendbarkeit eines Großteils der verbleibenden Regelungen vorgesehen, insbesondere für Hochrisiko-KI-Systeme.

Zugleich wird jedoch im Rahmen des Digital Omnibus on AI diskutiert, diese Pflichten stärker an die Verfügbarkeit harmonisierter Standards zu koppeln und ihre praktische Durchsetzung zeitlich weiter zu strecken.

Vor diesem Hintergrund würde sich die eigentliche aufsichtsrechtliche Wegmarke des AI Act voraussichtlich weiter nach hinten verschieben, sodass die Jahre 2025 und 2026 vor allem als verlängerte Übergangs- und Konsolidierungsphase zu verstehen wären, in der Governance, Klassifizierung, Dokumentation und Drittanbietersteuerung weiter zu professionalisieren wären, ohne bereits einer flächendeckenden aufsichtsrechtlichen Prüfung zu unterliegen.

Fazit und regulatorischer Ausblick 2026

Für MiCAR und AI Act war das Jahr 2025 vor allem eine Phase der operativen Annäherung, in der Finanzinstitute begannen, abstrakte Vorgaben in tragfähige Governance- und Kontrollstrukturen zu überführen. Mit Blick auf 2026 tritt die Regulierung in eine Bewährungsphase ein: Unter MiCAR wird sich zeigen, ob der erreichte Konkretisierungsgrad eine breitere Lizenzbeantragung ermöglicht, während der AI Act voraussichtlich noch Teil einer verlängerten Übergangsphase bleibt.

Der Entwurf der MaRisk für Wertpapierinstitute



Dr. Hendrik Pielka
VIB-Expertenbeirat
Wertpapierinstitute und Marktintegrität

Rechtsanwalt | Partner
Waldeck Rechtsanwälte PartmbB

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat im August 2025 – gut vier Jahre nach Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) am 27. Juni 2021 – einen ersten Entwurf des neuen Rundschreibens „Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten“ (Wpl-MaRisk) zur Konsultation gestellt. Hiermit unternimmt die Bundesanstalt einen weiteren Versuch zur Präzisierung ihres Verständnisses und ihrer Verwaltungspraxis und damit zur praktischen Auskleidung der gesetzlichen Vorschriften des WpIG. Auch dieser Versuch bleibt nicht frei von Friktionen.

Die Wpl-MaRisk richten sich an kleine und mittlere Wertpapierinstitute, die bislang die in vielfacher Hinsicht nicht passgenauen „Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ (MaRisk) angewandt haben.

Die auf dem Kreditwesengesetz (KWG) aufsetzenden MaRisk orientieren sich primär an den Geschäftsmodellen von Banken und haben – bei Lichte betrachtet – bereits mit Inkrafttreten des WpIG in 2021 ihre Gültigkeit für Wertpapierinstitute verloren. Nicht erst seit dem 27. Juni 2021, sondern im Rahmen einer vorausschauenden Aufsicht bereits zuvor, bestand daher die Notwendigkeit zur sektorspezifischen Ausgestaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen unter Herauslösung aus dem bankaufsichtlichen Rahmen. Diesen Schritt vollzieht

die Bundesanstalt jedoch nicht konsequent. Vielmehr hat die für die Erstellung der Wpl-MaRisk verantwortliche Wertpapieraufsicht mit dem vorgeblichen Ziel, bisherige Aufsichtspraktiken fortzuführen, über weite Strecken Regelungen der MaRisk übernommen. Der Entwurf gerät dadurch mitunter zu einem verkleinerten Abbild der MaRisk und trägt entsprechend wenig zur Ausformung des eigenständigen Regelungsrahmens bei, den sich der Gesetzgeber vorgestellt hat.

Inhalt und Zielrichtung

Der Entwurf der Wpl-MaRisk orientiert sich an der Systematik der MaRisk und umfasst somit sämtliche Elemente einer risikoorientierten Governance: von der detaillierten Ausgestaltung des Risikosteuerungs- und -controllingsystems über interne Kontrollmechanismen bis zu klar definierten Anforderungen an Auslagerungen, Berichterstattung und organisatorischen Vorkehrungen. Die Bundesanstalt verfolgt das erkennbare Ziel, ein kohärentes, einheitlich interpretierbares Gerüst zu schaffen, das den Besonderheiten von Wertpapierinstituten Rechnung trägt, zugleich aber die Anschlussfähigkeit an die Bankenaufsicht sicherstellt.

Konsequent umgesetzt wurden die in der IFR verankerten Prinzipien der Risikomessung und Eigenkapitalunterlegung sowie die eröffneten Möglichkeiten der Bündelung von Funktionen in der Geschäftsleitung. Das hinterlegte Konzept der Risikotragfähigkeit ist ebenfalls gelungen. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt indes in der Übernahme oder besser (teilweise wortgleichen) Wiederverwertung bekannter Inhalte der MaRisk. Das gilt etwa für die Interne Revision, Stresstests, Risikoinventuren und allgemeine Governance-Pflichten. Unterschiede zwischen Banken und Wertpapierinstituten werden insoweit häufig nur unzureichend abgebildet, in weiten Teilen die Logik des KWG fortgeschrieben. Die Zielsetzung des WpIG, einen eigenständigen Aufsichtsrahmen namentlich für kleinere und mittlere Wertpapierinstitute zu schaffen, gerät dabei aus dem Blick.

Deutliche Kritik der Verbände

Vor dem geschilderten Hintergrund kann es nicht verwundern, dass die Konsultationsfassung der Wpl-MaRisk eine bemerkenswert einheitliche und auch deutliche Kritik der Branchenverbände erfahren hat. Vielfach findet sich insoweit die grundlegende Beanstandung, der Entwurf werde weder dem Grundsatz der Proportionalität gerecht noch verfolge er einen prinzipienbasierten Ansatz entsprechend dem Regelungskonzept des WpIG. Die Bundesanstalt versuche durch eine Verwaltungsanweisung, Wertpapierinstitute faktisch einem der Logik des KWG folgenden Regelungsregime zu unterwerfen, obwohl der europäische Gesetzgeber mit der Verordnung EU/2019/2033 (IFR) und dem die Richtlinie EU/2019/2034 (IFD) umsetzenden WpIG eine eigenständige, weniger belastende und vor allem passgenaue Regulierungsarchitektur



schaffen wollte. Im Fokus der Kritik steht dabei die mangelnde Differenzierung zu den MaRisk durch unveränderte Übernahme von – so die Kritik aus den Verbänden – mehr als zwei Dritteln der Inhalte.

Von daher wenig überraschend ist der weitere wesentliche Kritikpunkt, einzelnen Anforderungen der Wpl-MaRisk fehle die rechtssystematische Anbindung an das Gesetz.

So böten weder WpIG/IFD noch die IFR eine Grundlage für bestimmte Vorgaben, etwa für die verpflichtende Durchführung von Stresstests, regelmäßige umfassende Risikoinventuren oder die Ausgestaltung von ESG-bezogenen Risikoprozessen. Überdies wird beanstandet, verschiedene Passagen stünden in Widerspruch zum MiFID II-Regime oder zu den durch DORA geschaffenen Regelungen zum IKT-Risikomanagement.

Deutlich fällt die Kritik auch in Bezug auf Governance-Anforderungen aus. Art. 25 IFD befreit kleine Wertpapierinstitute explizit von bestimmten regulatorischen Vorgaben; nationale Verschärfungen sind im Sinne der Harmonisierung systematisch ausgeschlossen. Dies sehen die Verbände im Entwurf der Wpl-MaRisk nicht hinreichend berücksichtigt, etwa bei der Pflicht zur Einrichtung einer Internen Revision oder eines eigenständigen Risikomanagements, die nicht europäischen Standards entsprechen. Hier drohe „Gold-Plating“, das in diesem Fall nicht nur unnötige regulatorische Belastungen begründe, sondern auch gegen Unionsrecht verstoße und die vom Gesetzgeber beabsichtigte Entlastung konterkarriere.

Aktueller Status und Ausblick:

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Die Bundesanstalt hat angekündigt, die Anwendung der Wpl-MaRisk zunächst vom ursprünglich vorgesehenen 1. Januar 2026 auf den 1. Januar 2027 zu verschieben. Dies diene der Synchronisation mit der für Q1/2026 geplanten Überarbeitung der MaRisk und schaffe Raum für eine Anpassung an den bereits laufenden IFD/IFR-Review. Die Verschiebung mag auch eine Reaktion auf die Kritik aus der Praxis sein. Die Verbände haben die Entscheidung jedenfalls als sachgerecht begrüßt, da sie Gelegenheit biete, den Entwurf einer grundlegenden Überprüfung und Korrektur zu unterziehen.

Das Spannungsfeld zwischen gesetzgeberischem Anspruch und aufsichtsbehördlicher Auslegung bleibt jedoch auf Sicht bestehen. Denn die Bundesanstalt betont, dass eine gewisse Kohärenz innerhalb der deutschen Aufsicht, unabhängig vom sektoralen Regelwerk, gewährleistet bleiben müsse, was die Nähe zur MaRisk rechtfertige. Ein grundlegendes Umdenken ist hier folglich nicht zu erwarten.

*„Wir brauchen starke Wertpapierinstitute.“
(Mark Branson, Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)*

BaFin-Präsident Mark Branson formulierte erst am 3. November 2025 mit diesen Worten seinen Anspruch. Dies nimmt nicht nur die Institute, sondern vor allem auch die eigene Behörde in die Pflicht. Dass der vorliegende Entwurf der Wpl-MaRisk diesem Anspruch bereits gerecht wird, darf bezweifelt werden. Es bleibt abzuwarten, ob der jüngsten Formulierung des Anspruchs der Bundesanstalt durch ihren Präsidenten nun auch spürbare Erleichterungen für Wertpapierinstitute folgen und ob Aufsicht und Institute künftig dasselbe Verständnis von „leistungsstarken Wertpapierinstituten“ und den hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen haben werden. Hierzu gehört sicher eine gründliche Überarbeitung der Wpl-MaRisk.

WALDECK
RECHTSANWÄLTE

Waldeck Rechtsanwälte PartmbB
Eschersheimer Landstr. 14 (TurmCenter)
60322 Frankfurt am Main
hendrik.pielka@waldeck.eu
www.waldeck.eu

VIB-Mitgliedsinstitute



ASIEN

30

3

AUSTRALIEN

AFRIKA

Ägypten **1** | Marokko **2**

ASIEN

Bahrain **1** | China **5** | Indien **2** | Iran **5**
Japan **10** | Korea **4** | Taiwan **2** | Vietnam **1**

AUSTRALIEN

Australien **3**

EUROPA

Belgien **1** | Dänemark **1** | Frankreich **41**
Griechenland **1** | Großbritannien **16**
Irland **1** | Italien **4** | Liechtenstein **1**
Luxemburg **2** | Niederlande **9**
Norwegen **1** | Österreich **10** | Polen **2**
Schweden **2** | Schweiz **11** | Spanien **4**
Tschechien **1** | Türkei **7** | Zypern **1**

NORDAMERIKA

Bermuda **3** | USA **31**

SÜDAMERIKA

Brasilien **1**

Zuordnung nach Herkunftsland des
Instituts bzw. der Institutsgruppe

Stand 01.01.2026

VIB-Mitgliedsinstitute

AFRIKA

Ägypten

- Misr Bank - Europe GmbH

Marokko

- Attijariwafa Bank Europe
- Chaabi Bank
Zweigniederlassung Deutschland

ASIEN

Bahrain

- Arab Banking Corporation SA,
Zweigniederlassung Frankfurt

China

- Agricultural Bank of China Ltd.,
Frankfurt Branch
- Bank of China Limited,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main
- Bank of Communications Co., Ltd.,
Frankfurt Branch
- China Construction Bank Corporation,
Niederlassung Frankfurt
- Industrial and Commercial
Bank of China Limited, Frankfurt Branch

Indien

- ICICI Bank UK PLC, Germany Branch
- State Bank of India,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main

Iran

- Bank Melli Iran
- Bank Sepah-Iran, Filiale Frankfurt
- Europäisch-Iranische Handelsbank AG
- Middle East Bank, Munich Branch
- Saman Bank Niederlassung Frankfurt

Japan

- Daiwa Capital Markets Deutschland GmbH
- Instinet Germany GmbH
- Mizuho Bank Europe N.V. Germany Branch
- MUFG Bank (Europe) N.V. Germany Branch
- MUFG Europe Lease
(Deutschland) GmbH i.L.
- MUFG Securities EMEA plc
- Nomura Asset Management
Europe KVG mbH
- Nomura Financial Products Europe GmbH
- SMBC Bank EU AG
- Sumitomo Mitsui Banking Corporation,
Filiale Düsseldorf

Korea

- KEB Hana Bank (Deutschland) AG
- SHINHAN Bank Europe GmbH
- The Korea Development Bank,
Frankfurt Branch
- Woori Bank Europe GmbH

Taiwan

- Bank of Taiwan,
Frankfurt Representative Office
- First Commercial Bank, Ltd.,
Frankfurt Branch

Vietnam

- Vietinbank Filiale Deutschland

AUSTRALIEN

- Australia and New Zealand
Banking Group Ltd.,
Niederlassung Frankfurt am Main
- Macquarie Capital France SA,
Niederlassung Deutschland
- Westpac Europe GmbH

EUROPA

Belgien

- KBC Bank N.V., Niederlassung Deutschland

Dänemark

- Syd Fund Management A/S

Frankreich

- Amundi Deutschland GmbH
- ARVAL Deutschland GmbH
- Bank Deutsches Kraftfahrzeug-
gewerbe GmbH
- BDK Leasing und Service GmbH
- BGL BNP Paribas
- BNP Paribas Asset Management
- BNP Paribas Factor GmbH
- BNP Paribas Lease Group S.A.,
Zweigniederlassung Deutschland
- BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
- CACEIS Bank S.A., Germany Branch
- CACEIS Fonds Service GmbH
- CIC Repräsentanz für Deutschland
- CLAAS FINANCIAL SERVICES S.A.S.,
Zweigniederlassung Deutschland
- CNH Industrial Capital Europe S.A.S.,
Zweigniederlassung Deutschland
- Coface Debitorenmanagement GmbH
- Coface Deutschland,
Niederlassung der Coface S.A.
- Coface Finanz GmbH
- Coface Rating GmbH
- Consors Finanz BNP Paribas
- CreditPlus Bank AG
- Crédit Agricole Merca
Leasing GmbH & Co. KG
- Crédit Agricole, Corporate
and Investment Bank Deutschland
- Crédit Mutuel Leasing GmbH
- GEFA BANK GmbH
- Hanseatic Bank GmbH & Co. KG
- IC Financial Services S.A.,
Zweigniederlassung Heilbronn

- JCB Finance SAS
Zweigniederlassung Deutschland
- Natixis Investment Managers S.A.,
Zweigniederlassung Deutschland
- NATIXIS Pfandbriefbank AG
- NATIXIS Zweigniederlassung Deutschland
- ODDO BHF Asset Management GmbH
- ODDO BHF SE
- SG Equipment Finance SA & Co. KG
- Société Générale S.A. Frankfurt am Main
- Société Générale Securities Services GmbH
- Stellantis Bank S.A.,
Niederlassung Deutschland
- TARGO Deutschland GmbH
- TARGO Factoring GmbH
- TARGO Leasing GmbH
- TARGOBANK AG
- Treezor SAS

Griechenland

- PIRAEUS BANK S.A.

Großbritannien

- Barclays Bank Ireland PLC,
Frankfurt Branch
- CMC Markets Germany GmbH
- FNZ Bank SE
- IG Europe GmbH
- Invesco Management S.A.
- Lloyds Bank Corporate Markets,
Wertpapierhandelsbank GmbH
- Lloyds Bank GmbH
- Lloyds Bank plc Niederlassung Berlin
- Lynx B.V. Germany Branch
- National Westminster Bank Plc,
Niederlassung Deutschland
- NatWest Bank Europe GmbH
- NatWest Markets N.V.,
Niederlassung Deutschland
- NatWest Markets Plc,
Niederlassung Frankfurt
- RBC Capital Markets (Europe) GmbH
- Revolut Bank UAB,
Zweigniederlassung Deutschland
- Standard Chartered Bank AG

Irland

- Bank of Ireland,
Zweigniederlassung Frankfurt

Italien

- CA Auto Bank S.p.A.
Niederlassung Deutschland
- finAPI GmbH
- Intesa Sanpaolo S.p.A.,
Filiale Frankfurt am Main
- Südtiroler Sparkasse AG Niederlassung
München – Cassa di Risparmio
di Bolzano S.p.A.

Liechtenstein

- LGT Bank AG,
Zweigniederlassung Deutschland

Luxemburg

- Banking Circle S.A. – German Branch
- Fortis Lease Deutschland GmbH

Niederlande

- ABN AMRO Asset Based Finance N.V., Niederlassung Deutschland
- ABN AMRO Bank N.V., Frankfurt Branch
- De Lage Landen International B.V., Deutsche Niederlassung
- De Lage Landen Leasing GmbH
- DHB Bank N.V., Filiale Düsseldorf
- ING Bank, eine Niederlassung der ING-DiBa AG
- NIBC Bank N.V., Zweigniederlassung Frankfurt
- Rabobank Frankfurt, Coperatieve Rabobank U. A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main
- Triodos Bank N.V. Deutschland

Norwegen

- DNB Bank ASA, Filiale Deutschland

Österreich

- activ factoring AG
- Austria Leasing Gesellschaft mbH, Mitglied der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich
- BAWAG AG Niederlassung Deutschland, Hamburg Branch
- Oberbank AG, Niederlassung Deutschland
- Raiffeisen Bank International AG, Niederlassung Frankfurt
- Raiffeisen Kapitalanlage GmbH
- Raiffeisen-IMPULS Finance & Lease GmbH
- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG
- Raiffeisenlandesbank Niederösterreich AG, Zweigniederlassung Süddeutschland

Polen

- PKO Bank Polski S.A., Niederlassung Deutschland
- XTBA German Branch

Schweden

- Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland
- SEB AB Frankfurt Branch

Schweiz

- Bank Julius Bär Deutschland AG
- Bank Pictet & Cie (Europe) AG
- Bank Vontobel Europe AG
- Leonteq Securities (Europe) GmbH
- Pictet Asset Management (Europe) S.A., Niederlassung Deutschland
- SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH
- St. Galler Kantonalbank Deutschland AG
- UBS Asset Management (Deutschland) GmbH
- UBS Europe SE
- Vontobel Financial Products GmbH
- VZ VermögensZentrum Bank AG

Spanien

- Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A., Niederlassung Deutschland
- Banco Santander, S.A., Filiale Frankfurt am Main
- CaixaBank, S.A., Zweigniederlassung Deutschland
- Open Bank, S.A.

Tschechien

- J&T BANKA, a.s., Zweigniederlassung Deutschland

Türkei

- Akbank AG
- İşbank AG
- KT Bank AG
- OYAK ANKER Bank GmbH
- VakıfBank International AG, Wien, Zweigniederlassung Deutschland
- Yapi Kredi Bank Deutschland GmbH & Co. OHG
- Ziraat Bank International AG

Zypern

- RoboMarkets Deutschland GmbH

NORDAMERIKA

Bermuda

- FIL Finance Services GmbH
- FIL Fondsbank GmbH
- FIL Investment Services GmbH

USA

- American Express Europe S.A. (Germany branch)
- American Express International, Inc., Niederlassung Deutschland, Frankfurt a.M.
- American Express Payments Europe, Service Limited, (Germany Branch)
- Bank of America Europe Designated Activity Company, Zweigniederlassung Frankfurt am Main
- BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH
- Citibank Europe plc, Germany Branch
- Citicorp Leasing (Deutschland) GmbH
- Citigroup Global Markets Europe AG
- Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG
- Evercore GmbH
- Gamma Trans Leasing Verwaltungs-GmbH
- Goldman Sachs Bank Europe SE
- Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
- IKB Deutsche Industriebank AG
- J.P. Morgan SE
- J.P. Morgan Securities plc, Frankfurt Branch
- Jefferies GmbH
- JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Frankfurt Branch

- Morgan Stanley Bank AG
- Morgan Stanley Europe SE
- Navy Federal Credit Union Military Banking Overseas Division
- Nuveen Asset Management Europe S.à r.l., Germany
- PayPal Limited, German Branch
- Raisin Bank AG
- State Street Bank International GmbH
- State Street Global Advisors Europe Limited, Zweigniederlassung Deutschland
- The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
- The Bank of New York Mellon, Filiale Frankfurt
- Threadneedle Management Luxembourg S.A. (Germany Branch)
- Wells Fargo Bank International UC, Niederlassung Frankfurt
- Western Union International Bank GmbH


SÜDAMERIKA

Brasilien

- Banco do Brasil S.A., Zweigniederlassung Frankfurt/Main

INTERNATIONALER STREUBESITZ

- ProCredit Bank AG
- ProCredit Holding AG & Co. KGaA

 Zuordnung nach Herkunftsland des Instituts bzw. der Institutsgruppe

Stand: 01.01.2026

RÜCKBLICK UND AUSBLICK TEIL II





Zukunft im Fokus des VIB-Bereichs Steuern

Investmentfonds: Booster für die Energiewende und Unternehmensfinanzierung

Zum umsatzsteuerlichen Vermittlungsbegriff im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen

Zukunft im Fokus des VIB-Bereichs Steuern



Markus Erb
Prokurist
Direktor Steuern & Finanzen

Verband Internationaler Banken
in Deutschland e. V. (VIB)



Daniel Beckert
Mitglied der
VIB Tax Policy Group

Head of Tax Germany |
Steuerberater
J.P. Morgan SE



Das Jahr 2025 war steuerlich geprägt von politischer Uneinigkeit und knappen Ressourcen in den Behörden. Der Föderalismus wirkt vielerorts bremsend, das Steuerrecht bleibt komplex und die Digitalisierung in der Finanzverwaltung schreitet nur langsam voran. Praxisnahe Sichtweisen werden häufig nicht rechtzeitig einbezogen, was mitunter zu herausfordernden Vorschriften und technischen Richtlinien führt. Insbesondere Themen wie die Kapitalertragsteuer sorgen regelmäßig für Reibungspunkte im Austausch zwischen Finanzverwaltung und Banken. Allen Beteiligten fällt es nicht immer leicht, mit der Dynamik aktueller Entwicklungen Schritt zu halten.

VIB-Bereich Steuern – Dienstleister für Mitglieder

Dieser Bereich bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen: Von aktuellen Steuerinformationen auf der Mitglieder-Website und Tax News auf LinkedIn über den Podcast „Tax is in the Air“, Adhoc-Mailings, Monatsinformationen, das neue Tax Bulletin bis hin zum Jahrbuch „retrospective“. Ferner wurde die bilinguale Kapitalertragsteuer-Broschüre des VIB im Jahr 2025 publiziert. Die Veranstaltungen reichen von Tax Luncheon Meetings über Arbeitsgruppen und Seminare bis zu Inhouse-Schulungen, etwa zu Kapitalertragsteuer-Themen, und zum Betriebsprüfungssymposium. Das Kapitalertragsteuer-Update wird inzwischen als Master Class und Info-Runde angeboten. Im Jahr 2025 fand erstmals ein Neujahrsempfang des Bereichs Steuern statt und das Sommerfest „Tax &

Drinks“ ist mittlerweile fest etabliert. Dank dieser Vielfalt an Angeboten können sich die Mitglieder gezielt und effizient informieren sowie sich kontinuierlich weiterbilden.

Der VIB-Bereich Steuern steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Behörden und für schnelle, praxisnahe Unterstützung. Die Petitenliste wurde finalisiert und bleibt ein zentrales Arbeitsinstrument. 20 steuerliche VIB Expertenbeiräte aus Top-Kanzleien und Steuerberatungsgesellschaften engagieren sich. Drei Bankpraktiker wurden in die VIB Tax Policy Group berufen. Die enge Zusammenarbeit mit der neuen Tax Policy Group fördert innovative Ansätze und nachhaltige Verbesserungen. Insgesamt verdeutlicht die Vielzahl an Aktivitäten und Publikationen das hohe Engagement sowie die Innovationskraft des Bereichs Steuern.

Kleine und große Erfolge des VIB-Bereichs Steuern

Trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen konnte der VIB auch im vergangenen Jahr zahlreiche Erfolge für seine Mitglieder erzielen. So wurden beispielsweise die Verlustverrechnungsbeschränkungen im § 20 EStG gestrichen, eine Kulanzübergangszeit bei der Kapitalertragsteuer-Erstattung nach § 50c EStG eingeräumt und die Verschiebung von MiKaDiv erreicht. Die Ausnahme für Inhaberschuldverschreibungen im Steueroasen-Abwehrgesetz und die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit BMF, BZSt und Bankpraktikern zur Datenübermittlung nach §§ 45b und 45c EStG sind weitere Erfolge. Die zeitnahe Veröffentlichung einer englischen Version des BMF-Schreibens zur Datenübermittlung und einer Synopse zum 9. StBerG-Änderungsgesetz ist eine positive Entwicklung. Schnelle Rückmeldungen von BMF und BZSt liefern wichtige Antworten für die Praxis. Diese Erfolge unterstreichen die Bedeutung eines kontinuierlichen Dialogs zwischen Verband, Verwaltung und Praxis.

Im Jahr 2025 standen wir Banken einmal mehr vor der Herausforderung der Implementierung von steuerrechtlichen Änderungen. Der VIB dient uns hierbei als unverzichtbare Informationsquelle. Zudem dient der VIB unter enger Zusammenarbeit bei nicht tragbaren bzw. auslegungsbedürftigen Vorgaben als Instrument, während des Gesetzgebungsverfahrens auf die Finanzverwaltung einzuwirken. Hierbei wurde auch 2025 gemeinsam wieder vieles erreicht.

Andrea Helm, ING Diba AG

Kapitalertragsteuer 2026

Auch im Jahr 2026 bleibt die Kapitalertragsteuer ein zentrales Thema. Die EU-FASTER-Richtlinie erfordert nationale Umsetzungen, und es ist mit weiteren Steuergesetzesvorhaben zu rechnen, die häufig nur kurze Fristen für Stellungnahmen vorsehen. Der VIB-Bereich Steuern ist hierfür gut aufgestellt und bereit, die Mitglieder bei der Bewältigung neuer Herausforderungen



rungen tatkräftig zu unterstützen. Entscheidend bleiben dabei die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedsinstituten sowie der kontinuierliche Austausch mit den Behörden.

Die Verbandsthemen im Steuerrecht zeigen eindrucksvoll, wie vielfältig und dynamisch die bekannten wie auch neuen steuerlichen Fragestellungen und Projekte sind – ein Kosmos, den man allein kaum durchdringen kann. Umso wertvoller ist die gebündelte Expertise des VIB, die uns Auslandsbanken einen starken und verlässlichen Partner für alle steuerrelevanten Themen an die Seite stellt.

Helge Kramer, Agricultural Bank of China Ltd., Frankfurt Branch

Zwischen Reformen und Regulierung – Steuerliche Kursbestimmung für Banken

2025 war für Banken in Deutschland von zahlreichen steuerlichen Neuerungen und regulatorischen Anpassungen geprägt. Die Komplexität des Steuerrechts bleibt hoch, und die Anforderungen an Banken steigen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, müssen die Institute flexibel auf neue Vorgaben reagieren und ihre Prozesse kontinuierlich anpassen.

Steuerliche Neuerungen und Herausforderungen 2025

Internationale Kreditinstitute mussten sich auf neue Meldepflichten und die Harmonisierung im Rahmen des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes einstellen. Das BZSt hat die technischen Spezifikationen Ende 2025 zur Verfügung gestellt. Die Institute hoffen auf möglichst große Überschneidungen mit den EU-FASTER-Berichtsstandards, um eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Entsprechend haben die Institute bereits mit der Vorbereitung auf die neuen Berichtspflichten begonnen.

Im Bereich Verrechnungspreise wurden die Dokumentationspflichten durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz ab 2025 erweitert. Eine Transaktionsmatrix ist nun verpflichtend und muss innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden. Bei Verstößen drohen empfindliche Zuschläge. Diese neuen Anforderungen führen zu einem erhöhten administrativen Aufwand und machen eine enge Abstimmung zwischen Steuerabteilungen und Fachbereichen unerlässlich.

Das Anwendungsschreiben zu § 4k EStG konkretisiert die Anforderungen bei hybriden Besteuerungsin kongruenzen. Für Banken mit internationalen Strukturen steigen die Anforderungen an Prüfung und Dokumentation grenzüberschreitender Transaktionen. Die differenzierte Behandlung von Gruppenbesteuerungssystemen, etwa im Hinblick auf US-GILTI, verdeutlicht die Komplexität. Vor diesem Hintergrund sind die Institute gefordert, Risiken frühzeitig zu identifizieren und Prozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Zukunft im Fokus:

Steuerliche Herausforderungen am Horizont

Mit § 342h HGB wird das neue Public Country-by-Country-Reporting erstmals in der Praxis anzuwenden und umzusetzen sein. Besonders internationale Banken mit Konzernspitze in Drittstaaten stehen damit vor neuen Transparenz- und Offenlegungspflichten. Die Berichterstattung ist ab 2026 für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtend und erfordert erhebliche Anpassungen bei Datenerhebung und Abstimmung mit den Konzernzentralen. Die neuen Vorgaben bringen einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit sich und stellen die Institute vor zusätzliche Herausforderungen.

Kreditinstitute stehen vor tiefgreifenden Änderungen, etwa bei der Umsatzsteuer und der möglichen Umsetzung der Skandia- und Danske-Rechtsprechung. Die verpflichtende Einführung von E-Invoicing ab 2027 wird die Rechnungsstellungsabläufe grundlegend verändern. Bereits jetzt sind die Steuerabteilungen intensiv mit der Vorbereitung und Umsetzung dieser Neuerungen beschäftigt und arbeiten dabei eng mit den Bereichen Technologie und Operations zusammen.

Mit der Umsetzung der CRD VI ergeben sich für Drittstaatenbankbetriebsstätten Änderungen bei der Kapitalausstattung und der steuerlichen Dotationskapitalbestimmung. Die neuen Vorgaben erfordern eine sorgfältige Überprüfung und Anpassung der Verrechnungspreismodelle. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Aufsichts- und Finanzbehörden sowie erweiterte Transparenzpflichten erhöhen die Anforderungen an Dokumentation und Datenkonsistenz. Die Institute müssen ihre internen Prozesse und Kontrollsysteme entsprechend anpassen.

Steuerliche Weichenstellungen und die Bedeutung von Tax Compliance

Die aktuellen Entwicklungen verdeutlichen, dass Banken in Deutschland auch künftig vor vielschichtigen und anspruchsvollen Herausforderungen stehen werden. Um Risiken zu minimieren und die eigene Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu sichern, sind eine kontinuierliche Anpassung an neue regulatorische Vorgaben, die Implementierung effizienter Prozesse sowie eine proaktive Vorbereitung auf kommende Anforderungen unerlässlich. Dabei bleiben ein konstruktiver Dialog mit den Aufsichts- und Fiskalbehörden sowie die fortlaufende Überprüfung interner Abläufe ebenso essenziell wie eine gelebte Compliance-Kultur und eine vorausschauende Steuerstrategie.

J.P.Morgan

J.P. Morgan SE
Taunus Turm | Taunustor 1 | 60310 Frankfurt am Main
daniel.beckert@jpmorgan.com
www.jpmorgan.com

Investmentfonds: Booster für die Energiewende und Unternehmensfinanzierung



Dr. Steffen Neumann
VIB Expertenbeirat
Investmentsteuerrecht

Partner
WTS GmbH

In Deutschland herrscht ein erheblicher Investitionsstau, der zahlreiche Bereiche gleichermaßen betrifft und die Ziele der Energiewende sowie das allgemeine Wirtschaftswachstum negativ beeinflusst. Dabei ist das Problem nicht neu. Vielmehr wird bereits seit Jahren darüber diskutiert, wie z.B. die kapitalkräftige und grds. investitionswillige deutsche Investmentfondsbranche zur Lösung des Problems beitragen kann. Bislang gelang es jedoch nicht, den hierfür aus regulatorischer und steuerlicher Sicht erforderlichen rechtssicheren Rahmen zu schaffen. Dies wird sich durch das Fondsriskobegrenzungs-gesetz und das Standortfördergesetz hoffentlich bald ändern.

Öffnung des KAGB für die Bewirtschaftung erneuerbarer Energien

Insbesondere die sehr zahlreichen Immobilienfonds deutscher Provenienz bzw. die von diesen gehaltenen Immobilien bieten sich für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien an. Regulatorisch verbietet das KAGB jeglichen Investmentvermögen jedoch eine operative Tätigkeit außerhalb des Finanzsektors, womit der Verkauf von selbst produziertem Strom, und sei es nur ein nicht selbst nutzbarer Produktionsüberhang, durch Investmentfonds nicht rechtssicher möglich ist. Zudem ist nicht zweifelsfrei geklärt, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Anlagen zur Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien für Immobilienfonds zulässigerweise erwerbbar Vermögensgegenstände darstellen. Diese Rechtsunsicherheiten sollen durch das Standortfördergesetz

beseitigt werden, insbesondere zur schnelleren Umsetzung der Energiewende.

Immobilienfonds soll es aus regulatorischer Sicht ausdrücklich gestattet sein, Gegenstände, die der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien dienen und die für den Betrieb von Landstationen erforderlich sind (unmittelbar oder mittelbar über diesem Zweck dienende Gesellschaften) zu erwerben; zudem soll auch der Betrieb dieser Anlagen explizit gestattet werden. Aber auch investmentsteuerlich sollen klare und verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Insbesondere für investmentsteuerliche Spezial-Investmentfonds besteht das Risiko, durch die Bewirtschaftung erneuerbarer Energien, z. B. den Verkauf des produzierten Stroms, eine sog. aktive unternehmerische Bewirtschaftung zu begründen, was bei Überschreiten bestimmter de-minimis-Grenzen zum Verlust des investmentsteuerlichen Status als Spezial-Investmentfonds führen würde. Einnahmen aus der Bewirtschaftung erneuerbarer Energien (sei es unmittelbar oder mittelbar über diesem Zweck dienende Gesellschaften) sollen künftig nicht mehr zu einer Überschreitung dieser de-minimis-Grenze führen können. Das Damoklesschwert des steuerlichen Statusverlustes würde sich dadurch in Luft auflösen. Allerdings sollen die Erträge aus einer Bewirtschaftung der erneuerbaren Energien auf Ebene des Immobilienfonds (sofern diese zu einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung führen) dann ausnahmslos sowohl der Körperschaftsteuer als auch der Gewerbesteuer unterliegen, was vor dem Hintergrund der zusätzlichen Renditechancen verkraftbar sein sollte.

Deutschland erhält erstmals ein wettbewerbsfähiges Regime für Kreditfonds

Die Umsetzung soll durch das Fondsriskobegrenzungs-gesetz erfolgen, wobei es sowohl zu manager- als auch produktbezogenen Änderungen des KAGB kommen wird. Produktseitig ist hervorzuheben, dass zwar nur geschlossene Publikums-AIF, aber alle Arten von Spezial-AIF, sowohl offene als auch geschlossene, Kredite vergeben werden dürfen. Der Leverage wird bei offenen AIF auf 175 % und bei geschlossenen AIF auf 300 % begrenzt sein. Insbesondere zum Zwecke der Unternehmensfinanzierung könnten Kreditfonds das Produktportfolio von Kreditinstituten sinnvoll ergänzen, da sie mehr Flexibilität bieten und insbesondere über Spezial-AIF mit geringeren Anlegerschutzanforderungen auch Risiken eingegangen werden können, die einer Kreditvergabe durch Kreditinstitute aufgrund der regulatorischen Vorgaben im Wege stehen. Möglicherweise könnte durch Kreditfonds auch die Markteintrittsbarriere für ausländische Kreditinstitute herabgesetzt werden, indem diese sich als ausgelagerter Asset-Manager an einen durch sie initiierten und durch eine Service-KVG verwalteten Kreditfonds anbinden lassen.



Ohne begleitende Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen wird sich jedoch kein wettbewerbsfähiges Umfeld für Kreditfonds deutscher Provenienz entwickeln können.

Hintergrund ist insbesondere die nicht abschließend geklärte Rechtsfrage, ob die Tätigkeit eines Kreditfonds mit dem Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts in dem Umfang vergleichbar ist, das diese aus allgemeiner ertragsteuerlicher Sicht als originär gewerblich und aus investmentsteuerlicher Sicht als aktive unternehmerische Bewirtschaftung qualifiziert. Die Folge wäre, dass die Erträge eines Kreditfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft sowohl der deutschen Körperschaftsteuer als auch der Gewerbesteuer unterlägen, wohingegen Kreditfonds ausländischer Provenienz typischerweise von sämtlichen Ertragsteuern befreit wären. Zudem würde eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung dazu führen, dass Kreditfonds nicht die Voraussetzungen eines investmentsteuerlichen Spezial-Investmentfonds erfüllen könnten.

Diese steuerlichen Wettbewerbsnachteile sollen durch das Standortförderungsgesetz weitestgehend beseitigt werden. Im InvStG soll ausdrücklich normiert werden, dass die Vergabe von Krediten an Personen, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, nicht zu einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung führt. Dadurch wird zumindest das erforderliche Umfeld für eine steuerlich effiziente Finanzierung von Unternehmen oder z. B. Infrastrukturprojekten durch Kreditfonds geschaffen. Denn die Negierung einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung führt dazu, dass die erzielten Zinserträge grundsätzlich weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer unterliegen, der Kreditfonds diese also vollständig steuerfrei vereinnahmen kann, wie es auch bei Kreditfonds ausländischer Provenienz üblich ist. Nur in bestimmten Konstellationen könnten Zinsen der Körperschaftsteuer unterliegen, z. B. wenn Kredite unmittelbar durch inländischen Grundbesitz besichert sind. Zu beachten ist jedoch, dass sich dieses zu begrüßende und steuerlich wettbewerbsfähige Umfeld nur auf solche AIF bezieht, die in den Anwendungsbereich des InvStG fallen, aus deutscher Sicht also das Sondervermögen und die Investmentaktiengesellschaft (oder nur registrierte AIF in der Rechtsform anderer Kapitalgesellschaften). Kreditfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft werden daher weiterhin einem latenten Gewerbesteuerisiko unterliegen, sofern sie über eine Betriebsstätte in Deutschland verfügen.

wts

WTS GmbH
Brüsseler Str. 1-3 | 60327 Frankfurt am Main
steffen.neumann@wts.de
www.wts.de

Zum umsatzsteuerlichen Vermittlungsbegriff im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen



Sebastian Kratz
VIB-Expertenbeirat Umsatzsteuer

Partner
EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen, die im Rahmen von M&A-Transaktionen erbracht werden, stellt Steuerpflichtige in der Praxis regelmäßig vor Herausforderungen. Im Falle von Share Deals stehen diese im Spannungsverhältnis zwischen steuerbefreiter Vermittlungsleistung nach § 4 Nr. 8 Buchst. e) oder f) UStG einerseits und steuerpflichtiger Beratungsleistung andererseits. Die umsatzsteuerlichen Folgen können für sämtliche Beteiligte erheblich sein, weshalb eine rechtssichere Abgrenzung – auch in Anbetracht der teils erheblichen Vergütungen, die dabei im Raum stehen – von immenser praktischer Bedeutung ist. Jüngere Entwicklungen in der Rechtsprechung zum umsatzsteuerlichen Vermittlungsbegriff können hier möglicherweise helfen.

Der Vermittlungsbegriff des § 4 Nr. 8 UStG

Allgemein setzen die in § 4 Nr. 8 UStG bezeichneten Vermittlungsleistungen die Tätigkeit einer Mittelsperson voraus, die nicht die Stellung einer der Parteien des zu vermittelnden Vertragsverhältnisses über einen Finanzumsatz einnimmt und deren Tätigkeit sich von den typischen vertraglichen Leistungen, die von den Parteien dieses Vertrages erbracht werden, unterscheidet. Dabei ist die Vermittlungstätigkeit eine Dienstleistung, die einer Vertragspartei erbracht und von dieser als eigenständige Mittlertätigkeit vergütet wird. Zweck der Vermittlungstätigkeit ist, das Erforderliche zu tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, an dessen Inhalt der Vermittler kein Eigeninteresse hat. Eine Mittlertätigkeit in diesem Sinne

kann u. a. darin bestehen, einer Vertragspartei die Gelegenheiten zum Abschluss eines Vertrags nachzuweisen, mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln.

Entscheidend ist, dass die Tätigkeit des Vermittlers ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes darstellt, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Vermittlungsleistung erfüllt.

Die Vermittlungstätigkeit muss sich dabei stets auf konkrete einzelne Abschlüsse beziehen, also eine einzelfallbezogene Vermittlungstätigkeit vorliegen. Allerdings ist für die Befreiung nicht erforderlich, dass es tatsächlich zum Abschluss des zu vermittelnden Finanzumsatzes gekommen ist.

Umgekehrt sind Leistungen, die keinen spezifischen und wesentlichen Bezug zu einzelnen Vermittlungsgeschäften aufweisen, nicht von der Befreiung erfasst. Dies kann der Fall sein, wenn ein Dienstleister lediglich mit einem Teil der Sacharbeit betraut ist, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem zu vermittelnden Vertragsverhältnis ergibt, wie etwa die Erteilung von Informationen, allgemeine Beratungsleistungen oder die Annahme und Bearbeitung von Anträgen zum Abschluss von Finanzumsätzen.

Typische Tätigkeiten im Rahmen der M&A-Beratung

Im Rahmen der M&A-Beratung wird typischerweise die Ausübung folgender Tätigkeiten vertraglich vereinbart (nicht abschließend):

- **Identifizierung potenzieller Käufer oder Zielunternehmen**
(Marktanalyse, Auswahl geeigneter Kandidaten)
- **Kontaktaufnahme und Herstellung der Verbindung zwischen den Parteien**
(Einleitung von Gesprächen, Organisation von Erstkontakten)
- **Due-Diligence-Unterstützung**
(Bereitstellung von Informationen, Eröffnen und Pflegen von Datenräumen, Koordination der Prüfung, aber ohne eigene rechtliche oder steuerliche Beratung)
- **Verhandlung einzelner Vertragsbedingungen**
(Mitwirkung an der Abstimmung von Kaufpreis, Garantien, Zahlungsmodalitäten – soweit auf den Abschluss gerichtet)
- **Koordination des Transaktionsprozesses**
(Zeitpläne, Kommunikation zwischen den Parteien, Abstimmung von Dokumenten)
- **Beratung zu strategischen Optionen**
(z. B. Strukturierung der Transaktion)



Regelmäßig ausgeschlossen werden rechtliche oder steuerliche Beratungsleistungen sowie aus regulatorischen Gründen die Anlageberatung oder Anlagevermittlung. Diese Vereinbarungen können daher je nach tatsächlicher Ausgestaltung der konkreten Tätigkeiten im Einzelfall die Grundlage sowohl für steuerfreie Vermittlungsleistungen als auch für steuerpflichtige Beratungsleistungen darstellen.

Umsatzsteuerliche Herausforderungen in der Praxis – Abhilfe durch die Rechtsprechung?

In der Praxis stellt die trennscharfe Abgrenzung steuerpflichtiger Beratungsleistungen von steuerfreien Vermittlungsleistungen regelmäßig eine Herausforderung dar. Sie wird umso komplexer, je mehr verschiedene Leistungselemente z. B. im Rahmen einer einheitlichen Leistung zusammenkommen. Oft stellt sich erst im Verlauf eines Projekts oder kurz vor dessen Abschluss heraus, wie die Leistung umsatzsteuerlich zu qualifizieren ist. Die Auswirkungen können für die Leistungsempfänger erheblich sein, zumal für sie ein Verzicht auf die Steuerbefreiung oftmals nicht in Betracht kommt (z. B. bei reinen Finanzholdings). Aber auch bei den Beratern stellt sich mit Blick auf deren Gebühren sowie auf deren Vorsteuerposition regelmäßig die Frage nach der zutreffenden Qualifikation der eigenen Leistungen.

Die jüngere Rechtsprechung von BFH, verschiedenen FGs sowie kürzlich des EuG bietet nun für eine große Zahl an Fällen zumindest ein in der Praxis recht brauchbares Indiz, mit dem sich steuerpflichtige Beratungsleistungen von steuerfreien Vermittlungsleistungen abgrenzen lassen: Soweit die Tätigkeiten des Beraters als Mittelsperson sowohl Vermittlungselemente im Sinne der Befreiungsnormen wie auch Beratungselemente enthalten, kann die Vereinbarung eines (weit überwiegend) erfolgsabhängigen Honorars für eine steuerfreie einzelabschlussbezogene Vermittlungsleistung des Beraters sprechen.

*Stellt somit das erfolgsabhängige Honorar ein hinreichend rechtssicheres Abgrenzungskriterium dar?
Die Antwort ist wie so oft: Es kommt darauf an.*

In Zweifelsfällen wird ein erfolgsabhängiges Honorar in der Regel ein starkes Indiz für eine steuerfreie Vermittlungsleistung sein. Maßgeblich für die umsatzsteuerliche Beurteilung ist und bleibt aber nicht das Entgelt, sondern die jeweils tatsächlich erbrachte Leistung. Dies gilt auch, wenn die im Vertrag festgelegten Leistungen zwar eine Steuerfreiheit nahelegen, die Tätigkeiten im Rahmen der Mandatsbearbeitung jedoch davon abgewichen sind. Ergibt sich demnach aus der Beurteilung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, dass im Wesentlichen eine steuerpflichtige Beratungsleistung vorliegt, vermag eine erfolgsabhängige Vergütung an der Steuerpflicht der zugrundeliegenden Leistung

nichts zu ändern. Die Rechtsprechung ist dennoch zu begrüßen, da sie gerade für die Zweifelsfälle eine gewisse Orientierung und eine grundsätzlich handhabbare Lösung anbietet.

Fazit

Auch nach der jüngsten Rechtsprechung gilt, dass M&A-Beratungsleistungen im Einzelfall auf ihre umsatzsteuerliche Behandlung hin zu prüfen sind. Die erbrachten Leistungen sowie die tragenden Erwägungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung sollten darüber hinaus sorgfältig und möglichst umfassend dokumentiert werden. Die Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Honorars kann hier ein wesentliches Indiz für die Annahme einer steuerfreien Vermittlungsleistung darstellen. Gegebenenfalls lohnt es sich, in Hinblick auf eine erleichterte Abgrenzung von steuerfreier Vermittlung zu steuerpflichtiger Beratung im Falle von Share Deals die entsprechenden Vertragsmuster, Vergütungsmodelle sowie Prozessanforderungen anzupassen.



**Shape the future
with confidence**

EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Graf-Adolf-Platz 15 | 40213 Düsseldorf
sebastian.kratz@de.ey.com
www.de.ey.com

RÜCKBLICK UND AUSBLICK TEIL III





DORA, Cybersecurity Act und Cyber Resilience Act im Zusammenspiel

FIDA und die Auswirkungen auf internationale Banken und Finanzinstitute in Deutschland

Das EU-AML-Paket: praktische Erwägungen bei der Umsetzung bis Juli 2027

DORA, Cybersecurity Act und Cyber Resilience Act im Zusammenspiel



Andreas Kastl
Direktor
Finanzkriminalitätsbekämpfung
und Bankinfrastruktur

Verband Internationaler Banken
in Deutschland e. V. (VIB)

Die digitale Transformation des Finanzsektors hat die Abhängigkeit von informations- und kommunikationstechnologischen Systemen strukturell vertieft und zugleich neue systemische Verwundbarkeiten geschaffen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Europäische Union seit einigen Jahren einen kohärenten Regulierungsansatz, der sektorale Resilienzansforderungen mit horizontalen Produktsicherheits- und Marktinstrumenten verbindet. Die seit diesem Jahr anzuwendende Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA), der EU Cybersecurity Act (CSA) und der Cyber Resilience Act (CRA) bilden aus Sicht des Finanzsektors dabei ein Regelungsgefüge, das unterschiedliche Ebenen desselben Risikoraums adressiert.

DORA etabliert für Finanzunternehmen einen geschlossenen, sektorspezifischen Rahmen zur Steuerung von IKT-Risiken und zur Sicherstellung der operativen Widerstandsfähigkeit kritischer Finanzdienstleistungen. Ergänzend dazu werden Kreditinstitute, und andere Finanzunternehmen als Betreiber kritischer Anlagen, als Einrichtungen des Sektors Bankwesen von der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS2) erkannt, die einen horizontalen Ansatz zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der EU verfolgt. Mit der Umsetzung der NIS2 in deutsches Recht Anfang Dezember 2025 wurde für Kreditinstitute und andere Finanzunternehmen nun verbindlich festgeschrieben, dass die DORA-Vorschriften bezüglich Risikomanagement, den Mel-

de-, Nachweis- und Unterrichtungspflichten entsprechend den Regelungen der NIS2 vorgehen; alleine die Registrierungspflicht und ggf. Benennung einer Kontaktstelle gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind als ergänzende Anforderungen durch Kreditinstitute und andere Finanzunternehmen, sofern diese Finanzunternehmen als Betreiber kritischer Anlagen qualifizieren, zu beachten.

Neben DORA stärkt der Cybersecurity Act das Vertrauen in digitale Produkte und Dienste durch unionsweite Zertifizierungsmechanismen, während der Cyber Resilience Act verbindliche Sicherheitsanforderungen unmittelbar auf der Ebene von Hardware- und Softwareprodukten mit digitalen Elementen verankert.

Zusammengefasst verschieben diese Rechtsakte den regulatorischen Fokus von einer rein organisationsbezogenen Compliance hin zu einem integrierten Ansatz entlang der gesamten digitalen Wertschöpfungskette.

Für Kredit- und Wertpapierinstitute entsteht daraus ein konsistenter, wenn auch anspruchsvoller Ordnungsrahmen: Die operationale Resilienz wird nicht mehr allein durch interne Kontrollen und Prozesse bestimmt, sondern zunehmend auch durch die inhärente Sicherheit der eingesetzten Technologien und Produkte. Die Interaktion von DORA, CSA und CRA zielt damit auf eine nachhaltige Stärkung der Stabilität des Finanzsystems ab, ohne die sektorale Aufsichtssystematik aufzulösen, und reflektiert den Anspruch der Union, Cybersicherheit als gemeinsames öffentliches Gut des Binnenmarkts zu verankern. Ergänzend fügt sich der Rechtsrahmen des EU-KI-Acts in die Architektur der digitalen Resilienz des Finanzsektors ein. KI-Systeme, die in zentralen Bankprozessen wie Kreditvergabe, Handelsüberwachung, Betrugserkennung oder Risikomodellierung eingesetzt werden, unterliegen zugleich den organisationsbezogenen Resilienzansforderungen von DORA und – sofern als Hochrisiko-KI qualifiziert – den produktspezifischen Pflichten des KI-Acts.

Auswirkungen des EU Cybersecurity Act auf den Finanzsektor

Die Verordnung (EU) 2019/881 (EU Cybersecurity Act, CSA) begründete einen unionsweiten Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen. Wenngleich für CRR-Institute und Wertpapierfirmen daraus keine unmittelbaren organisationsbezogenen Compliance-Pflichten im Sinne eines eigenständigen Aufsichtsregimes entstanden sind, entfaltet sich die Wirkung des CSA über die Nutzung zertifizierungspflichtiger oder -fähiger Produkte und Dienste, etwa in den Bereichen Cloud-Computing, Identitätsmanagement oder Netzwerksicherheit. Institute müssen im Rahmen ihres IKT-Risikomanagements nach DORA berücksichtigen, ob eingesetzte Produkte und Dienste



über einschlägige Zertifizierungen verfügen und welches Vertrauensniveau diese abdecken.

Auswirkungen des EU Cyber Resilience Act auf den Finanzsektor

Die Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act, CRA) verfolgt einen produktbezogenen Ansatz und adressiert Hersteller und Inverkehrbringer von Hardware- und Softwareprodukten mit digitalen Elementen. Auch hier entstehen für CRR-Institute und Wertpapierfirmen keine neuen regulatorischen Pflichten als beaufsichtigte Unternehmen, sofern sie nicht selbst als Hersteller oder Anbieter solcher Produkte auftreten. Die direkte Wirkung entfaltet sich jedoch über den Einsatz CRA-konformer Produkte im operativen Betrieb. Für den Finanzsektor ist insbesondere relevant, dass der CRA verbindliche Anforderungen an „Security by Design“ und „Security by Default“ sowie an das Schwachstellenmanagement und die Bereitstellung von Sicherheitsupdates festlegt.

Institute können bei der Beschaffung und Nutzung von Software und IKT-Systemen künftig davon ausgehen, dass CRA-konforme Produkte ein unionsweit definiertes Mindestmaß an Cybersicherheit aufweisen.

Dies erleichtert die Erfüllung der DORA-Anforderungen an Prävention und Resilienz, ersetzt jedoch nicht die Pflicht zur Durchführung eigener Tests, Überwachungs- und Notfallmaßnahmen.

Denkbar ist es aber auch, dass Kredit- oder Wertpapierinstitute Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Hardware- und Softwareprodukten mit digitalen Elementen i. S. d. CRA sein können, was anhand der skizzierten Beispiele angedacht werden kann:

• **Banking- und Investment-Apps für Endkunden**

Mobile- und Web-Applikationen für Zahlungsverkehr, Wertpapierhandel oder Vermögensverwaltung stellen eigenständige Softwareprodukte dar. Sofern Institute diese Apps selbst entwickeln oder unter eigener Marke vertreiben, treten sie als Hersteller und Inverkehrbringer auf, mit unmittelbaren Pflichten in Bezug auf sichere Entwicklung, Schwachstellenmanagement und Updates.

• **Hardwarenahe Sicherheits- oder Authentifizierungslösungen**

Institute geben mitunter eigene Hardware-Token, Smartcards oder kombinierte Hard-/Software-Lösungen zur starken Kundenauthentifizierung oder zum Signaturmanagement aus. Werden diese unter eigener Verantwortung konzipiert und bereitgestellt, gelten sie als Hardwareprodukte mit digitalen Elementen und können den Herstellerpflichten des Cyber Resilience Act unterfallen.

• **Plattformen für digitale Vermögenswerte oder Marktinfrastrukturdienste**

Betreibt ein Institut eigenentwickelte Distributed-Ledger-Plattformen, Wallet-Software oder Handels- und Abwicklungssysteme für digitale Vermögenswerte und stellt diese anderen Marktteilnehmern zur Verfügung, kann es als Hersteller und Inverkehrbringer komplexer Softwareprodukte mit digitalen Elementen qualifizieren, auch wenn der Ursprung im eigenen Geschäftsmodell liegt.

In der Gesamtschau bilden DORA, NIS2, der Cybersecurity Act und der Cyber Resilience Act ein kohärentes, sich ergänzendes Regelungsgefüge. Für Unternehmen des Finanzsektors bildet DORA den zentralen und abschließenden Rechtsrahmen für digitale operationale Resilienz. Die beiden produkt- und marktbezogenen Verordnungen stärken flankierend die Sicherheit der eingesetzten Technologien und tragen so mittelbar zur Stabilität des europäischen Finanzsystems bei.



FIDA und die Auswirkungen auf internationale Banken und Finanzinstitute in Deutschland



Alexander Kregiel
VIB-Expertenbeirat
Banksteuerung und Meldewesen

Executive Partner
Management & Business Consulting
msg for banking ag

Mit der Financial Data Access Regulation (FIDA) schafft die Europäische Union einen einheitlichen, sektorübergreifenden Rahmen für den Zugriff auf Finanzdaten – und setzt damit einen Wendepunkt für die europäische Finanzindustrie. Während Open Banking bislang auf Kontoinformations- und Zahlungsdaten beschränkt war, öffnet FIDA den Datenraum nun vollständig: Kredite, Versicherungen, Investmentdepots, Altersvorsorgeverträge und auch unternehmensbezogene Daten fallen in den Geltungsbereich. Damit ist FIDA weit mehr als ein weiteres Compliance-Thema: Es ist der Startschuss für einen offenen, europäischen Finanzdatenraum, der Innovationen und neue Geschäftsmodelle ermöglicht – und jeder Bank und Versicherung Chancen bietet, Prozesse zu optimieren, die Kundenbindung zu stärken oder Neukunden zu gewinnen.

Ein neuer Ordnungsrahmen für Europa – und ein strategischer Prüfstein für internationale Player

Die FIDA-Verordnung verpflichtet Banken, Versicherer und weitere Finanzakteure, auf Wunsch der Kundinnen und Kunden ihre Daten standardisiert, sicher und in Echtzeit mit anderen Instituten oder zertifizierten Dienstleistern zu teilen – selbstverständlich unter strengen Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben. Ihr Ziel ist es, Verbraucher in ihrer Datensouveränität zu stärken, Innovation zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzbranche zu sichern. Für internationale Institute in Deutschland bedeutet dies: Al-

lein die Präsenz im deutschen oder europäischen Markt zieht umfassende regulatorische Anforderungen nach sich – unabhängig davon, wo das Headquarter sitzt oder welche nationalen Standards gelten.

FIDA ist kein optionales Regulierungsprojekt, sondern eine strukturelle Veränderung des Marktes, der sich kein internationaler oder nationaler Akteur entziehen kann. Der Zeitplan ist ambitioniert – die Regulierung soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 nach Abschluss der Verhandlungen zwischen Parlament und Rat in Kraft treten. Die Anwendbarkeit/Umsetzungspflicht wird etwa 24 Monate betragen.

Chancen und Risiken für internationale Banken

Internationale Banken stehen in Deutschland vor einer doppelten Herausforderung. Einerseits müssen sie FIDA-Regeln vollumfänglich implementieren, andererseits müssen sie sicherstellen, dass ihre globalen IT-Architekturen die europäischen Standards erfüllen. Gerade global agierende Institute besitzen häufig heterogene Datensilos oder Systemlandschaften, die nicht ohne Weiteres harmonisiert werden können.

Doch FIDA ist nicht nur eine Pflicht, sondern bietet auch eine Vielzahl strategischer Potenziale:

• Wettbewerbsvorteil durch datenbasierte Produkte

Die Kombination institutseigener und externer Kundendaten ermöglicht neue datengetriebene Angebote – etwa automatisierte Produktvergleiche, Kredite mit sofortiger Risikoanalyse, individualisierte Vorsorgeplanung oder „die eine private Finanzübersicht“, welche alle Finanzprodukte des Kunden aggregiert.

So können z. B. länderübergreifende Services für die Kundinnen und Kunden in Deutschland geschaffen werden, um sich vom lokalen Wettbewerb zu differenzieren.

• Kundenzugänge über neue Touchpoints

Viele internationale Institute besitzen bisher nur indirekten Zugang zum Endkunden – beispielsweise als Produktgeber im Hintergrund. Durch FIDA erhalten sie nun die Möglichkeit, konsolidierte Finanzdaten als Grundlage für eigene digitale Angebote zu nutzen und sich stärker an der Kundenschnittstelle zu positionieren.

• FIDA-basierte Kundenansprache: Das richtige Angebot im richtigen Moment

Auch bei der Kundenansprache eröffnen sich durch Nutzung von FIDA-Daten neue Möglichkeiten. Banken, Versicherungen und Vermittler profitieren von Effizienzgewinnen durch standardisierte Schnittstellen und digitale Antragsprozesse. Darüber hinaus können sie mit einem vollständigen und jederzeit aktuellen Bild der finanziellen Situation



ihrer Kunden eine personalisierte und datengetriebene Beratung anbieten. Mit intelligenten Analysen von Finanz- und Versicherungsdaten werden passende Lebensereignisse und Anlässe für eine proaktive Ansprache erkannt. Individuelle Angebote werden dem Kunden genau dann unterbreitet, wenn sie relevant sind. Das steigert die Abschlusswahrscheinlichkeit und intensiviert die Kundenbeziehung.

- **Einstieg in die Nutzung von KI-Modellen**

Banken können – nach Zustimmung der Kunden – über eine standardisierte API auf alle relevanten Finanzdaten ihrer Kundinnen und Kunden auch bei anderen Instituten zugreifen: Kontoinformations- und Transaktionsdaten, aber auch Daten zu laufenden Krediten, Versicherungen und geführten Depots und Investments bei Fremdbanken. Diese dienen im zweiten Schritt modernen KI-Modellen als Grundlage für präzise Analysen, Bonitäts- und Risikobewertung, etc.

Im Ergebnis werden Banken stark personalisierte (Kredit)-Angebote unterbreiten und die zugehörigen Prozesse automatisieren.

Kundinnen und Kunden können zukünftig somit nicht nur durch ein auf sie abgestimmtes Angebot profitieren, sondern genießen zusätzlich die Vorzüge des deutlich effizienteren Prozesses für alle Beteiligten.

- **Effizienzpotenziale durch automatisierte Prozesse**

Gerade bei der Risikoprüfung, im KYC/AML-Bereich oder bei Kreditantragsprozessen/Kreditentscheidungen entfalten FIDA-Daten ihr Potenzial: Antragsprozesse können reduziert, Risiken präziser bewertet und manuelle Prüfungen ersetzt werden.

Neue Wettbewerbsrealität:

Transparenz zwingt zu Qualitäts- und Preiswettbewerb

Die Öffnung des Finanzdatenraums erhöht gleichzeitig den Druck auf etablierte nationale und internationale Player. Banken und Versicherer müssen künftig damit rechnen, dass Kundinnen und Kunden auf Basis vollständiger Daten in Echtzeit günstigere Kredite, effizientere Versicherungsprodukte oder attraktivere Anlageangebote finden können. Die Wechselbarrieren sinken erheblich – ein Faktor, der besonders Institute mit wenig ausgeprägter Kundenbindung herausfordern kann oder neue Potenziale für weitere Beziehungen bietet.

Fazit: FIDA als europäischer Gamechanger – und als Bewährungsprobe für traditionelle Geschäftsmodelle

FIDA verändert den deutschen und europäischen Markt strukturell. Nationale und internationale Banken und Finanzdienstleister müssen nicht nur regulatorisch reagieren, sondern strategisch gestalten. Während FIDA den Wettbewerb verschärft, schafft die Verordnung gleichzeitig enorme Chan-

cen: Zugang zu umfassenden Kundendaten, neue digitale Geschäftsmodelle und effiziente Prozesse sind ein Wettbewerbsvorteil – aber nur für Institute, die sich frühzeitig mit dem Thema beschäftigen und in ihre IT-Infrastruktur investieren.

Erste Schritte dafür können Innovationsworkshops zur Generierung und Priorisierung von institutsspezifischen Use Cases sein, um darauf aufbauend die Weichen für neue datengetriebene Geschäftsmodelle, Partnerschaften und Kundenzugänge frühzeitig stellen zu können.

Wer die Chancen von FIDA rechtzeitig erkennt und nutzt, kann sich einen klaren Wettbewerbsvorteil und entsprechend Marktanteile sichern – oder riskiert, von agileren Wettbewerbern überholt zu werden.



msg for banking ag
Amelia-Mary-Earhart-Str. 14 | 60549 Frankfurt am Main
alexander.kregiel@msg.group
www.msg.group

Das EU-AML-Paket: praktische Erwägungen bei der Umsetzung bis Juli 2027



Michael Peters
VIB-Expertenbeirat
Bekämpfung von Geldwäsche
und Finanzkriminalität

Senior Managing Director
FTI Consulting Deutschland GmbH

Mit dem EU-AML-Paket entsteht erstmals ein weitgehend harmonisiertes europäisches Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die AML-Verordnung (AMLR), die AMLA-Verordnung, die 6. Geldwäscherichtlinie sowie die Geldtransferverordnung bilden gemeinsam ein „Single Rulebook“, das nationale Besonderheiten zunehmend ablöst.

Ein wesentlicher Baustein ist die neue europäische Geldwäschaufsicht (AMLA) mit Sitz in Frankfurt, die ab 2028 risikoreiche Institute direkt beaufsichtigt und die Arbeit nationaler Behörden europaweit koordiniert. Die Aufsichtspraxis wird damit deutlich einheitlicher und zugleich anspruchsvoller. Für Institute rückt nun die operative Umsetzung der technischen Vorgaben in den Mittelpunkt.

Erweiterter Verpflichtetenkreis, höhere Transparenz und integriertes Sanktionsrisiko

Das Paket erweitert den Kreis der Verpflichteten, verschärft die Transparenzanforderungen und verändert wesentliche Definitionen. Die Neudefinition des künftig als „wirtschaftlicher Eigentümer“ bezeichneten Begriffs, verkürzte und nun harmonisierte KYC-Zyklen und zusätzliche Kundendaten führen zu erheblichen Anpassungsbedarfen.

Zentral ist zudem die Integration des Sanktionsrisikos in die unternehmensweite Risikoanalyse sowie die verpflichtende

Sanktionsprüfung im KYC-Prozess. Viele Institute müssen historisch gewachsene Strukturen harmonisieren, Datenmodelle standardisieren und technische Plattformen anpassen.

Technische Standards als operatives Fundament

Die AMLR verweist auf über fünfzig technische Standards (RTS, ITS, Guidelines), die zentrale Bereiche wie Risikofaktoren, Customer Due Diligence, Modell-Governance und gruppenweite Verfahren konkretisieren werden. Da viele Vorgaben noch im Entwurfsstadium sind, müssen Institute ihre Strukturen und Systeme bereits jetzt so ausrichten, dass sie spätere Anforderungen flexibel aufnehmen können. Die finalen Standards werden verbindliche Mindestvorgaben setzen, die die Aufsichtspraxis prägen und operativ häufig über den Wortlaut der AMLR hinausgehen.

Herausforderung für Drittstaatenbanken mit Zweigstellen in der EU – ein Stresstest für das neue Regime

Während EU-Banken ihre gruppenweiten Standards meist bereits am europäischen Regelwerk ausrichten und daher vor allem interne Harmonisierungsschritte bewältigen müssen, trifft das neue AML-Paket Banken mit Hauptsitz außerhalb der EU deutlich stärker. Für eine einheitliche Umsetzung empfiehlt sich hier eine europäische Federführung, die die Implementierung der EU-Standards konzernweit koordiniert.

Der Vorrang des europäischen Rechts ist klar: Für alle EU-Niederlassungen gilt die AMLR unmittelbar und verdrängt abweichende Vorgaben des Drittstaats.

Ein globales Mindestniveau ist daher unzulässig, wenn es unterhalb der EU-Standards liegt.

Zweigstellen in der EU müssen im Zweifel strenger regulieren als der Heimatmarkt. Abweichungen sind daher nicht nur zu dokumentieren und risikoorientiert zu begründen, sondern auch in der Governance eindeutig zu verankern. All dies stellt eine besondere Herausforderung dar, wenn das Herkunftsland weniger granular ausgeprägte AML-Mechanismen kennt.

Zugleich verschärft die AMLR die Governance-Anforderungen. Jede Niederlassung benötigt einen lokalen Compliance Manager, der für die Umsetzung der AMLR verantwortlich ist. Die Verantwortung des Mutterhauses bleibt bestehen, darf EU-Vorgaben aber nicht abschwächen, sodass in der Praxis oft Kompetenzzentren, neue Eskalationswege oder hybride Governance-Modelle geschaffen werden. Auch in der technischen Umsetzung entstehen erhebliche Belastungen.

Viele Drittstaatenbanken betreiben globale IT-Systeme, deren Datenmodelle und Monitoring-Logiken nicht ohne Weiteres mit europäischen Anforderungen vereinbar sind.



Die AMLR verlangt jedoch einheitliche Datenfelder, hohe Datenqualität und eine lückenlose Datenherkunft. Monitoring-Modelle müssen EU-Standards erfüllen, selbst wenn sie global betrieben werden.

Schließlich wird das künftige Risikoprofil einer Bank maßgeblich bestimmen, wie intensiv sie beaufsichtigt wird. Drittstaatenbanken, die in mehr als sechs EU-Mitgliedstaaten tätig sind oder ein erhöhtes Risiko aufweisen, können ab 2028 zu den Selected Obligated Entities zählen und damit direkt unter die AMLA-Aufsicht fallen.

Dies führt zu einer deutlich engeren, datenintensiveren Überwachung mit tiefen Analysen und Peer-Vergleichen.

Für internationale Gruppen wird die europäische Geldwäscheprävention damit zu einem eigenständigen strategischen Steuerungsfeld.

Datenqualität als Grundlage der neuen Aufsicht

Die AMLR verlangt vollständige, konsistente und nachverfolgbare Datenbestände. Besonders relevant sind klare Verantwortlichkeiten („Data Ownership“), standardisierte Datenmodelle und dokumentierte Datenherkunft („Data Lineage“).

Die AMLA wird künftig Peer Reviews durchführen und Datenqualitätsprüfungen vergleichend bewerten. Dies ist ein Paradigmenwechsel, der die Datenqualität zu einem zentralen Aufsichtsthema macht.

Strukturierter Umsetzungsansatz

Bis Ende 2025 sollten grundlegende Vorarbeiten abgeschlossen sein, etwa eine erste Bestandsaufnahme der Kundendaten, eine grobe Bewertung der AMLR-Anforderungen und ein vorläufiges Erhebungskonzept. Ab 2026 werden diese Grundlagen konkretisiert, indem Gap-Analysen vertieft, Arbeitsstrukturen etabliert und neue Prozesse technisch vorbereitet werden. Bis Mitte 2027 rückt die Umsetzung in den Vordergrund, denn Systeme müssen stabil laufen und die Dokumentation prüfungssicher bereitstehen. Zum 10. Juli 2027 sind die zentralen AMLR-Pflichten produktiv zu erfüllen, gefolgt von der vollständigen Aktualisierung aller Hochrisikokunden bis Juli 2028. Entscheidend bleibt eine flexible Systemlandschaft, da die finalen technischen Standards nach ihrer Veröffentlichung regelmäßig operative Nachjustierungen erfordern.

Einordnung und Ausblick: Umsetzungserfordernisse im Spannungsfeld unvollständiger Vorgaben

Die Herausforderungen des EU-AML-Pakets liegen weniger in der juristischen Analyse als in der praktischen Umsetzung seiner operativen Detailvorgaben. Datenqualität, belastbare Governance und ein nachvollziehbares Monitoring sind dabei zentrale Elemente. Besonders für Drittstaatenbanken

mit Zweigstellen in der EU entstehen erhebliche Transformationsanforderungen, weil europäische Mindeststandards künftig unabhängig von globalen Konzernstrukturen einzuhalten sind.

Zusätzliche Einflussfaktoren erschweren die Umsetzung: Die Möglichkeiten einer vorgezogenen Datenerhebung sind durch datenschutzrechtliche Vorgaben eingeschränkt, das Transparenzregister bleibt im Übergang nur eingeschränkt zuverlässig, die neue Logik der Kontenabrufdatei wirft methodische Fragen auf, und der Einsatz von KI erfordert rechtzeitige technische und organisatorische Vorbereitung. Eine Vorabimplementierung birgt somit Risiken, bietet aber zugleich die Chance, zentrale Systeme frühzeitig zu modernisieren.

Das AML-Paket definiert mit Single Rulebook, AMLA-Aufsicht und den weiteren angekündigten technischen Standards einen klaren Rahmen, doch viele operative Anforderungen befinden sich noch im Entstehen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage „Quo vadis AML?“ weniger als Richtungsfrage denn als Umsetzungsfrage: Entscheidend wird sein, wie Institute den Übergang unter Bedingungen unvollständiger Detailvorgaben meistern.

Ich bedanke mich bei Tim Philip Kuhl für die Mitarbeit an diesem Beitrag.



FTI Consulting Deutschland GmbH
Taususanlage 9-10 | 60329 Frankfurt am Main
michael.peters@fticonsulting.com
www.fticonsulting.com

STATISTIKEN

Die Bedeutung und Rolle der internationalen Banken in Deutschland

Einige der in Deutschland aktiven internationalen Banken, die hier Geschäft mit deutschem oder mit europäischem Bezug abwickeln und von hier aus ihre Kunden in Deutschland oder Europa betreuen, sind in eine Größenordnung hineingewachsen, die sie zu tragenden Säulen des Finanzplatzes Deutschland gemacht haben. Ihre Bilanzsummen reichen an die größten deutschen oder als deutsch wahrgenommenen Banken heran. Sie spielen insbesondere in den Bereichen des Wertpapierhandels und des Investmentbankings, aber auch im Verwahrgeschäft und im Konsortialkreditgeschäft ganz wichtige Rollen für deutsche und europäische Unternehmen und haben damit signifikante Marktanteile gewonnen, schon über Jahre behauptet und bauen diese weiter aus. Sie schaffen damit gegen den Trend bei vielen deutschen Banken auch weiterhin Arbeitsplätze in der deutschen Finanzbranche.

Die nachfolgenden Statistiken basieren auf öffentlich zugänglichen Daten, insbesondere der Deutschen Bundesbank, sowie auf durch den VIB durchgeführten Erhebungen und zeichnen ein Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung und der tiefen Verankerung internationaler Banken im deutschen Finanzsystem.

Da es nicht einfach ist, verlässliche und vergleichbare Daten zu weiteren Geschäftsfeldern oder -aktivitäten oder gar Detailangaben zur Beschäftigung zu erhalten, beschränken wir uns hier auf einige wenige mit Daten belegbare Kernaussagen.

Die Initiative zum Finanzplatz Frankfurt/Deutschland, an der der VIB sich aktiv beteiligt, arbeitet auch daran, weitere belastbare Zahlen zu erheben und zu verarbeiten, um ein noch umfassenderes Bild zu erzeugen. Dies wird die Stärke der internationalen Banken im deutschen Markt sicher noch eindrucksvoller aufzeigen.

Bedeutung durch Zusammenarbeit und Engagement

Die Relevanz internationaler Banken für den Finanzplatz Deutschland bemisst sich jedoch nicht allein an Marktanteilen oder wirtschaftlicher Größe. Für den Verband von entscheidender Bedeutung ist auch ihr aktives Engagement für einen leistungsfähigen, stabilen und international wettbewerbsfähigen Finanzplatz. Dieses Engagement entfaltet seine Wirkung insbesondere im engen, kooperativen aber auch kritischen Austausch zwischen Marktakteuren, Politik und Aufsichtsbehörden. Der VIB bietet seinen Mitgliedern hierfür eine zentrale Plattform. Er bündelt die Expertise internationaler Banken, fördert den fachlichen Austausch und vertritt gemeinsame Anliegen zur Weiterentwicklung des Finanzplatzes gegenüber den Entscheidungsträgern.

Internationale Banken begleiten regulatorische Initiativen auf Ebene von Basel und der Europäischen Union von Beginn an und leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zur Qualität und Praxistauglichkeit regulatorischer Entscheidungen. Die frühzeitige Einbindung ihrer Expertise auch in Deutschland mit dem VIB als Transmissionsriemen trägt dazu bei, dass Regelwerke nicht nur international konsistent, sondern auch effizient und umsetzbar in den deutschen Kontext integriert werden. Die Umsetzung der CRD VI-Richtlinie in Deutschland ist hierfür ein prominentes Beispiel. Der VIB als verlässliches Sprachrohr seiner Mitglieder brachte deren Perspektiven frühzeitig in politische und aufsichtsrechtliche Diskussionen ein.

Zusammengefasst:

Internationale Banken sind weit mehr als bedeutende Marktteilnehmer. Mit ihrer Expertise, ihrer internationalen Vernetzung und ihrem Engagement leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Weiterentwicklung des Finanzplatzes Deutschland. Ihr Erfolg ist zugleich ein Erfolg des Standorts – getragen von einem engen und durch den VIB gebündelten Austausch zwischen Markt, Politik und Aufsicht.

Internationale Banken in Deutschland

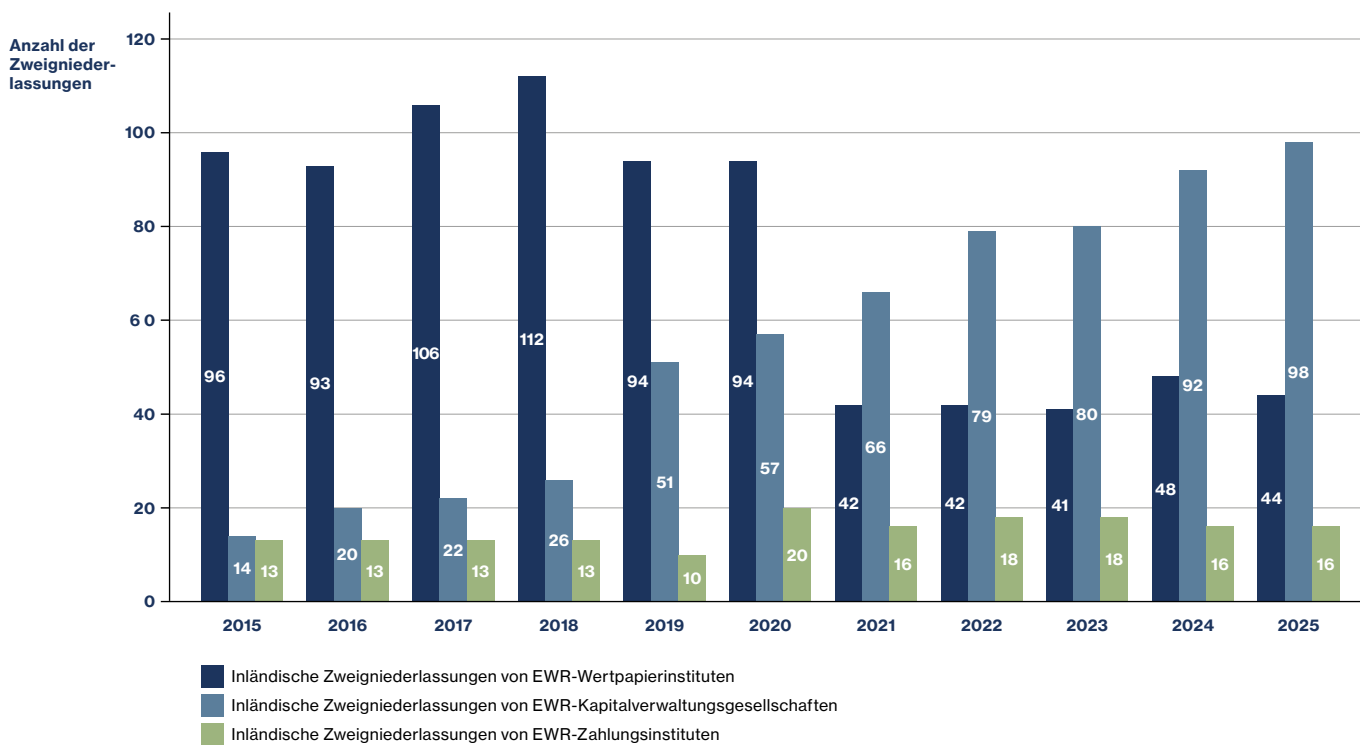
Die Anzahl der internationalen Banken in Deutschland ist nochmals leicht gesunken.



Quelle: Deutsche Bundesbank/Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Anzahl der Zweigniederlassungen von EWR-Finanzdienstleistern (Nicht-Banken) in Deutschland

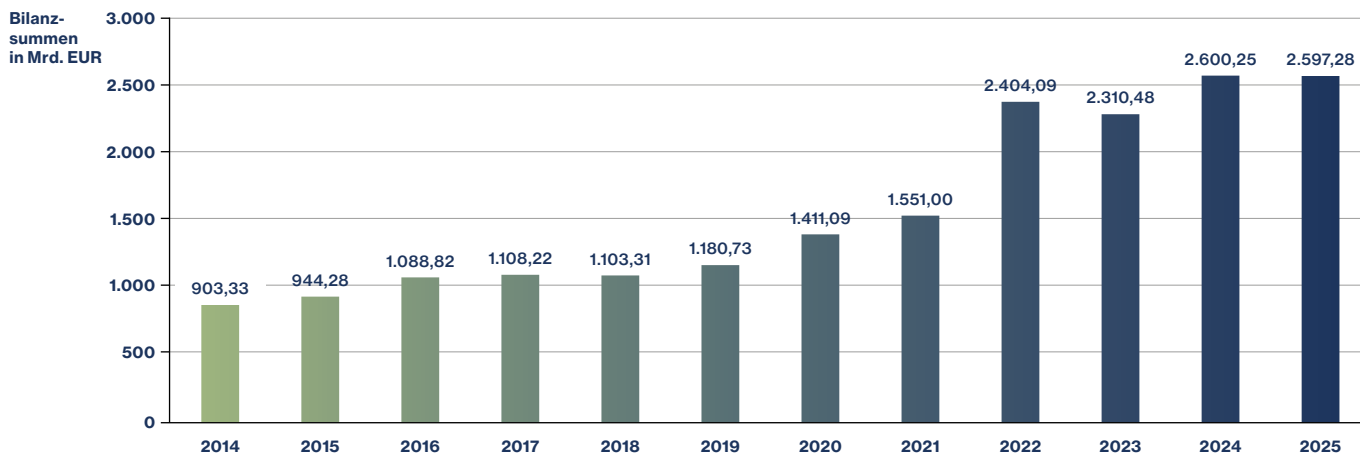
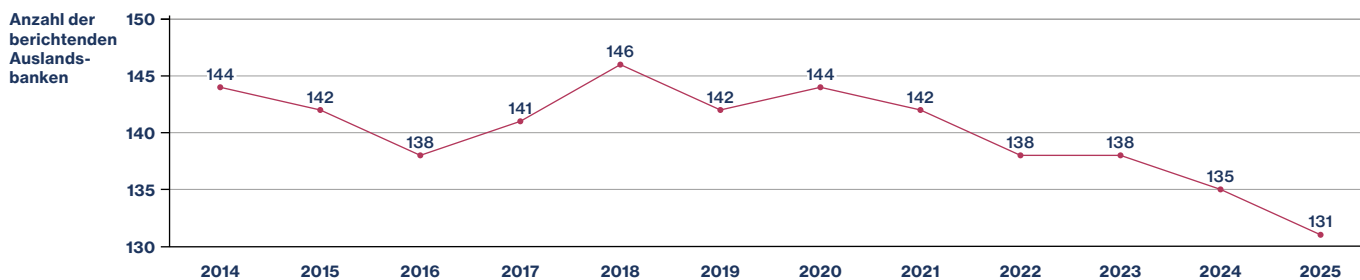
Die Anzahl der inländischen Zweigniederlassungen von EWR-Wertpapierinstituten verbleibt auf dem Post-Brexit-Niveau. Die Anzahl der Zweigniederlassungen von EWR-Kapitalverwaltungsgesellschaften setzt ihren Wachstumskurs fort.



Quelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Anzahl der BISTA-Meldungen und BISTA-Bilanzsummen der internationalen Banken in Deutschland zum Meldemonat Dezember

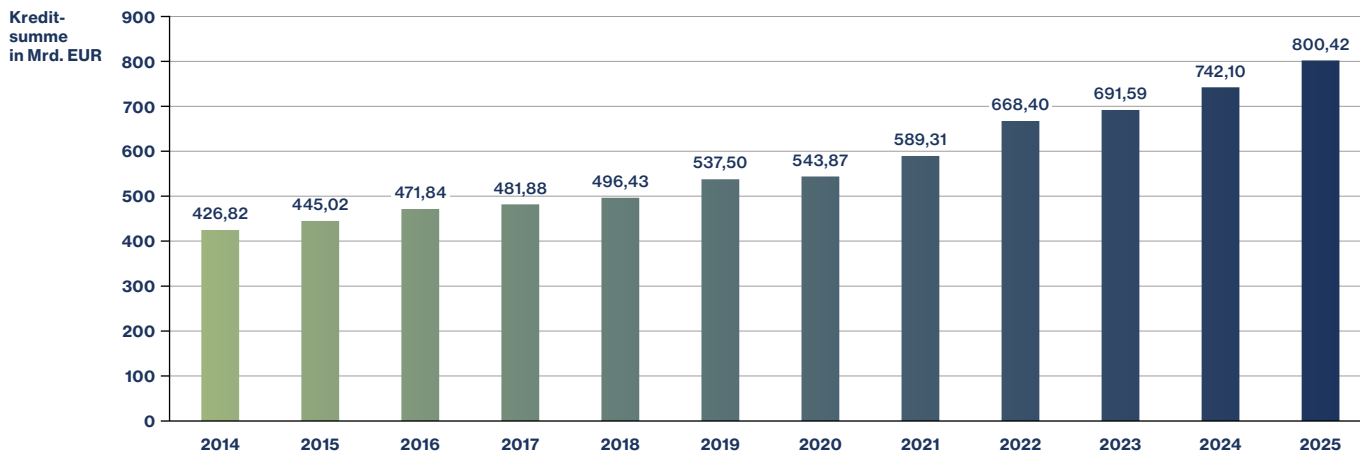
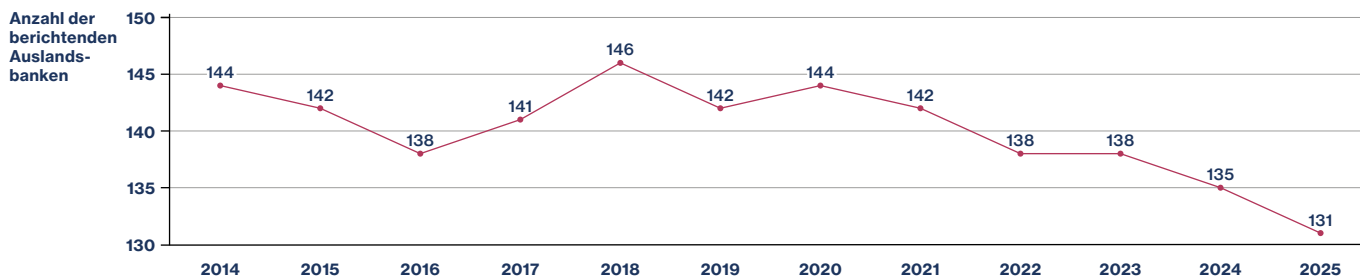
Die Anzahl der meldenden internationalen Banken ist leicht gesunken; das Wachstum der aggregierten Bilanzsummen hat sich fortgesetzt.



Quelle: Deutsche Bundesbank

Anzahl der BISTA-Meldungen und Kredite an Nichtbanken (Nicht-MFIs) der internationalen Banken in Deutschland zum Meldemonat Dezember

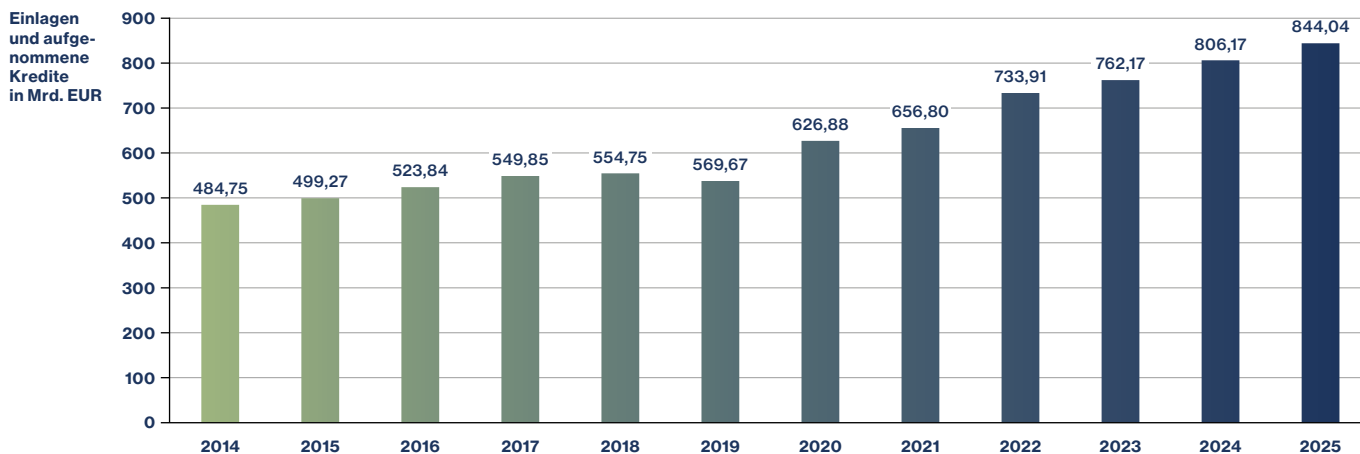
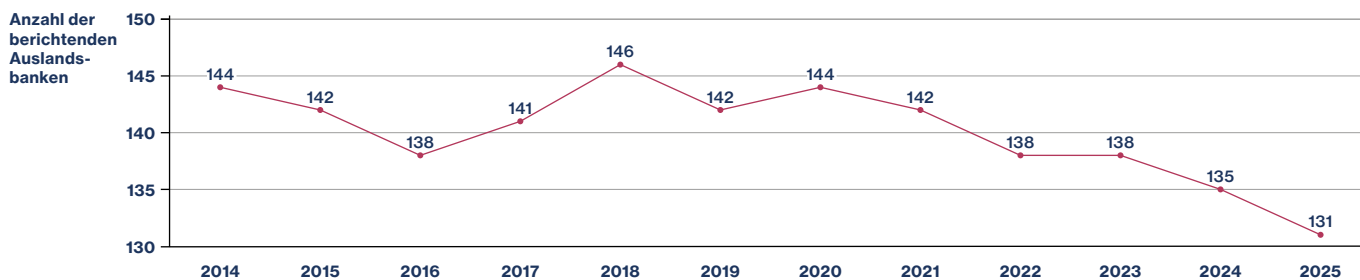
Die Kredite der meldenden internationalen Banken an Nichtbanken sind zuletzt weiterhin angestiegen und setzen damit einen langjährigen Trend fort.



Quelle: Deutsche Bundesbank

Anzahl der BISTA-Meldungen der internationalen Banken im Vergleich mit Einlagen und aufgenommenen Krediten von Nicht-Banken zum Meldemonat Dezember

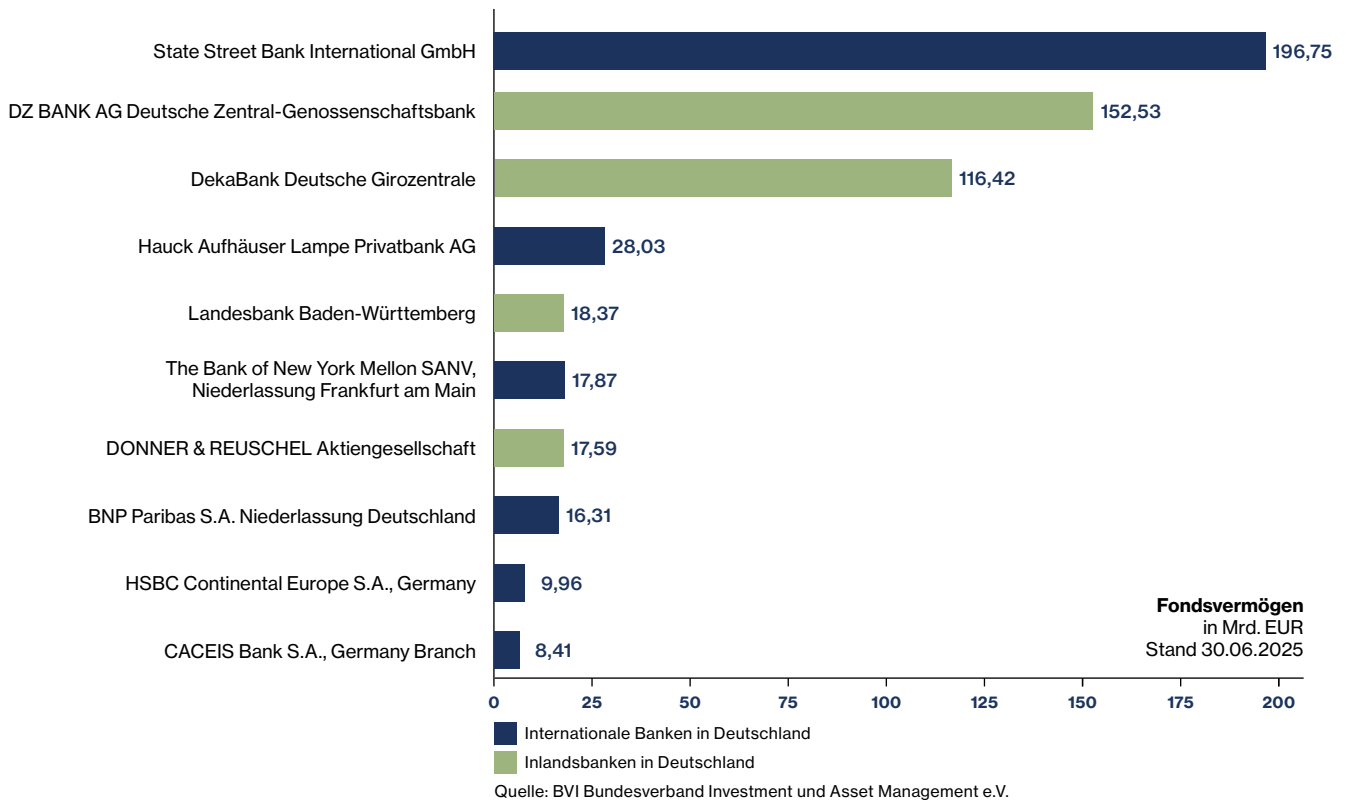
Das stabile Wachstum auf der Passivseite der internationalen Banken in Deutschland hat sich in den letzten Jahren fortgesetzt.



Quelle: Deutsche Bundesbank

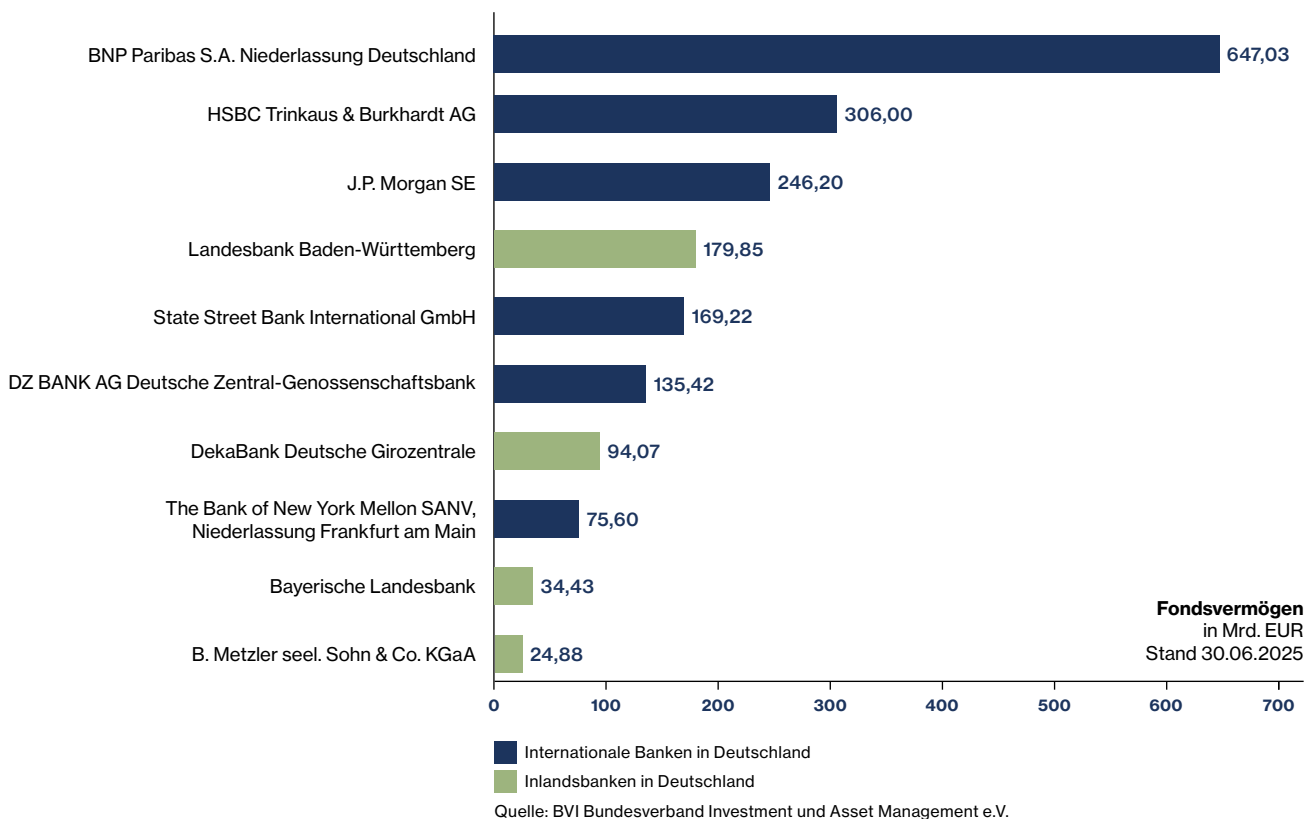
Verwahrstellen Wertpapier-Publikumsfonds

Im Bereich des Verwahrgeschäfts für Wertpapier-Publikumsfonds besetzt eine internationale Bank wie in den vergangenen Jahren die Spitzenposition.



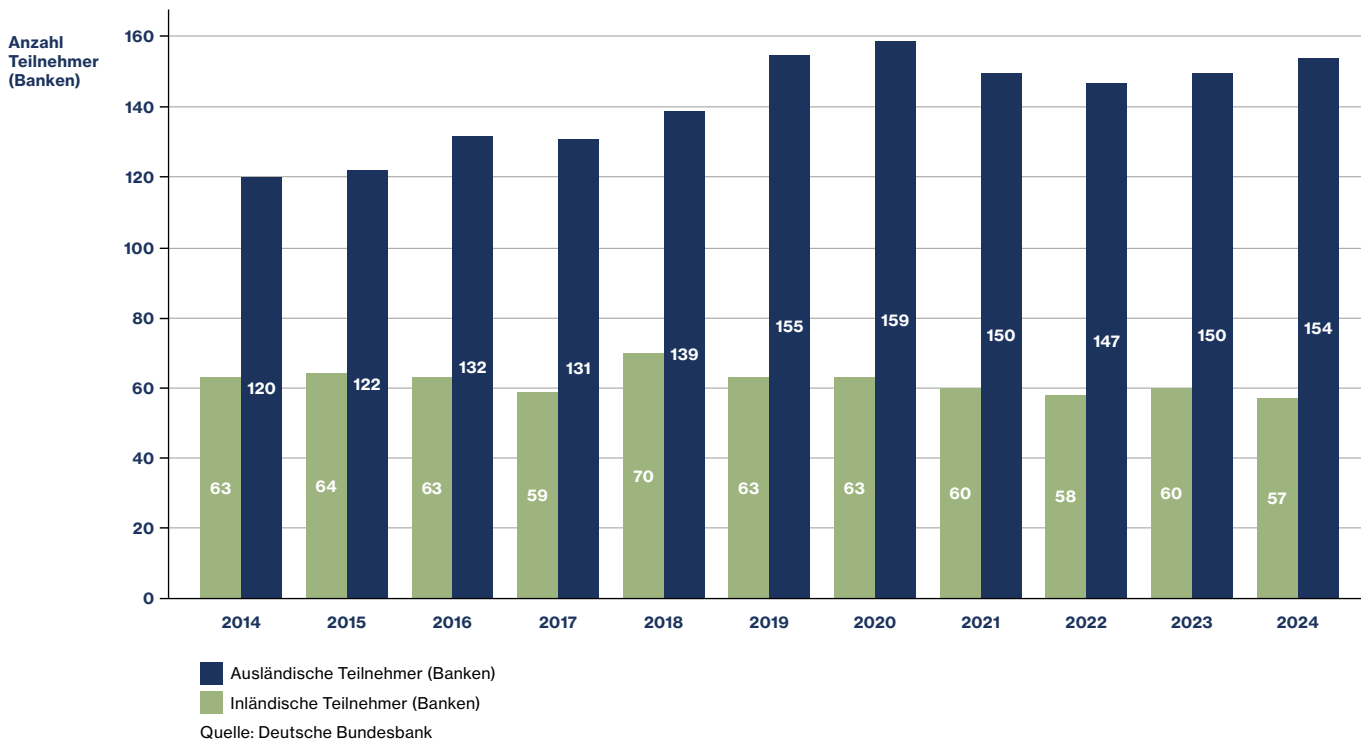
Verwahrstellen Wertpapier-Spezialfonds

Im Bereich des Verwahrgeschäfts für Wertpapier-Spezialfonds dominieren wie in den Vorjahren internationale Banken die Top Ten.



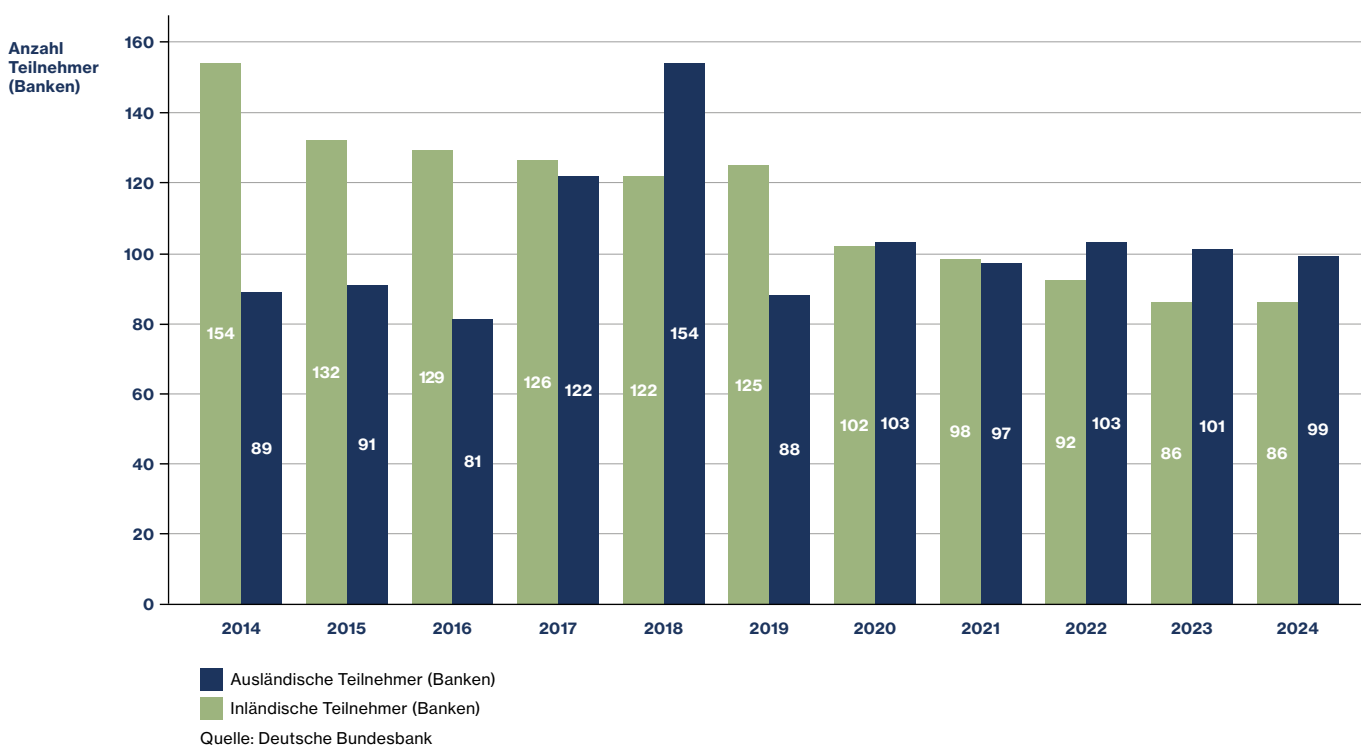
Teilnehmer am Clearing des zentralen Kontrahenten (CCP) Eurex Clearing AG

Die Internationalität des hiesigen Finanzplatzes zeigt sich an der stets hohen Anzahl ausländischer Teilnehmer (Banken) bei Eurex Clearing.



Teilnehmer beim Zentralverwahrer (CSD) Clearstream Banking AG

Das Verhältnis inländischer zu ausländischer Teilnehmer (Banken) ist in den letzten Jahren ausgewogen geblieben.





VIB- SERVICE

Seminare und Veranstaltungen

Informationen und Updates

Publikationen

Expertenbeirat

Tax Policy Group



Wissenstransfer und Austausch auf höchstem Niveau

Im Jahr 2025 hat der Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V. (VIB) erneut ein vielfältiges Angebot an Seminaren für seine Mitglieder bereitgestellt. Insgesamt wurden 16 Seminare organisiert, die in verschiedenen Formaten – als Online- oder Präsenzseminar – durchgeführt wurden.

Maßgeschneiderte Inhalte für internationale Finanzinstitute

Die VIB-Seminare sind gezielt auf die Anforderungen und Fragestellungen von in Deutschland tätigen internationalen Finanzinstituten ausgerichtet. Besonders hervorzuheben ist die hohe Qualität der Referierenden, die der VIB regelmäßig gewinnen kann:

- **Erstklassige Experten**, u. a. aus dem VIB-Expertenbeirat, von Aufsichts- und Steuerbehörden sowie Ministerien
- **Praktiker und Fachleute** aus renommierten Kanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Beratungs- und IT-Dienstleistern

Diese hochkarätigen Referierenden vermitteln aktuelles und praxisrelevantes Wissen und stehen den Teilnehmenden für Diskussionen und den direkten Austausch zur Verfügung. Seminarhandouts, Aufzeichnungen von Online-Seminaren zum erneuten Anschauen im Nachgang, eine durchdachte Organisation sowie eine professionelle Betreuung – sowohl online als auch vor Ort – runden das Angebot ab.

Die Seminare bieten nicht nur eine Plattform für Wissensvermittlung, sondern fördern auch den Dialog innerhalb der Branche:

- Aktuelle Themen, die viele Institute betreffen, werden – selbstverständlich unter Berücksichtigung von Vertraulichkeit und kartellrechtlichen Vorgaben – diskutiert.
- Teilnehmende haben die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge und kritische Anmerkungen zum geltenden regulatorischen Rahmen einzubringen, die das Team des VIB dann aufnehmen kann.

Zusätzlich ergänzen VIB-Schulungen und die informellen „Management Foren“ das Seminarangebot. Sie schaffen Raum für Gespräche zwischen Mitgliedsinstituten, externen Fachleuten und VIB-Referenten.

Themenvielfalt und gezielte Weiterbildung

Ein Schwerpunkt der Seminare liegt darauf, die Weiterbildungsanforderungen der Mitgliedsinstitute zu erfüllen – insbesondere für Mitarbeitende in besonderen Funktionen.

Zu den Seminarthemen des Jahres 2025 gehörten u. a.:

- Human Resources – Update 2025
- International Banks in Germany (auf Englisch)
- The Implementation of CRD VI in Germany (auf Englisch)
- Betriebsprüfungssymposium
- Datenschutz-Update 2025
- Update Zahlungsverkehr

Fachwissen ausbauen

Eine Auswahl der für 2026 geplanten Seminarthemen:

- **Human Resources - Update 2026**
- **ESG-Forum 2026**
- **International Banks in Germany (auf Englisch)**
- **Jahrestagung zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionsumgehung in international tätigen Banken und Finanzinstituten**
- **KESSt Update**
- **MaRisk-Novelle**
- **Bankenaufsicht 2027**
- **Dormant Accounts**

Flexibles Buchungssystem

• **Tagesaktuelle Übersicht:**

Alle Seminare, Einladungen, Programme und Anmelde-möglichkeiten finden Sie unter <https://vib.network/seminare/>



• **Kostenlose Platzreservierung:**

Reservieren Sie Ihre Teilnahme frühzeitig – unverbindlich und ohne Verpflichtung

• **Automatische Benachrichtigung:**

Sobald die genauen Programmpunkte feststehen, erhalten Sie eine Einladung per E-Mail

Melden Sie sich zudem für den allgemeinen Seminar-Verteiler an, um regelmäßig über aktuelle Veranstaltungen informiert zu werden.

Nutzen Sie die VIB-Seminare, um Fachwissen auszubauen, Best Practices auszutauschen und von der Expertise führender Experten zu profitieren!

VIB-Inhouse-Schulungen

Praxisorientiertes Wissen für Führungskräfte und Mitarbeitende

Im Jahr 2025 haben die Referenten des Verbandes Internationaler Banken in Deutschland (VIB) mehrere individuelle Inhouse-Schulungen durchgeführt. Diese richteten sich an Einzelpersonen oder kleinere Gruppen, darunter Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeitende der Mitgliedsinstitute.

Besonders hilfreich waren diese Schulungen in Situationen, in denen neue Mitarbeitende aus dem Ausland in deutsche Institute eingetreten sind und einen schnellen Überblick über den deutschen Finanzmarkt benötigten. Zudem wurden kompakte und praxisnahe Weiterbildungen angeboten, die stets aktuell und auf die individuellen Anforderungen der Institute zugeschnitten waren.

Basierend auf den bisherigen Erfahrungen entwickelt der VIB sein Angebot kontinuierlich weiter:

Flexibles Format und individuelle Anpassung

Die Schulungen können sowohl in deutscher als auch englischer Sprache durchgeführt werden. Je nach Bedarf finden sie als Präsenzveranstaltungen in Ihrem Hause oder online statt.

Die Schulungen des VIB decken eine breite Palette an praxisrelevanten Themen ab. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl:

1. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

2. Banking in Germany (für Expatriates und Geschäftsleiter)

3. Corporate Governance Training für Geschäftsleiter

Kontakt

Das VIB-Team steht Ihnen jederzeit für Rückfragen oder Anregungen zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns per E-Mail:

verband@vib.network

Nutzen Sie die Schulungen des VIB, um sich und Ihre Mitarbeitenden optimal auf die Anforderungen der Branche vorzubereiten.



Austausch für Lösungen im Finanzsektor

Der Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V. (VIB) organisiert regelmäßig Arbeitsgruppen zu einer Vielzahl von Themen sowie themenbezogene ad hoc-Arbeitsgruppen. Diese setzen sich aus Vertretern der Mitgliedsunternehmen des VIB zusammen. Bei Bedarf werden externe Experten mit spezifischem Fachwissen sowie Vertreter der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden oder der Steuerverwaltung hinzugezogen. Ziel ist es, im konstruktiven Austausch komplexe regulatorische und steuerliche Fragestellungen zu analysieren, Lösungsansätze zu entwickeln und diese unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen der VIB-Mitglieder in die Entscheidungsprozesse von Politik und Verwaltung einzubringen.



Hier finden Sie eine Übersicht der Arbeitsgruppen und ihrer Themen.
<https://vib.network/anmeldung-zu-den-arbeitsgruppen-und-verteilern>

Mit dem Passwort **AGUe-Verteiler-VIB** können Sie das Anmeldeformular ausfüllen und die für Sie relevanten Arbeitsgruppen auswählen.

Der VIB erweitert sein Angebot an Arbeitsgruppen bedarfsgerecht, um neue Themen zeitnah aufzugreifen. Selbstverständlich stellen wir sicher, dass alle Arbeitsgruppen wettbewerbsneutral und in Übereinstimmung mit dem Kartellrecht arbeiten.

Übersicht der bestehenden Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen im Bereich Compliance und Recht

- Asset Management
- Compliance
- Datenschutz
- Global Custodians/Verwahrstellen
- Kapitalmarkt/Börse
- MaRisk
- Personal
- Recht/Aufsichtsrecht
- Wertpapierinstitute

Arbeitsgruppen im Bereich Finanzkriminalität & Infrastruktur

- Administration, Meldewesen und Revision (AMR)
- CRS/FATCA
- Geldwäschebekämpfung
- IT- und Informationssicherheit
- Rechnungslegung
- Zahlungsverkehr

Arbeitsgruppen im Bereich Steuern

- Investmentsteuerrecht
- Lohnsteuer
- Steuern

Wir laden Sie herzlich ein, Teil dieser Plattform für den Austausch von Wissen und Erfahrung zu werden, um gemeinsam die Herausforderungen des Finanzmarktes zu gestalten.



VIB-Monatsinfo

Ihr Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Bankenwesen

Der Newsletter „**VIB-Monatsinfo**“ informiert monatlich über die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Aufsichtsrecht, Steuerrecht sowie Bankbetrieb und Meldewesen. Das Online-Format erscheint zu Beginn jedes Monats und bietet Ihnen eine übersichtliche und intuitive Navigation, um gezielt auf die für Sie relevanten Themen zuzugreifen.



Die „VIB-Monatsinfo“ steht sowohl Mitgliedern des Verbandes als auch Nicht-Mitgliedern zur Verfügung. Sie können die aktuellen Ausgaben jederzeit auf der VIB-Website einsehen:

<https://vib.network/gesamtuebersicht-monatsinfo/>



Abonnement der VIB-Monatsinfo

Sie möchten regelmäßig über die neuesten Entwicklungen informiert werden? Abonnieren Sie die Monatsinfo kostenfrei über den folgenden

<https://vib.network/anmeldung-zur-monatsinfo>

Exklusiv für Mitglieder: Vertiefende Erläuterungen

Als besonderen Service für VIB-Mitglieder bieten die verantwortlichen Referenten des Verbandes kurz nach Erscheinen der Monatsinfo eine exklusive Video-Konferenz an. In diesem Format erläutern sie die Inhalte detaillierter, ordnen die Entwicklungen ein und stehen Ihnen für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Die Einladungen zu diesen Video-Konferenzen erhalten VIB-Mitglieder automatisch, wenn sie für die Monatsinfo registriert sind.

Nutzen Sie die **VIB-Monatsinfo**, um stets bestens informiert zu bleiben und wertvolle Einblicke in die aktuellen Herausforderungen und Chancen der Branche zu erhalten.

VIB-Compliance-Update

Effizienz und Präzision für Ihre Compliance-Abteilung

Das „**VIB-Compliance-Update**“ ist eine exklusive Serviceleistung für VIB-Mitglieder und steht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung. Diese umfassende Datenbank enthält Compliance-relevante Rechtsquellen wie Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, Richtlinien und Guidelines. Sie wird monatlich durch die Referenten des Verbands aktualisiert und unterstützt die Compliance-Abteilungen der Mitgliedsinstitute bei der Überwachung und Umsetzung des anwendbaren Rechtsrahmens gemäß MaRisk.

Das VIB-Compliance-Update ist auf die spezifischen Anforderungen von internationalen Banken in Deutschland ausgerichtet. Damit entfällt für Anwender das zeitintensive und fehleranfällige Durchsuchen von nicht-bankspezifischen Datenquellen, die häufig von einem Überangebot irrelevanter Informationen geprägt sind. Der VIB übernimmt diese Aufgabe und stellt ausschließlich die wesentlichen und relevanten Informationen bereit, sodass Sie sich auf die eigentlichen Kernaufgaben Ihrer Compliance-Abteilung konzentrieren können. Dieses Tool hilft Ihnen, den hohen regulatorischen Anforderungen im Bankenwesen effizient und präzise gerecht zu werden.

Zusätzlich bietet der VIB in Zusammenarbeit mit der **Focus DV GmbH** eine technische Lösung, mit der die Daten direkt importiert und die weiteren Arbeitsschritte vollständig und prüfungssicher dokumentiert werden können.

Interessiert?

Für weitere Informationen oder zur Anmeldung für das VIB-Compliance-Update kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle per E-Mail unter

verband@vib.network.

Nach der Eintragung in den Verteiler erhalten Sie monatlich ein Passwort, mit dem Sie Zugang zu dieser wertvollen Ressource erhalten.

Ihre Interessen im Fokus

Die Referenten des Verbandes der Internationalen Banken in Deutschland (VIB) erstellen jährlich zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen und Änderungen der Verwaltungspraxis sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene. Dabei fließen die Meinungen und Positionen der Mitgliedsinstitute aktiv in die Ausarbeitung ein.

Zusätzlich verfasst der VIB Stellungnahmen zu Änderungen und Anhörungen seitens der Aufsichtsbehörden und Steuerverwaltungen. Diese Dokumente spiegeln die Expertise und Interessen der Mitglieder wider und tragen dazu bei, die Perspektiven der Branche in politische und regulatorische Prozesse einzubringen.



Eine stets aktuelle und transparente Übersicht aller Stellungnahmen finden Sie im öffentlich zugänglichen Bereich auf der VIB-Website: <https://vib.network/gesamtuuebersicht-stellungnahmen>

Handbücher des VIB – Praxiswissen für die Bankenbranche

Der VIB bietet seinen Mitgliedern und extern Interessierten umfassende Fachpublikationen, die wertvolle Einblicke in komplexe regulatorische und steuerliche Themen liefern.

Banking Business in Germany

Im Oktober 2023 erschien die 7. Auflage des Standardwerks „**Banking Business in Germany**“, herausgegeben in Zusammenarbeit mit PricewaterhouseCoopers GmbH. Dieser Leitfaden richtet sich an Kreditinstitute, die in Deutschland Bank- und Finanzgeschäfte betreiben oder planen. Die Ausgabe 2023 wurde komplett überarbeitet und um folgende Themen erweitert:

- **ESG-Berichterstattung**
- **Zahlungsvorschriften der PSD2-Richtlinie**
- **Krypto-Assets**

Das Buch, auf Englisch verfasst von Experten des VIB und PwC, ist einzigartig auf dem Markt und bietet wertvolle Informationen zu Registrierungsprozessen sowie rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland. Eine Printversion stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Weitere Publikationen des VIB

Das VIB-Referententeam hat in Zusammenarbeit mit renommierten Partnern weitere Werke erstellt, die sich durch ihre Praxisnähe und Themenvielfalt auszeichnen:

- **„Remote Work bei Auslandsbanken“**
in Kooperation mit Deloitte, Flyer, August 2022
- **„Umsatzsteuer in Auslandsbanken in Deutschland“**,
Erstauflage, Dezember 2022
- **„Einfluss von ESG-Faktoren und ESG-Risiken auf Kreditinstitute und Wertpapierinstitute“**
in Kooperation mit GSK Stockmann, Erstauflage, April 2023
- **„Vergütungssysteme“**, in Kooperation
mit Allen & Overy, 4. Auflage, September 2024
- **„Kapitalertragsteuer bei internationalen Banken in Deutschland“**, Erstauflage, Dezember 2025

Diese Publikationen stehen sowohl VIB-Mitgliedern als auch Dritten zur Verfügung. Der VIB unterstützt mit diesen Werken die Branche dabei, komplexe Themen effizient und fundiert zu bewältigen.

Für weitere Informationen oder zur Bestellung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Verbandes.

Aktuelle Informationen aus erster Hand

Ihre Interessen im Fokus mit LinkedIn & Podcasts



Der Verband Internationaler Banken in Deutschland e.V. (VIB) ist auch auf der Social-Media-Plattform **LinkedIn** aktiv. Dort informieren wir regelmäßig über unsere Veranstaltungen, Aktivitäten und aktuelle Themen aus der Banken- und Finanzwelt.

Bleiben Sie auf dem Laufenden und folgen Sie uns unter folgendem Link:

<https://linkedin.com/company/verband-internationaler-banken>



Wir freuen uns, Sie auch dort in unserem Netzwerk willkommen zu heißen!

Im Bereich **Bankenregulierung** haben wir im Jahr 2025 eine Serie von Podcasts von Dr. Andrea Fechner fortgeführt, die Interviews mit ausgewählten Experten aus dem VIB-Expertenbeirat führt. Sie finden diese Podcasts auf unserer VIB-Website unter:



<https://vib.network/podcasts-bankenregulierung/>

Im Bereich Steuern bieten wir mit dem Podcast „**Tax is in the Air**“ eine tiefere Auseinandersetzung mit steuerlichen Einzelthemen, wie z. B. Tax Compliance, an, ergänzt durch Praxisberichte ausgewählter externer Experten. Diese Podcasts finden Sie auf unserer VIB-Website unter:



<https://vib.network/podcasts-steuern/>

Wir laden Sie herzlich ein, die Inhalte zu entdecken, und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge!



Expertenbeirat

Der VIB-Expertenbeirat, bestehend aus externen Beraterinnen und Beratern, unterstützt die Arbeit des VIB. Die Expertinnen und Experten bringen ihre Erfahrung aus der Praxis ein und stehen mit dem VIB im fachlichen Dialog. Die Expertise sämtlicher Stakeholder am Finanzplatz ist unverzichtbar, um die VIB-Mitgliedsinstitute jederzeit zutreffend über aktuelle Entwicklungen informieren zu können.

Weitere Informationen zum VIB-Expertenbeirat finden Sie auf unserer Website:



Banken, Märkte, Compliance und Recht

https://vib.network/experten_bmcr



Steuern bei internationalen Banken

https://vib.network/experten_stbk

Bankenaufsicht und Governance



Dr. Alexander Behrens
Allen Overy Shearman Sterling LLP



Dr. Andreas Dehio
Linklaters LLP



Dr. Anna Izzo-Wagner
LL.M. Eur.
Waldeck Rechtsanwälte
PartmbB



Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin)
Noerr
Partnerschaftsgesellschaft mbB



Banksteuerung und Meldewesen



Alexander Kregiel
msg for banking ag



Sebastian Glaab
Annerton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Michael Peters
FTI Consulting Deutschland GmbH



Dr. Richard Reimer
Hogan Lovells International LLP



Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität

Datenschutz und Investigations



Dr. Julia Sophia Habbe
White & Case LLP



Dr. Moritz Pellmann,
LL.M. (London)
Freshfields PartG mbB



ESG – Nachhaltige Kapitalanlagen



Dr. Verena Ritter-Döring
Taylor Wessing
Partnerschaftsgesellschaft mbB



Dr. Lars Röh
lindenpartners
PartmbB



Finanzmärkte und Wertpapiergeschäft



Woldemar Häring
White & Case LLP



Dr. Caroline Herkströter
DLA Piper UK LLP



Dr. Jochen Seitz
Hogan Lovells International LLP



Finanzsanktionen



Rafik Ahmad
Flick Gocke Schaumburg



HR, Arbeitsrecht und Vergütung



Dr. Hans-Hermann Aldenhoff
Simmons & Simmons LLP



Dr. Michael R. Fausel
BLUEDEX Labour Law



Dr. Lars Hinrichs
Deloitte Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Dr. Hans-Peter Löw
DLA Piper UK LLP



Michael Magotsch,
LL.M. (Georgetown)
RIMÓN FALKENFORT



Kredit, Syndizierungen und Zweitmärkte



Dr. Simon G. Grieser
Deloitte Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Dr. Martin Heuber, LL.M. (London)
Mayer Brown LLP



Wertpapierinstitute und Marktintegrität



Dr. Tobias Bauerfeind
Ashurst LLP



Dr. Hendrik Pielka
Waldeck Rechtsanwälte PartmbB



Zahlungsdienste und Zahlungsverkehr



Christian Bruck
BearingPoint GmbH



Dr. Mario Reichel
PPI AG



Internationale Mitarbeiterbesteuerung



Ludmilla Maurer
Baker McKenzie
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Internationales Steuerrecht



Dr. Christian Hundeshagen
Linklaters LLP



Marc Roth-Lebeau
EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Investmentsteuerrecht



Dr. Stephan Georg Behnes
Baker McKenzie
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Alexander Hagen
Clifford Chance Partnerschaft
mit beschränkter Berufshaftung



Dr. Jann Jetter
Morgan, Lewis & Bockius LLP



Dr. Steffen Neumann
WTS GmbH



Kapitalertragsteuer



Dr. Sebastian Adam
Hengeler Mueller Partnerschaft
von Rechtsanwälten mbB



Florian Lechner
Allen Overy Shearman Sterling LLP



**Dr. Matthias Link,
LL.M. (Columbia Univ.)**
PricewaterhouseCoopers GmbH
WPG



Tobias Michaelis
WTS GmbH



Steuern für Immobilien u. Alternative Investments



Dr. Petra Eckl
GSK STOCKMANN
Partnerschaftsgesellschaft mbB



Tax Compliance und Steuerstrafrecht



Dr. Markus Adick
ADICK LINKE Rechtsanwälte
PartG mbB



Dr. Marcus Geuenich
EY Law GmbH



Martin Seevers
ADVANT Beiten



Umsatzsteuer



Benjamin Bergau
Grant Thornton Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft AG



Nils Bleckmann
WTS GmbH



Sebastian Kratz
EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Tanja Walter-Yadegardjam
Freshfields PartG mbB



Verrechnungspreise



Andreas Persch
EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Tax Policy Group

Die Mitglieder der VIB Tax Policy Group unterstützen die Arbeit unseres Verbandes. Sie bringen ihre Erfahrung aus der Praxis ein und stehen mit uns in einem engen fachlichen Dialog. Sie unterstützen uns bei den laufenden Projekten der Steuerabteilung und bei der Mitgliederwerbung des Verbandes. Sie fördern die Vernetzung der Steuerabteilung und steigern die Sichtbarkeit der Verbandsaktivitäten im Steuerrecht.



Jan Becher

Global Tax Advisory Germany |
Steuerberater (Syndikus)
The Bank of New York Mellon SA/
NV Niederlassung Frankfurt



Daniel Beckert

Head of Tax Germany | Steuerberater
J.P. Morgan SE



Franz Schober

Tax Manager Wealth & Products
BNP Paribas S.A. Niederlassung
Deutschland



Weitere Informationen zur Tax Policy Group finden
Sie auf unserer Website unter folgendem Link:

<https://vib.network/tax-policy-group>

Team der Geschäftsstelle

Das Team der Geschäftsstelle steht VIB-Mitgliedern und an den Themen des VIB Interessierten jederzeit gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns zentral über die Geschäftsstelle oder per E-Mail.



Dr. Andreas Prechtel
Geschäftsführer
andreas.prechtel@vib.network



Wolfgang Vahldiek
Stellv. Geschäftsführer
Direktor Recht
Leiter Geschäftsentwicklung
wolfgang.vahldiek@vib.network



Markus Erb
Prokurist
Direktor Steuern & Finanzen
markus.erb@vib.network



Andreas Kastl
Direktor
Finanzkriminalitätsbekämpfung
& Bankinfrastruktur
andreas.kastl@vib.network



Nina Weidinger
Abteilungsleiterin Recht
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
nina.weidinger@vib.network



Dr. Leonie Dietrich
Referentin Recht
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)
leonie.dietrich@vib.network



Sebastian Emmel-Müller
Referent Recht
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
sebastian.emmel-mueller@vib.network



Melanie Centner-Wappler
Managerin Operations
Leiterin Personal, IT & Innovation
melanie.centner-wappler@vib.network



Iris Meurers
Leiterin
Geschäftsführungsbüro
iris.meurers@vib.network



Fidan Capar
Fachassistentin
Steuern & Finanzen
fidan.capar@vib.network



Julia Balzer
Fachassistentin
Mitglieder & Marketing
julia.balzer@vib.network



Kim-Lea Sandhofen
Fachassistentin
Veranstaltungen & Publikationen
kim-lea.sandhofen@vib.network

Vorstand

Übersicht des VIB-Vorstands, der am 1. Juli 2025 von den Mitgliedern gewählt wurde.



Tobias Vogel
Vorstandsvorsitzender
Vorstandsvorsitzender,
UBS Europe SE & Leiter
Wealth Management Europe
UBS Europe SE



Jessica Kaffrén
Stellvertretende Vorsitzende
Member of the Management Board,
Head of Operations,
Outsourcing and Technology
J.P. Morgan SE



Guido H. Zoeller
Stellvertretender Vorsitzender
Mitglied des
General Management
Committee, Paris, und
Group Country Head
Deutschland & Österreich
Société Générale S.A.



Frank Schönherr
Schatzmeister
Group Senior Country Officer
Germany
Crédit Agricole Corporate and
Investmentbank Deutschland



Jürgen Baudisch
CEO & Country Head
SEB Germany
SEB AB Frankfurt Branch



Dr. Niklas Dieterich
Vorstandsmitglied,
COO, CFO
SMBC Bank EU AG



Dr. Carsten Esbach
Chief Operating Officer
Germany & Austria
BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland



Thomas Falk
Mitglied des Vorstands,
CFO, CRO
Bank Julius Bär
Deutschland AG



Stefan Hafke
Citi Country Officer &
Head Banking Germany/Austria
Citigroup Global Markets
Europe AG



Eddy Henning
Mitglied des Vorstands/
Head of Wholesale Banking
ING Germany



Michael Holmes
Vorstandsmitglied für Finanzen
Goldman Sachs
Bank Europe SE



Christopher F. Porter
Managing Director &
Regional Executive – Germany,
Switzerland, CEE & Israel
The Bank of New York Mellon –
Frankfurt Branch



Peter Rosenberger
Geschäftsleiter
China Construction
Bank Corporation
Niederlassung Frankfurt



Nicolo Salsano
Chief Executive Officer Europe
Vorsitzender des Vorstands
Standard Chartered
Bank AG



Gamze Yalçin
Vorsitzende des Vorstands
İşbank AG

Impressum



VIB Verband Internationaler Banken

Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V.
Weißfrauenstr. 12-16 | 60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 975850 0 | Fax: +49 69 975850 10
Web: www.vib.network | E-Mail: verband@vib.network



VIB@YouTube

<https://www.youtube.com/@internationalbanksingermany>



VIB@LinkedIn

<https://linkedin.com/company/verband-internationaler-banken>



Podcast Bankenregulierung

<https://vib.network/podcasts-bankenregulierung>



Podcast Steuern

<https://vib.network/podcasts-steuern>

Redaktionsschluss: 01.01.2026

Konzept

LUPENREIN DESIGN
Marc Roshan Khan
www.lupenrein.design

Bildnachweis:

AdobeStock – stock.adobe.com

Druck

Bulich Druck GmbH

